Die Entstehungsgeschichte des Gerichtsverfassungs-Gesetzes

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von
HERMANN MÜLLER
Gerichtsreferendar
aus Bad Friedrichshall-Jagstfeld

1939

Buchdruckerei Albert Becht, Tübingen, Hirschgasse 16

Obmann: Professor Dr. Eißer

1. Berichterstatter: Professor Dr. Kern
2. Berichterstatter: Dozent Dr. Blomeyer

Tag der mündlichen Prüfung: 20. Dezember 1938

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549608_0028

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Inhaltsverzeichnis	V
Verzeichnis der Abkürzungen	IX
Schrifttum	X
Zeittafel	XV
Vorbemerkung	1
A. Einleitung	3
B. Hauptteil	5
I. Abschnitt: Die Zeit vor 1866	5
1. Das Fehlen einer einheitlichen Gerichtsverfassung in Deutschland	5
a) Die Ansätze zu einem einheitlichen Verfahrensrecht	6
b) Der Umschwung des Jahres 1848	6
2. Kurzer Überblick über die gerichtsverfassungsrechtliche Lage und ihre neuere Entwicklung in den größeren deutschen Staaten	9
a) Preußen	9
b) Bayern	10
c) Württemberg	10
II. Abschnitt: Die Zeit des Norddeutschen Bundes	11
1. Die Notwendigkeit der Schaffung einer einheitlichen Gerichtsverfassung	11
2. Die Anfänge der Reichsjustizgesetze, insbesondere des GVG	12
a) Die Frage der Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung	12
b) Der Beschluß des Norddeutschen Reichstags und des Bundesrats	14
c) Der Entwurf des preußischen Justizministers Leonhardt	15
3. Vorweg geregelte einzelne Teile der Gerichtsverfassung	17
a) Die Regelung der Konsulargerichtsbarkeit	17
b) Die Errichtung des Bundesoberhandelsgerichts	18
c) Die Regelung der Rechtshilfe	21
III. Abschnitt: Die Zeit von der Reichsgründung bis zum Inkrafttreten des GVG am 1. Oktober 1879	22
1. Die Kompetenz des Reiches zum Erlaß eines GVG	23
2. Der dem Reichstag vorgelegte Bundesratsentwurf und seine Motive	24
a) Die Grundzüge des Entwurfs	25
b) Die Kritik des Entwurfs	31
3. Die erste Beratung des Entwurfs im Plenum des Reichstags	33
a) Die Stellungnahme des Reichstags	34
b) Die Haltung der verbündeten Regierungen	36
c) Die Einsetzung der Justiz-Kommission durch den Reichstag	37

4. Die erste Lesung des Entwurfs in der Justiz-Kommission . 40
a) Die ordentlichen Gerichte, insbesondere die Handelsgerichte und die reichsrechtlich zugelassenen besonderen Gerichte . 40
b) Die Aufhebung jeder privilegierten Gerichtsbarkeit — der Grundsatz der Staatsgerichte 42
c) Die Bestimmungen über das Richteramt 45
d) Der Rechtsweg und die Kompetenzgerichtshöfe . . . 47
e) Die Schöffengerichte, Schwurgerichte und Strafkammern . 49
f) Die Besetzung der Rechtsprechungskörper, und die Geschäftsverteilung und Stellvertretung bei den Kollegialgerichten . 52
g) Die Regelung der Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwaltschaft 55
h) Das Reichsgericht und die Errichtung Oberster Landesgerichte 56
i) Zusammenfassender Überblick über die Ergebnisse der ersten Lesung in der Justiz-Kommission 59
5. Die zweite Lesung des Entwurfs in der Justiz-Kommission . 59
a) Die Handelsgerichtsbarkeit 60
b) Der Aufbau der mittleren Strafgerichte, die Frage der Berufung, die Besetzung der Berufungsgerichte und die Schwurgerichte 61
c) Das Ringen um die Bildung der Rechtsprechungskörper und die Vorschriften über die Geschäftsverteilung . . . 63
d) Die Beibehaltung des Titels „Rechtsanwaltschaft“ . . 65
e) Zusammenfassender Überblick über die Ergebnisse der zweiten Lesung in der Justiz-Kommission 66
6. Der Bericht der Kommission an den Reichstag und dessen Aussprache darüber 66
7. Die Beschlüsse des Bundesrats zu den Kommissionsbeschlüssen und ihre Verweisung an die Justiz-Kommission durch den Reichstag 68
8. Das Ergebnis der Beratung der Justiz-Kommision über die Bundesratsbeschlüsse 71
a) Die von der Kommision angenommenen Beschlüsse . . 72
b) Die von der Kommission abgelehnten Beschlüsse . . 72
9. Die zweite Beratung im Plenum des Reichstags . . . 73
a) Das Problem der Handelsgerichte 73
b) Die Zulassung der Gemeindegerichte als besondere Gerichte 75
c) Der Kampf um die Bestimmungen über das Richteramt . 76
d) Der Rechtsweg und die Kompetenzgerichtshöfe . . 77
e) Die Zuständigkeit der Schwurgerichte für Pressedelikte . 78
f) Die Stellvertretung bei den Kollegialgerichten . . . 80
g) Das Reichsgericht und seine Zuständigkeit in Strafsachen . 80
h) Die Gerichtssprache 82
i) Der Titel „Rechtsanwaltschaft“ 83
k) Die Verfolgung der Richter wegen ihrer Amtshandlungen. 84
l) Zusammenfassender Überblick über die zweite Plenarberatung 85

10. Die Stellungnahme des Bundesrats zu den Beschlüssen der zweiten Plenarberatung, insbesondere die für unannehmbr erklärten Beschlüsse 86
11. Die Kompromissanträge Miquél und Genossen . . . 88
a) Das Zustandekommen der Anträge 88
b) Der Inhalt der Anträge 88
12. Die dritte Beratung im Plenum des Reichstags . . . 90
a) Die Generaldiskussion 90
b) Die Beratung der Anträge Miquél und Genossen im einzelnen 92
c) Die Schlußabstimmung und Verkündung des GVG . . 94
13. Gesamtwürdigung und Kritik der neuen Gerichtsverfassung . 95
IV. Abschnitt: Die Entwicklung von 1879 bis zur Gegenwart in kurzen Zügen 98
1. Die Entwicklung bis zum Ende des Weltkriegs . . . 99
2. Die Zeit von 1919—1932 100
3. Die Zeit von 1933 bis zur Gegenwart 103
C. Schluß: Rückblick und Ausblick 107

Verzeichnis der Abkürzungen

Arch.f.öff.R. = Archiv für öffentliches Recht
BGBl = Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.
GKG = Gerichtskostengesetz.
BOHG = Bundesoberhandelsgericht
DRZ = Deutsche Richterzeitung
EG = Einführungsgesetz
Geb.Ord.f.Ger.Vollz. = Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher
Geb.Ord.f.RAe = Gebührenordnung für Rechtsanwälte
Ger.S. = Gerichtssaal
Goltd.Arch. = Goltdammers Archiv
GVG = Gerichtsverfassungsgesetz
JW = Juristische Wochenschrift
KO = Konkurs-Ordnung
NSRB = Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
Pr.Just.Min.Bl. = Preußisches Justizministerialblatt
RAO = Rechtsanwaltsordnung
RG = Reichsgericht
RGZ = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RGBl = Reichsgesetzblatt
ROHG = Reichsoberhandelsgericht
StPO = Strafprozeßordnung
VO = Verordnung
ZPO = Zivilprozeßordnung

Schrifttum

Amtliche Denkschrift über die Schöffengerichte, Amtliche Denkschrift über die Schöffengerichte, ausgearbeitet im Preuß. Justizministerium und als Rechtfertigung für die Schöffengerichte 1873 erschienen. Goltd.Arch. Bd. 21. S. 40—46.

Baumbach, Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz von Dr. Adolf Baumbach, 11. Aufl. München und Berlin 1936.

Beling, in v. Holtzendorffs Enzyklopädie: Strafprozeßrecht von Prof. Dr. Ernst Beling in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Begründet von Dr. Franz v. Holtzendorff, herausg. von Dr. Josef Kohler, 2. Bd. Leipzig, Berlin 1904.

Binding, Abhandlungen, Dr. Karl Binding, Strafrechtliche und strafprozessuale Abhandlungen, 2. Bd. 1915.

Binding, Grundriß, Dr. Karl Binding, Grundriß des Deutschen Strafprozeßrechts, 4. Aufl. 1900.

Binding, Die drei Grundfragen, Die drei Grundfragen der Organisation des Strafgerichts von Dr. Karl Binding, Leipzig 1876.

Binding, Rechtsprechung, Der Entwurf eines Gesetzes betr. Aenderungen und Ergänzungen des GVG und der StPO. Besprochen von Dr. Karl Binding, Berlin 1895.

Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht mit eingehender Bezugnahme auf die preußischen und bayerischen Ausführungsbestimmungen und unter Berücksichtigung des österreichischen Strafprozeßrechts. Vorlesungen, herausg. von Dr. Karl Birkmeyer, Berlin 1898.

Bozi im Arch.f.öff.R., Zur Kritik des GVG von Landrichter Bozi im Arch.f.öff.R. 10. Bd.

Bolder, Der Versuch einer Reform des Strafverfahrens und der Strafgerichtsverfassung in den Jahren 1885, 1894 und 1895 von Paul Otto Bolder. Freib. Diss. 1934.

Brunner, Entstehung der Schwurgerichte, Die Entstehung der Schwurgerichte von Dr. Heinrich Brunner. Berlin 1872.

Brunner, Rechtseinheit, Die Rechtseinheit. Festrede von Heinrich Brunner zum 22. 3. 1877. Berlin 1877.

Carsten, Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur Reform des Strafprozesses. Von Ernst Carsten. Freib. Diss. 1932.

Das kommende deutsche Strafverfahren, Das kommende deutsche Strafverfahren. Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission. Herausg. von Dr. Franz Gürtner. 1938.

Denkschrift des NSRB, Neuordnung des Strafverfahrensrechts. Denkschrift des NS-Rechtswahrerbundes. Berlin 1937.

Dochow, Die deutsche Strafprozeßordnung vom 1. 2. 1877 von Professor Dr. Dochow, im Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts in Einzelbeiträgen. Herausg. von Dr. Franz v. Holtzendorff. Berlin 1879.

Fecht, Die Gerichtsverfassungen der deutschen Staaten von H. A. Fecht. Erlangen 1868.

Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte von Dr. Hans Fehr. Berlin und Leipzig 1921.

Fließ, Der Kampf um den numerus clausus in der Rechtsanwaltschaft von Edith Fließ. Freib. Diss. 1933.

Gerland, Der deutsche Strafprozeß. Eine systematische Darstellung von Prof. Dr. Heinrich Gerland. Leipzig 1927.

Geyer, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeßrechts von Dr. August Geyer. Leipzig 1880.

Glaser in v. Holtzendorffs Handbuch *), Die geschichtlichen Grundlagen des neuen deutschen Strafprozeßrechts von Dr. Julius Glaser im Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts in Einzelbeiträgen. Herausg. von Dr. Franz v. Holtzendorff. 1. Bd. Berlin 1879.

Glaser, Handbuch *), Handbuch des Strafprozesses von Dr. Julius Glaser. 1. Bd. Leipzig 1883.

Gneist, Rudolf Gneist: Die Bildung der Geschworenengerichte in Deutschland. 1849.

Gneist, 4 Fragen, Vier Fragen zur deutschen Strafprozeßordnung mit einem Schlußwort über die Schöffengerichte von Rudolf Gneist. Berlin 1874.

Gneist, der Rechtsstaat, Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte in Deutschland von Rudolf Gneist. 1879.

Gneist, Bericht: Bericht über den Entwurf eines deutschen GVG. Separatabdruck aus den stenogr.-Berichten der ersten Plenarsitzung des XIII. Juristentages zu Salzburg von Prof. Dr. Gneist, Berlin.

Gneist, Freie Advokatur: Freie Advokatur. Die erste Forderung aller Justizreform in Preußen von Dr. Rudolf Gneist. Berlin 1867.

Goldschmidt *), Handbuch des Handelsrechts von Dr. L. Goldschmidt. 1. Bd., 2. Aufl. Erlangen 1874.

Grohmann, Das Schwurgericht (Schwurgericht oder Schöffengericht). Abhandlung von A. F. Grohmann, Gerichtsverwalter. Berlin 1873.

Haenel, Deutsches Strafrecht von Albert Haenel. Leipzig 1892.

Hahn I und II, Die gesamten Materialien zu dem GVG und dem Einführungsgesetz zu demselben vom 27. 1. 1877. Auf Veranlassung des Kaiserl. Reichsjustizamtes, Herausg. von C. Hahn, Königl. Preuß. Obertribunalsrat, Mitglied des Staatsrats. Berlin 1879, Bd. I und II.

Hauck, Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz. Erläutert von Thomas Hauck. Nördlingen 1879.

Hauff, Die Gerichtsverfassung der sämtlichen deutschen Staaten mit Einschluß der nichtdeutschen Länder des österreichischen Kaiserstaates und unter namentlicher Aufführung aller Ober- und Untergerichte von Ludwig Hauff. Fürth 1856.

Heinze, in Goltd.Arch., Bemerkungen zu den dem Reichstag vorliegenden Entwürfen eines GVG und einer StPO von Geh.Rat Prof. Dr. Heinze im Archiv für gemeines deutsches und für preußisches Strafrecht. Begründet durch Dr. Goltdammer, 23. Bd. Berlin 1875.

Holtzendorffs Rechtslexikon: Rechtslexikon. Herausg. unter Mitwirkung vieler Rechtsgelehrter von Dr. Franz von Holtzendorff, 3. Bd. Leipzig 1881.

John, Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen, herausg. von Dr. Ernst Bezold, 3. Teil, Strafrecht, Bd. 6, enthaltend StPO für das Deutsche Reich nebst EG. Erläutert von Dr. Richard Ed. John. Erlangen 1884.

John, Ueber Geschworenen- und Schöffengerichte: Ueber Geschworenen- und Schöffengerichte. Von Dr. Richard Ed. John. Berlin 1872.

Kern, Der gesetzliche Richter: Der gesetzliche Richter von Professor Dr. Eduard Kern. Berlin 1927.

Kern, Grundgedanken, Die Grundgedanken des neuen Gerichtsverfassungsrechts von Eduard Kern. Tübingen 1936.

Kern, Die Ueberleitung der Justiz auf das Reich: Die Ueberleitung der Justiz das Reich von Eduard Kern. Freib. Universitätsreden. Freiburg i. Br. 1934.

Kern, Führertum, Das Führertum in der Rechtspflege. Rektoratsrede von Eduard Kern. Freib. Universitätsreden, Heft 18. Freiburg i. Br. 1935.

Kern, Der Rechtsstaatsgedanke: Der Rechtsstaatsgedanke im Strafrecht und Strafverfahrensrecht von der Reichsgründung bis zur Gegenwart. Rede zur Reichsgründungsfeier von Eduard Kern. Freib. Universitätsreden, Heft 9. Freiburg i. Br. 1933.

Kern, im Handbuch des deutschen Staatsrechts, Handbuch des Deutschen Staatsrechts, herausg. von Gerhard Anschütz und Richard Thoma. 2. Bd. Tübingen 1932. IV. Rechtspflege von Eduard Kern.

Kern in JW, Der Einfluß der Strafrechtsreform auf Gerichtsverfassung und Strafverfahren von Prof. Dr. Kern. JW 1929, S. 2670.

Kisch in JW, Der Anteil der Rechtsanwaltschaft an den Reichsjustizgesetzen von Geh. Just.Rat Prof. Dr. Kisch. JW 1929, S. 2557 ff.

v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts von Dr. August v. Kries. Freiburg i. Br. 1892.

Laband *). Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, von Dr. Paul Laband, I.—III. Bd. Tübingen 1876 bzw. 1880.

v. Lauhn, Von der Einführung der Schöffengerichte ist für die Kriminalrechtspflege kein Gewinn zu hoffen. Von A. v. Lauhn. Köln 1873.

Löwe-Rosenberg, Die StPO für das Deutsche Reich nebst dem GVG von Dr. E. Löwe. 18. Aufl. von Werner Rosenberg. Berlin und Leipzig 1929.

Löwe-Rosenberg. Ergänzungsband, Löwe-Hellweg-Rosenberg, StPO nebst GVG. Ergänzungsband enthaltend das Gesetz zur Aenderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 sowie die seit Erscheinen der 19. Auflage ergangenen Aenderungen und Neuerungen. Von Gündel-Hartung-Niethammer.

Lohauß, Das Ergebnis der Wahlen für den deutschen Reichstag von 1871 bis 1887 von Ludwig Lohauß, Berlin.

Lorenz in JW, 50 Jahre Reichsstrafprozeß von Senatspräsident beim RG Lorenz. JW 1929, S. 2667 ff.

Meyer in Goltd.Arch. Die Gegner des Schöffengerichts von Dr. Hugo Meyer. Erlangen. Goltd.Arch. Bd. 21, S. 369—394.

Mittermeier, Die Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren nach ihrer neuesten Fortbildung dargestellt und geprüft von Dr. C. J. A. Mittermeier. Erlangen 1856.

Munk, Die preußische Gerichtsverfassung, das deutsche GVG und das EG, das preußische AG, und die preußischen Ergänzungsgesetze, Verordnungen und Ministerialverfügungen. Auf Grund der Materialien erläutert von W. Munk. Berlin 1880.

Noltemeier, Das Berufsrichterprinzip als Grundlage der Gerichtsverfassung der Straf- und Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Von Obergerichtsanwalt Noltemeier, Wolfenbüttel 1876.

Oertel in DRZ, Zur Geschichte der richterlichen Unabhängigkeit in Deutschland von Amtsgerichtsrat Dr. Oertel in Deutsche Richterzeitung 1921.

Ortloff im Ger.S. Zur Unabhängigkeit der Strafrechtspflege von Landgerichtsrat Dr. Ortloff, Ger.S. Bd. 49.

Puchelt, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Unter Benützung der Materialien sowie der Doktrin und Praxis, insbesonder der Rechtssprechung des RG, erläutert von der Ernst Sigismund Puchelt. Leipzig 1881.

Rintelen, Der Strafprozeß. Systematisch bearbeitet von V. Rintelen. Berlin 1891.

v. Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches von Dr. Ludwig v. Rönne. 2. Aufl. 2. Bd. Leipzig 1877.

Schlüter, Die Wiederbelebung des Volksrichtertums seit dem 19. Jahrhundert von Dr. Franz Schlüter, Berlin. Der Volksrichter 1937, Heft 3.

Schmidt, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts von Dr. Richard Schmidt. Leipzig 1906.

Schottelius, Welche Kritik haben die gerichtsverfassungsrechtlichen Bestimmungen der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. 1. 1924 erfahren? Von Rolf Schottelius. Freib. Diss. 1935.

Schoetensack-Toewe, Grundfragen des neuen Strafverfahrensrechts. Denkschrift des Aussuchusses für Strafprozeßrecht der Strafrechtsabteilung der Akademie für deutsches Recht. Vorgelegt von Prof. Dr. Schoetensack und Landgerichtsdirektor Toewe. Stuttgart 1937.

Schultz, Die vorschriftsmäßige Besetzung der Rechtsprechungskörper gemäß §§ 62—70 GVG von Herbert Schultz. Freib. Diss. 1932.

v. Schwarze, Kommentar, Kommentar zu der deutschen StPO und zu den auf dieselbe bezüglichen Bestimmungen des GVG von Dr. Fr. O. v. Schwarze. Leipzig 1878.

v. Schwarze, Der Reichstag und die Justizgesetze: Der Reichstag und die Justizgesetze v. Schwarze. Ger.S. Bd. 29. Stuttgart 1878.

Schütze, Laien in den Strafgerichten? Rechtliches Bedenken von Dr. Th. R. Schütze. Leipzig 1873.

v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte von Dr. Claudius Frhr. v. Schwerin. München und Leipzig 1934.

Schwinge, Der Kampf um die Schwurgerichte bis zur Frankfurter Nationalversammlung von Dr. iur. Erich Schwinge. Breslau 1926.

Seume, Hilfsrichtertum und richterliche Unabhängigkeit unter besonderer Berücksichtigung des preußischen und badischen Rechts. Von Helmut Seume. Freib. Diss. 1932.

Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich von Max Seydel. Freiburg i. Br. (Würzburg 1873).

Specht, Die Reichstagswahlen von 1867 bis 1897. Eine Statistik der Reichstagswahlen nebst den Programmen der Parteien und dem Verzeichnis der gewählten Kandidaten von Dr. Fritz Specht. Berlin 1898.
Struckmann-Koch, Die ZPO für das Deutsche Reich nebst den auf den Zivilprozeß bezüglichen Bestimmungen des GVG und den Einführungsgesetzen, erläutert von J. Struckmann und R. Koch. Berlin 1878.
Stenglein, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts von M. Stenglein. Stuttgart 1887.
Sundelin, Sammlung der neueren deutschen Gesetze über Gerichtsverfassung und Strafverfahren. Herausg. von P. Sundelin. Berlin 1861.
Thilo, Das GVG für das Deutsche Reich nebst EG vom 27. 1. 1877. Erläutert von G. Thilo. Berlin 1879.
Thurnau, Die Justizverfassung in Preußen nach Reichs- und Landesrecht von W. Thurnau. 1. Teil, 1882.
Tigges, Die Stellung des Richters im modernen Staat von Dr. Hans Tigges. Berlin 1935.
Tosetti, Grundzüge des Gerichtsverfassungs-, Strafprozeß- und Zivilprozeßrechts von Dr. H. Tosetti, Bonn 1926.
Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts von Emanuel Ullmann. München 1893.
Wendt, Die gerichtsverfassungsrechtlichen Bestimmungen in den Verfassungsurkunden des 19. Jahrhunderts von Heinrich Wendt. Freib. Diss. 1934.
Zachariä, Das moderne Schöffengericht, Das moderne Schöffengericht von H. A. Zachariä. Berlin 1872.
Zachariä, Handbuch des deutschen Strafprozesses. Systematische Darstellung des auf den Quellen des gemeinen Rechts und der neueren deutschen Gesetzgebung beruhenden Kriminalverfahrens, in wissenschaftlicher Begründung und Verbindung von Dr. H. A. Zachariä. Göttingen 1861.
Juristische Wochenschrift.
Deutsche Richterzeitung.
Zeitschrift für deutsche Gesetzgebung.
Archiv für öffentliches Recht.
Gerichtssaal.
Goltdammers Archiv.
Reichsgesetzblatt.
Bundesgesetzblatt für den Norddeutschen Bund.
Preußisches Justizministerialblatt.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

*) Nicht-Arier.

Zeittafel

1861. 25. 2. Auftrag König Wilhelms I. von Preußen auf Herbeiführung einer gemeinsamen deutschen Strafprozeßgesetzgebung.
1862. 17. 7. und 15. 9. Bundesbeschluß des Deutschen Bundes zur Ausarbeitung einer ZPO.
1864. Veröffentlichung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die preußischen Staaten mit Motiven.
1865. Veröffentlichung des Entwurfs eines Strafverfahrensrechts mit Motiven auf Grund des königlichen Auftrages von 1861.
1865. 29. 7. Preußisches Gesetz über die Gerichtsbarkeit der Konsuln.
1867. 26. 7. Verfassung des Norddeutschen Bundes.
1867. 8. 11. Regelung der Konsulargerichtsbarkeit.
1867—70. Fertigstellung des Entwurfs einer ZPO für den Norddeutschen Bund.
1868. 30. 3. Antrag Wagner-Planck im Reichstag: den Bundeskanzler zum Erlaß eines gemeinsamen Strafrechts, Strafprozesses und der dadurch bedingten Vorschriften der Gerichtsorganisation aufzufordern.
1868. 18. 4. Annahme des Antrags Wagner-Planck im Reichstag.
1868. 5. 6. Annahme des Antrags Wagner-Planck im Bundesrat.
1869. Annahme eines Gesetz-Entwurfs im Reichstag, wonach die Regelung der Gerichtsorganisation zur Reichssache erklärt wurde. Ablehnung dieses Gesetzes im Bundesrat.
1869. Ersuchen des preußischen Justizministers Leonhardt durch den Bundeskanzler, zu veranlassen, daß ein Gesetz ausgearbeitet werde, welches die die Gerichtsverfassung betreffenden Vorschriften zum Erlaß einer ZPO enthalten sollte. Ausarbeitung eines vollständigen Entwurfs durch Leonhardt.
1869. 12. 6. Erlaß des Gesetzes über die Errichtung des Bundesoberhandelsgerichts.
1869. 21. 6. Bundesgesetz betr. die Gewährung von Rechtshilfe.
1870. 5. 8. Eröffnung des Bundesoberhandelsgerichts.
1871. 1. 1. Ausdehnung der Zuständigkeit des BOHG auf Baden und Südhessen.
1871. 16. 4. Verfassung des Deutschen Reiches.
1871. 1. 7. Ausdehnung der Zuständigkeit des BOHG auf Bayern und
1871. 26. 8. Zuständigkeit des BOHG für Elsaß-Lothringen. Württemberg.
1871. 2. 9. Das BOHG erhält die Bezeichnung ROHG.
1873. 20. 5. Aenderung des Art. 4, Nr. 13 der Reichsverfassung.
1873. 12. 11. Vorlage des Reg.Entwurfs einer GVG, einer StPO und einer ZPO an den Bundesrat.
1873. 25. 11. Ueberweisung der Reg.Entwürfe an den Justizausschuß des Bundesrats durch den Bundesrat.
1874. 12. 5. Wiedervorlage der Entwürfe an den Bundesrat.
1874. 16./17. 6. Beratung des GVG-Entwurfs im Bundesrat.
1874. 29. 10. Vorlage sämtlicher Entwürfe als Bundesratsentwürfe an den Reichstag.
1874. 29. 10. Eröffnung des Reichstags durch eine Thronrede.
1874. 24. und 25. 11. Erste Beratung des GVG im Plenum des Reichstages. Einsetzung der Justiz-Kommission.
1874. 23. 11. Antrag Dr. Lasker und Genossen zum Erlaß des Gesetzes betr. die geschäftliche Behandlung der Entwürfe.
1874. 27. 11. Beratung des Reichstages über den Antrag Dr. Lasker und Genossen.

1874. 23. 12. Gesetz betr. die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines GVG, einer StPO und einer ZPO sowie der zugehörigen Einführungsgesetze.
1875. 18. 1. Verlesung des Verzeichnisses der in die Justiz-Kommission gewählten Abgeordneten im Reichstag.
1875. 26. 1. Konstituierung der Justiz-Kommission.
1875. 27. 1. Mitteilung der Konstituierung an den Reichstag.
1875. 26. 4. Einsetzung einer Redaktions-Kommission durch die Reichsjustiz-Kommission.
1875—76. 26. 4.—19. 2. Erste Lesung des Entwurfs eines GVG in der Justiz-Kommission.
1875. 28. 10. Antrag der Justiz-Kommission beim Reichstag, die erforderlich erscheinenden Anordnungen behufs der weiteren Beratung der Gesetz-Entwürfe zu treffen.
1875. 29. 10. Wiederwahl der 28 Mitglieder der Justiz-Kommission zur Fortsetzung ihrer Arbeiten.
1875. Schaffung des Reichsjustizamtes.
1876. 1. 2. Gesetz über die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines GVG, einer StPO und einer ZPO sowie der zugehörigen Einführungsgesetze.
1876. 3. und 4. 4. Beratung des Justiz-Ausschusses des Bundesrats über das Ergebnis der ersten Lesung der Justiz-Kommission.
1876. 27. 4. Beratung und Beschlußfassung des Bundesrats zu dem Ergebnis der ersten Lesung der Justiz-Kommission.
1876. 11. 5. — 3. 6. Zweite Lesung in der Justiz-Kommission.
1876. 17. 9. Berichte der Justiz-Kommission an den Reichstag.
1876. 31. 10. Beschlußfassung des Bundesrats zum Ergebnis der zweiten Lesung der Justiz-Kommission.
1876. 3. und 6. 11. Aussprache über den Bericht der Justiz-Kommission vor dem Reichstag. Wiederwahl der 28 Kommissions-Mitglieder.
1876. 3. 11. Mitteilung der Beschlüsse des Bundesrats zu dem Ergebnis der 2. Lesung der Justiz-Kommission an den Reichstag durch Schreiben des Reichskanzlers.
1876. 7. 11. Beratung im Reichstag über die geschäftliche Behandlung der Bundesratsbeschlüsse. Verweisung der Beschlüsse an die Justiz-Kommission.
1876. 6.—14. 11. Beratung der Bundesratsbeschlüsse in der Justiz-Kommission.
1876. 14. 11. Mündlicher Bericht der Kommission an den Reichstag.
1876. 17. 11.—25. 11. Zweite Beratung des GVG-Entwurfs im Plenum des Reichstags.
1876. 9. 12. Beschlüsse des Justiz-Ausschusses des Bundesrats zum Ergebnis der zweiten Plenarberatung des Reichstags.
1876. 12. 12. Beschlußfassung des Bundesrats zum Ergebnis der zweiten Plenarberatung des Reichstags und Mitteilung dieser Beschlüsse an den Reichstag durch Schreiben des Reichskanzlers.
1876. 16. 12. Anträge Miquél und Genossen zur dritten Plenarberatung des Reichstags.
1876. 18. 12. — 21. 12. Dritte Plenarberatung des Reichstags. Schlußabstimmung und Annahme der 3 Reichsjustizgesetze.
1876. 22. 12. Annahme des GVG im Bundesrat.
1876. 22. 12. Thronrede des Kaisers zum Schluß des Reichstags mit Rückblick auf die Schaffung der Reichsjustizgesetze.
1877. 27. 1. Publikation des GVG.
1879. 10. 7. Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit.
1879. 1. 10. Inkrafttreten des GVG und der anderen RJG und des RG.

Vorbemerkung

Die gesamten Materialien zum GVG sind von C. Hahn in zwei übersichtlich dargestellten Bänden gesammelt herausgegeben worden. In der Darstellung wurde lediglich auf diese Sammlung verwiesen. Paragraphenzahlen wurden in der Arbeit nach Möglichkeit nicht genannt, damit keine Mißverständnisse bei der in den einzelnen Entwürfen oft wechselnden Numerierung der Paragraphen aufkommen konnten. Vielmehr wurden die Paragraphen nach ihrem Inhalt zitiert. Ebenso wurde vermieden, die einzelnen Entwürfe des GVG mit Zahlen zu benennen. Zur Erhöhung der Uebersichtlichkeit und wegen der oft uneinheitlichen Durchführung einer solchen Numerierung im Schrifttum wurden die Entwürfe nach ihrem Inhalt bzw. nach ihrer Herkunft benannt. Um die geschichtliche Entwicklung möglichst deutlich zu machen und den Umfang der Arbeit nicht unnötig zu erweitern, wurden die übrigen Reichsjustizgesetze möglichst beiseite gelassen. Sie wurden nur da herangezogen, wo es zum Verständnis der Entwicklung unbedingt notwendig erschien.

A. Einleitung.

Als im Jahre 1871 das Deutsche Reich gegründet war, hatte seine Führung in den folgenden Jahren neben seiner außenpolitischen Sicherung vor allem die Aufgabe, den inneren Ausbau des neuen Reiches vorzunehmen. Ein wichtiges Stück dieses Ausbaus war die allmähliche Schaffung der deutschen Rechtseinheit. Die Voraussetzung für die Herbeiführung der Rechtseinheit war aber die Einrichtung eines einheitlichen Gerichtswesens und einer einheitlichen Gerichtsorganisation, kurz einer einheitlichen deutschen Gerichtsverfassung. Als man sich daher in den ersten Jahren nach der Reichsgründung entschloß, in Form einer Strafprozeßordnung und einer Zivilprozeßordnung ein gemeinsames deutsches Verfahrensrecht zu schaffen, erkannte man die Notwendigkeit, gleichzeitig eine Gerichtsverfassung zu erlassen — ja ohne einheitliche Gerichtsverfassung schien ein gemeinsames Verfahrensrecht unmöglich. So kam es, daß neben der Strafprozeßordnung und der Zivilprozeßordnung das Gerichtsverfassungsgesetz ausgearbeitet wurde und daß diese drei Gesetze, untrennbar miteinander verbunden, als die sog. Reichsjustizgesetze gemeinsam am 1. Oktober 1879 in Kraft traten. Am gleichen Tag traten als Ergänzung hierzu die Konkursordnung, die Rechtsanwaltsordnung, verschiedene Gebührenordnungen sowie das deutsche Reichsgericht in Wirksamkeit. Damit war auf verfassungsrechtlichem Gebiet die deutsche Rechtseinheit hergestellt. Die Grundlage zu diesem gemeinsamen Verfahrensrecht aber bildete das Gerichtsverfassungsgesetz.

Das Gerichtsverfassungsgesetz ist nicht nur ein Stück Verfahrensrecht, sondern es ist ein Teil der deutschen Staatsverfassung. Aus dieser Doppelstellung des Gerichtsverfassungsrechts ergibt sich, daß es nicht nur allein für die Rechtspflege sondern auch ganz allgemein für das Staatsleben von Wichtigkeit und Bedeutung ist. Demgemäß war auch seine Entstehung und seine geschichtliche Entwicklung nicht einfach, sondern von den

schwersten Kämpfen politischer, weltanschaulicher und rechtlicher Art begleitet.

Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe, das Werden des so grundlegenden und wichtigen Gesetzes aufzuzeigen. Dabei soll nicht nur eine lückenlose Darstellung des geschichtlichen Werdegangs im einzelnen gegeben werden, sondern es sollen vor allem auch die weltanschaulichen, politischen und rechtlichen Auseinandersetzungen und Kämpfe, die zu der Entstehung notwendig waren, geschildert werden. Zwar hat das Gerichtsverfassungsgesetz in der Zeit nach 1879 verschiedene Aenderungen erfahren, die sogar im Jahre 1924 zu einer Neubekanntmachung führten und die im letzten Abschnitt kurz behandelt sind. Trotzdem aber ist die Grundlage und der Grundgedanke von 1879 geblieben, so daß eine Schilderung des geschichtlichen Werdegangs des Gesetzes von damals auch heute noch von Bedeutung ist. Dies um so mehr deshalb, als nicht nur auch im neuen nationalsozialistischen Staat das Gerichtsverfassungsgesetz zunächst noch in Geltung ist, sondern weil man augenblicklich gerade an der Schaffung der neuen Gerichtsverfassung arbeitet. Mag diese neue Gerichtsverfassung auch in vielem ein anderes Gesicht haben, so ist es trotzdem von Interesse, die Arbeiten von damals vergleichsweise heranzuziehen, ganz abgesehen davon, daß auch das neue Gerichtsverfassungsgesetz Bestimmungen aus dem alten Gesetz übernehmen wird, weil dieses einige Regelungen enthält, die jede moderne Gerichtsverfassung haben wird und haben muß. Daraus erhellt, daß eine Betrachtung der Entstehungsgeschichte des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1879 nicht nur historisches Interesse hat, sondern auch unmittelbar zu dem Problem der Rechtserneuerung im nationalsozialistischen Deutschland in Beziehung steht und so auch für die Gegenwart Bedeutung hat.

B. Hauptteil

I. Abschnitt: Die Zeit vor 1866

Die eigentliche Entstehungsgeschichte des GVG beginnt nicht erst nach der Reichsgründung im Jahre 1871, sondern schon zur Zeit des Norddeutschen Bundes. Bevor sie im einzelnen geschildert wird, soll im folgenden ein kurzer Blick auf die gerichtsverfassungsrechtliche Lage Deutschlands vor 1866 geworfen werden. Diese Darstellung ist zum Verständnis der langwierigen und eigenartigen Entwicklung, die das GVG nachher genommen hat, notwendig.

1. Das Fehlen einer einheitlichen Gerichtsverfassung in Deutschland.

Deutschland war vor 1866 in viele Einzelstaaten zerrissen. Wenn diese auch seit 1815 zum Deutschen Bund zusammengefaßt waren, so änderte das nicht viel, denn der Deutsche Bund war nur ein Bund selbständiger Staaten, von denen jeder seine volle Souveränität behalten hatte. Genau so wie auf politischem Gebiet lagen die Dinge auch auf dem Gebiet des Rechts und insbesondere der Gerichtsorganisation, ja hier war es fast noch schlimmer, denn hier hatte nicht nur jeder Einzelstaat seine eigenen Einrichtungen, sondern die größeren Staaten hatten durch ihren häufig erhaltenen Gebietszuwachs nicht einmal in ihrem eigenen Staatsgebiet eine einheitliche Regelung. Zwar hatte nun die allmähliche Entwicklung von Handel und Verkehr den Deutschen Bund gezwungen, auf diesem Gebiet eine notdürftige Rechtseinheit in Deutschland herzustellen, indem im Jahre 1848 die Deutsche Wechselordnung und im Jahre 1861 das Deutsche Handelsgesetzbuch erlassen wurden. Auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung war aber, wie auf den meisten anderen Rechtsgebieten auch, die alte Zerrissenheit geblieben. Ganz abgesehen davon, daß das Gebilde des Deutschen Bundes gar nicht fähig war eine gemein-

same Gerichtsverfassung zu schaffen, fehlte ihm auch die Kompetenz zum Erlaß eines solchen Gesetzes. Auch dachten die Einzelstaaten gar nicht daran, auf ihre Justizhoheit als einen Teil ihrer Souveränität zu verzichten. Sie hätten sich damals zu einem solchen Werk nicht hergegeben. Nur für den Fall der Justizverweigerung in einem zum Deutschen Bund gehörenden Staat war im Art. 77 der Deutschen Bundesakte von 1815 die Zuständigkeit der Bundesversammlung vorgesehen [1]). Es war damit also wenigstens eine Justizverweigerung unmöglich gemacht.

a) Die Ansätze zu einem einheitlichen Verfahrensrecht.

Trotz dieser Zerrissenheit sind doch auch einige Ansätze zu einer gemeinsamen Gesetzgebung bereits in dieser Zeit zu verzeichnen. Am 25. Februar 1861 gab König Wilhelm I. von Preußen den Auftrag zur Herbeiführung einer gemeinsamen Deutschen Strafprozeßgesetzgebung [2]). Hier sollte also von Preußen aus der Anfang zu einer Einigung gemacht werden. Auf Grund dieses Auftrags wurde ein Entwurf ausgearbeitet und im Jahre 1865 mit motivierenden Anmerkungen veröffentlicht. Ein Erfolg war diesem Entwurf zwar nicht beschieden [3]), man konnte ihn aber später als Material benützen. Eine weitere Folge dieses königlichen Auftrags war, daß man in Preußen einen Zivilprozeßordnungsentwurf ausarbeitete und diesen im Jahre 1864 als „Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den preußischen Staat" mit Motiven veröffentlichte. Daneben glaubte um diese Zeit auch der Deutsche Bund, ohne die Souveränitätsrechte der Einzelstaaten zu sehr zu verletzten und ohne allzu heikle politische Fragen anschneiden zu müssen, eine Zivilprozeßordnung schaffen zu können. So wurde von verschiedenen Staaten des Bundes auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 17. 7. 1862 und 15. 9. 1862 eine Zivilprozeßordnung ausgearbeitet. Preußen hatte sich an diesen Arbeiten wegen der Schaffung seiner eigenen Prozeßordnung nicht beteiligt. Wenn nun auch allen diesen Entwürfen kein Erfolg beschieden war, so wurden sie doch für die Folgezeit von Bedeutung, denn an sie wurde später an-

1) Vgl. v. Kries, S. 97.
2) S. Glaser in v. Holtzendorffs Handbuch, S. 76.
3) Dochow, S. 105.

geknüpft, als durch Beschluß des Norddeutschen Bundes vom 21. 10. 1867 eine Kommission zusammenberufen wurde, welche vom 3. 1. 1868 bis zum 20. 7. 1870 in 390 Sitzungen einen „Entwurf einer Zivilprozeßordnung für den Norddeutschen Bund" fertigstellte [4]).

b) Der Umschwung des Jahres 1848.

Neben diesen immerhin vorhandenen Ansätzen zu einem gemeinsamen deutschen Verfahrensrecht darf noch ein anderer Gesichtspunkt nicht außer Acht gelassen werden: der Umschwung, den das Jahr 1848 brachte. Die Forderungen, die die Revolution von 1848 aufstellte, hatten zur Folge, daß eine Reform des Strafprozesses und der Gerichtsverfassung in Deutschland vor sich ging. Hervorgerufen wurde diese Entwicklung durch den auf Grund der französischen Revolution entstandenen und 1808 in Frankreich in Kraft getretenen Code d'instruction criminelle, dessen Verfahren im Gegensatz zum seitherigen Prozeßrecht auf den Grundsätzen der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit beruhte und Geschworenengerichte anwandte. Dieser Code d'instruction criminelle wurde in der Rheinbundszeit im linksrheinischen Deutschland geltendes Recht und entwickelte sich zum partikulären rheinischen Strafprozeß [5]). Von dorther kam nun allmählich auch für das übrige Deutschland die Forderung nach einem solchen Prozeß, vor allem entstand der Ruf nach dem Schwurgericht als Gericht für politische Prozesse und als Kampfmittel des Liberalismus gegen die Gewalt des Beamtentums [6]). Als die Regierungen nach den Revolutionsereignissen des Jahres 1848 den Forderungen des liberalen Bürgertums nachgeben mußten, kamen die Neuerungen als Reformen zur Geltung und wurden in den meisten deutschen Staaten gesetzlich eingeführt [7]). Vielfach wurden diese Dinge auch in die Verfassungen übernommen [8]). So kam eine umfangreiche Partikulargesetzgebung nach 1848 [9]), wobei durchweg das französische Vorbild maßgebend war [10]). Neben Mündlichkeit und Oeffentlichkeit

4) Vgl. hierzu Baumbach, S. 1, John, S. 2/3, Struckmann-Koch, S. X/XI.
5) Vgl. Zachariä, S. 251 ff.
6) Näheres s. bei Schwinge, S. 43 ff.
7) S. auch Hahn I, S. 31 ff.
8) Vgl. Wendt, S. 81 und Geyer, S. 146/147.
9) S. Stenglein, S. 7—12 und Schmidt, S. 104 ff.
10) Gerland, S. 25.

des Verfahrens ist das wesentliche Ergebnis dieser Reform die Einführung der Schwurgerichte in fast allen deutschen Staaten [11]). Lediglich in einigen kleinen Staaten (beide Mecklenburg, Sachsen-Altenburg, beide Lippe und Lübeck) wurden sie nicht eingeführt [12]). Waren nun die Schwurgerichte, auf deren Entstehung im übrigen nicht näher eingegangen werden kann [13]), als politisches Kampfmittel des Liberalismus zur Geltung gekommen, so war daneben stiller und ohne eine politische Forderung zu verkörpern noch eine andere Form der Laienbeteiligung an der Rechtsprechung in der Form der Schöffengerichte [14]) aufgekommen. Die Einführung des Schöffengerichts wurde vor allem in Hannover, Württemberg und Sachsen vorgenommen. Von Sachsen aus wurde es sehr stark propagiert und dehnte sich noch weiter aus [15]). Diese Schöffengerichte sind eine durchaus neuartige Erscheinung der damaligen Zeit und stellen nicht etwa eine Fortsetzung des alten deutschen Volksrichtertums dar [16]). In der Folgezeit entstand nun ein Streit in Wissenschaft und Praxis, ob Schwurgerichte, Schöffengerichte, Berufsrichterkollegien oder gemischte Kollegien entscheiden sollten. Dieser Streit dauerte Jahrzehnte an und zeichnete sich nachher auch bei der Entstehung des GVG ab [17]). Trotzdem bestand in den meisten Staaten insofern Uebereinstimmung, als die schwersten Straffälle den Schwurgerichten zufielen, mittlere Straffälle von Berufsrichterkollegien abgeurteilt wurden und für die leichten Fälle die Schöffengerichte zuständig wurden.

Wenn nun die 48er Bewegung so ein in den meisten deutschen Staaten wenigstens in großen Zügen einheitliches Verfahren gebracht hat, wenn sie den dreifachen Instanzenzug gebracht hat, wenn sie vor allem die staatliche Gerichtsbarkeit mehr in den Vordergrund geschoben hat durch weitgehende Beseitigung von

11) Zachariä, Das moderne Schöffengericht, S. 12.

12) Binding, Abhandlungen, 2. Bd., S. 14, Anm. 5.

13) Vgl. Zachariä, S. 272 ff.; Brunner, Die Entstehung der Schwurgerichte. Derselbe in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, S. 622 ff.; Beling, in v. Holtzendorffs Enzyklopädie, 2. Bd., S. 332; v. Schwerin, S. 330.

14) V. Holtzendorffs, Rechtslexikon, S. 587 ff.

15) S. Zachariä, Das moderne Schöffengericht, S. 14.

16) Vgl. Zachariä, S. 4 und Schlüter, in „Der Volksrichter" 1937, Heft 3, S. 177/178.

17) Vgl. im einzelnen Binding, Die drei Grundfragen, S. 6; v. Lauhn; Puchelt, S. 2/5; Gneist, Vier Fragen, S. 142 ff.; Grohmann und Schütze.

Patrimonialgerichtsbarkeit und privilegierten Gerichtsständen[18]), so ist damit eine für die zukünftige Entwicklung wesentliche Bedingung eingetreten: die so sehr zersplitterte Gerichtsverfassung der Einzelstaaten wurde in großen Zügen vereinheitlicht und damit eine unbewußte Vorarbeit zu einer künftigen gemeinsamen Gerichtsverfassung geleistet, indem eine solche bei aller Mannigfaltigkeit sich doch nun auch auf einige gleichartige Einrichtungen stützen konnte.

2. Kurzer Ueberblick über die gerichtsverfassungsrechtliche Lage und ihre neuere Entwicklung in den größeren deutschen Staaten[19]).

Nachdem im vorhergehenden Abschnitt ein Bild von der allgemeinen Lage und Entwicklung der Gerichtsverfassung in Deutschland gezeichnet wurde, soll dieses durch eine spezielle Betrachtung einiger größerer Staaten noch vervollkommnet werden. Dabei soll jedoch jeweils nur das in dem betreffenden Staat besonders Charakteristische in kurzen Zügen geschildert werden.

a) Preußen.

In Preußen[20]) ist seit der Verordnung vom 2. 1. 1849 eine gewisse Vereinheitlichung eingetreten. Es bestanden nunmehr überall königliche Gerichte. Die standesherrliche, städtische und Patriomonialgerichtsbarkeit war aufgehoben, ebenso die geistliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Dingen. Ein befreiter Gerichtsstand war nur für die Mitglieder des königlichen Hauses und die beiden Fürstenhäuser Hohenzollern sowie die mediatisierten deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in die preußische Monarchie einverleibt wurden, zugelassen. Demgegenüber aber war die Gerichtsorganisation in den einzelnen Landesteilen verschieden aufgebaut. Für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen und Hohenzollern gab es Stadtgerichte bzw. Kreisgerichte,

18) Vgl. die VO vom 2. 1. 1849; Feh, S. 343; Seume, S. 51 ff.; Binding, Grundriß, S. 59.

19) Vgl. zu diesem Abschnitt die Sammlungen bzw. Darstellungen von Sundelin, Hauff, Fecht, Stenglein, Schmidt. Ferner Geyer, S. 148—168, Zachariä, S. 18—23 und Puchelt, S. 1/2.

20) Vgl. Fecht, S. 88 ff., Hauff, S. 47 ff. und Stenglein, S. 8/9.

Appellationsgerichte und das Obertribunal. Daneben bestand eine ganze Reihe von besonderen Gerichten. Eine hiervon verschiedene Gerichtsverfassung besaß die Rheinprovinz mit Friedensgerichten, Landgerichten, Schwurgerichten, dem Appellationsgerichtshof in Köln und dem aus dem rheinischen Kassations- und Revisionshof in Kassel hervorgegangenen rheinischen Senat beim Obertribunal in Berlin. Auch hier bestanden verschiedene besondere Gerichte. Daneben haben nun in Preußen sämtliche im Jahre 1866 einverleibten Staaten ihre eigene Gerichtsverfassung behalten. Eine Zusammenfassung dieser verschiedenen Gerichtsorganisationen war lediglich im preußischen Justizministerium vorhanden. Es ergibt sich somit, daß selbst innerhalb des preußischen Staates eine einheitliche Gerichtsverfassung nicht bestand.

b) Bayern.

Auch in Bayern [21]) zeigt sich uns das Bild einer nicht einheitlichen Gerichtsverfassung. Die eine, vom 10. 11. 1861, galt für die Kreise diesseits des Rheins. Hier bestanden: Stadt- und Landgerichte, Bezirks- und Schwurgerichte, Appellationsgerichte, ein Oberappellationsgericht und schließlich eine ganze Reihe von besonderen Gerichten, darunter vor allem auch geistliche Gerichte und Universitätsgerichte. Die zweite in Bayern geltende Gerichtsverfassung beruhte auf den Grundlagen des französischen Rechts und galt in der Rheinpfalz. Hier finden wir: Landgerichte, Bezirksgerichte, Appellationsgerichte, Oberappellationsgerichte als Kassations- und Revisionsgericht, eine ganze Anzahl besonderer Gerichte und Schwurgerichte. An den bayerischen Gerichtsverfassungen fällt besonders die große Zahl von Sondergerichten für die verschiedensten Stände auf.

c) Württemberg.

Demgegenüber war nun Württemberg ein Staat, der eine einheitliche Gerichtsverfassung für das ganze Staatsgebiet besaß [22]). Dafür war die württembergische Gerichtsorganisation von der der anderen Staaten ziemlich verschieden. Hier gab es Ortsgerichte (Gemeindegerichte), wo die unteren Verwaltungsbehörden

21) Vgl. Fecht, S. 230, Hauff, S. 77 ff. und Stenglein, S. 10.
22) Vgl. Hauff, S. 129 ff.

Rechtsprechung ausübten. Darüber kamen die Oberamtsgerichte, die Kreisgerichtshöfe mit Schwurgerichten und das Obertribunal in Stuttgart. Besonders zu beachten ist, daß in Württemberg bei den Oberamtsgerichten in Zivil- und in Strafsachen Laien in Form des Schöffengerichts mitwirkten.

Bei Betrachtung dieser Staaten kann also zusammenfassend festgestellt werden, daß trotz des seit der 48er Bewegung aufgekommenen gleichartigen Verfahrens der Aufbau der Gerichtsverfassung in den einzelnen Staaten ein sehr verschiedener war und daß vor allem noch sehr viele Sondergerichte [23]) neben den ordentlichen Gerichten bestanden. An die Stelle dieser Zerrissenheit durch ein gemeinsames deutsches GVG die Einheit zu setzen, war nach dem engeren Zusammenschluß der deutschen Staaten im Norddeutschen Bund bzw. im Deutschen Reich eine dringende Notwendigkeit.

II. Abschnitt: Die Zeit des Norddeutschen Bundes

In die Zeit des Norddeutschen Bundes fallen nicht nur die Anfänge zum GVG, sondern es wurden in dieser Zeit bereits einige Teile der Gerichtsverfassung, die besonders vordringlich waren, in Einzelgesetzen vorweg geregelt. Im folgenden soll diese Tätigkeit des Norddeutschen Bundes auf gerichtsverfassungsrechtlichem Gebiet näher betrachtet werden.

1. Die Notwendigkeit der Schaffung einer einheitlichen Gerichtsverfassung.

Mit der Gründung des Norddeutschen Bundes trat für einen großen Teil Deutschlands an die Stelle eines Staatenbundes ein Bundesstaat. Infolgedessen traten die einzelnen Bundesstaaten in ein engeres Verhältnis zueinander. Sie bekamen mehr Beziehungen untereinander, und nicht zuletzt war eine viel stärkere, mehr zur Einigung und Zusammenfassung geeignete Bundesgewalt vorhanden als zur Zeit des Deutschen Bundes. Daraus entwickelte sich nicht nur der Wunsch, sondern auch das Bedürfnis, auf verschiedenen Gebieten ein einheitliches Recht zu schaffen, vor allem aber wollte man eine einheitliche Gerichtsorganisation einführen. Diese Bestrebungen waren nicht nur bei der Bundesregie-

23) Vgl. Hahn I, S. 27—38 und Stenglein, S. 11.

rung, sondern auch im Volk und in dem dieses verkörpernden Norddeutschen Reichstag vorhanden. Es waren daher nicht nur praktische Bedürfnisse, sondern auch der in Deutschland mehr und mehr zur Geltung kommende nationale Gedanke, die den Anstoß zur Schaffung der Rechtseinheit auf gerichtsorganisatorischem Gebiet gaben.

2. Die Anfänge der Reichsjustizgesetze, insbesondere des GVG.

Bevor auf die Anfänge der Reichsjustizgesetze und besonders des GVG näher eingegangen werden kann, muß zuerst die Frage der Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß eines GVG untersucht werden und es muß ein Blick auf das Verhältnis des Bundes zu den einzelnen Bundesstaaten geworfen werden.

a) Die Frage der Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung.

In den Eingangsworten zu der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. 7. 1867 ist festgelegt, daß zu den Zwecken des Bundes gehört: „Der Schutz des innerhalb des Bundesgebiets gültigen Rechts." Da nun aber zunächst ein Bundesgericht nicht vorhanden war, verblieb diese Aufgabe nach wie vor den Einzelstaaten. Man hatte sich im Art. 77 der Verfassung im Anschluß an Art. 29 der Wiener Schlußakte damit begnügt, die Einzelstaaten zur Handhabung der Rechtspflege zu verpflichten, indem dem Bundesrat und damit dem Bund zustand. Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung zu bewirken, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hatte [1]). Der Norddeutsche Bund beschränkte sich also lediglich darauf, die Gliedstaaten zu überwachen; eine eigene Gerichtsbarkeit besaß er nicht. Daran änderte auch die Tatsache nichts, daß im Art. 75 der Verfassung bestimmt war, daß Hoch- und Landesverrat gegen den Bund durch das Oberappellationsgericht in Lübeck abgeurteilt werden sollte, denn es war damit eine eigene Gerichtsbarkeit des Bundes nicht begründet — er hatte lediglich bestimmt, welcher Einzelstaat hierfür zuständig sein sollte.

1) Vgl. Kern, Der gesetzliche Richter, S. 129/130, und Laband III, 2, S. 1.

Hatte somit der Norddeutsche Bund zunächst nicht die verfassungsmäßige Befugnis zur Errichtung einer eigenen Gerichtsbarkeit und war die Justizhoheit den Einzelstaaten verblieben, so stand ihm jedoch nach Art. 4, Ziff. 13 der Verfassung die Befugnis zu, den Einzelstaaten vorzuschreiben, wie sie den ihnen überlassenen Rechtsschutz handhaben mußten [2]). Art. 4, Ziff. 13 besagt nämlich: „Dem Bunde solle zustehen die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren." Damit war dem Bund zwar die Befugnis zum Erlaß von Prozeßordnungen zugewiesen, die Gerichtsverfassung (Gerichtsorganisation) war ihm jedoch entzogen. Aus diesem Grunde hatte der Norddeutsche Reichstag im Jahre 1869 einen Gesetzentwurf angenommen, wonach der Art. 4, Ziff. 13 der Verfassung folgendermaßen lauten sollte: „Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, einschließlich der Gerichtsorganisation." Dieser Antrag wurde vom Bundesrat jedoch abgelehnt; der Art. 4, Ziff. 13 blieb unverändert und wurde so auch nachher in die Reichsverfassung übernommen. Auch eine Wiederholung dieses Antrags beim Bundesrat blieb ohne Erfolg [3]). Die Gerichtsverfassung gehörte also zunächst nicht zur Zuständigkeit des Bundes. Auch aus dieser Haltung des Bundesrats wird deutlich, daß die Einzelstaaten nicht geneigt waren, ihr Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung aufzugeben und so auf einen Teil ihrer Justizhoheit zu verzichten [4]).

Es zeigt sich nun aber, daß der Bund von seiner Befugnis, Prozeßordnungen zu erlassen, keinen Gebrauch machen konnte, wenn er nicht auch einige Minimalforderungen auf gerichtsverfassungsrechtlichem Gebiet regeln durfte. Prozeßordnungen ohne gerichtsorganisatorische Bestimmungen waren undenkbar, denn es konnte kein gleichartiges Verfahren ohne gleiche Gerichte eingerichtet werden. Aus diesem Grund hat man in der Folgezeit allgemein daran nicht gezweifelt, daß der Bund gerichtsorganisatorische Bestimmungen insoweit zu treffen zuständig sei,

2) Vgl. Laband II, 2, S. 2.
3) Vgl. v. Rönne, II. Abtlg. 1, S. 4/5, Anm. 5 a.
4) Vgl. hierzu Thilo, S. VII.

als sie für die Prozeßordnungen notwendig waren. Insoweit war der Bund also zum Erlaß einer Gerichtsverfassung von nun an als kompetent anzusehen und man hielt sogar eine diesbezügliche ausdrückliche Verfassungsbestimmung für nicht mehr notwendig. Genau so durfte der Bund andererseits auch nicht mehr regeln, als unbedingt für die Prozeßordnungen nötig war[5]). Diese zum Allgemeingut gewordene Ansicht ist auch in den Motiven zum GVG später zum Ausdruck gekommen. Dort heißt es: „Wenn bei Beratung des deutschen Verfassungswerkes und späterer auf Art. 4, Ziff. 13 desselben sich beziehender Anträge eine ausdrückliche Erweiterung der Kompetenz des Deutschen Reiches auf die Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsorganisation Widerspruch gefunden hat, so ist dieser Widerspruch stets in einer Weise begründet worden, die ersehen ließ, daß man die ausdrückliche Hervorhebung jener Worte für unnötig hielt, soweit es sich um solche Anordnungen über die Gerichtsorganisation handle, welche sich aus der Einrichtung des Verfahrens selbst als die naturgemäße und notwendige Voraussetzung oder Ergänzung desselben ergeben. Gesetzliche Bestimmungen über die Verfassung der deutschen Gerichte sind also ein notwendiger Bestandteil der Reichsgesetze über das gerichtliche Verfahren. Nur Gründe der Zweckmäßigkeit haben dahin geführt, die Vorschriften über Einrichtung der Gerichte in einem besonderen Gesetze zusammenzustellen. Diese äußere Trennung hebt den inneren Zusammenhang nicht auf. Das Gesetz über die Einrichtung der Gerichte ist insbesondere die gemeinsame Grundlage und die wesentliche Voraussetzung der beiden Gesetze über das Verfahren“[6]).

b) Der Beschluß des Norddeutschen Reichstags und des Bundesrats.

Im Sinne dieser Auslegung des Art. 4, Ziff. 13 der Verfassung wurde dann auch bald der erste Schritt zur Verwirklichung dieser Bestimmung getan. In der Sitzung des Norddeutschen Reichstages vom 30. 3. 1868 stellten die Abgeordneten Wagner (Altenburg) und Planck folgenden Antrag: „Den Bundeskanzler

5) Vgl. Seydel, S. 73 ff. und Hänel, S. 724 ff.; ferner Laband III, 2, S. 9 und Thilo, S. VII.

6) Hahn I, S. 24/25.

aufzufordern, Entwürfe eines gemeinsamen Strafrechts und eines gemeinsamen Strafprozesses, sowie der dadurch bedingten Vorschriften der Gerichtsorganisation baldtunlichst vorzubereiten und dem Reichstag vorlegen zu lassen“ [7]. Diesen Antrag nahm der Norddeutsche Reichstag am 18. 4. 1868 an und der Bundesrat trat ihm am 5. 6. 1868 bei [8]. Damit hatten die verfassungsmäßigen Gesetzgebungskörper offiziell diese Auslegung des Art. 4, Ziff. 13 der Verfassung gebilligt und die verfassungsmäßige Grundlage zu einem — wenn auch fragmentarischen GVG — war gegeben.

c) Der Entwurf des preußischen Justizministers Leonhardt.

Auf Grund dieser Beschlüsse wurde der damalige preußische Justizminister Leonhardt Ende 1869 vom Bundeskanzler ersucht, zu veranlassen, daß ein Gesetzentwurf ausgearbeitet werde, welcher die die Gerichtsverfassung betreffenden Vorschriften enthalte, soweit sie die für die Zivilrechtspflege nach der kommissarisch festgestellten Zivilprozeßordnung notwendig wurde [9]. Während also im Antrag Wagner-Planck eine Gerichtsorganisation für die Strafrechtspflege verlangt worden war, hat der Bundeskanzler gerichtsorganisatorische Bestimmungen zur Inkraftsetzung der Zivilprozeßordnung gefordert und der preußische Justizminister Leonhardt hat dann nachher — wie gleich festzustellen sein wird — einen GVG-Entwurf für die Strafprozeßordnung und Zivilprozeßordnung geschaffen [10]. Das Ersuchen des Bundeskanzlers, das übrigens an Leonhardt nicht in seiner Eigenschaft als preußischer Justizminister, sondern gleichsam für seine Person ergangen war, wurde von ihm angenommen mit der Erklärung, daß es jedenfalls erforderlich sein werde, die Vorschriften über die Gerichtsverfassung zu verallgemeinern und zwar in der Richtung, daß sie auch die Strafrechtspflege begriffen, weil anzunehmen sei, daß der Resolution des Reichstags entsprechend die Strafprozeßordnung in Angriff genommen werde. Der Bundeskanzler war damit einverstanden. Bei der Abfassung dieses Ge-

7) Dochow, S. 106 und Glaser, S. 188 ff.

8) Vgl. Geyer, S. 169.

9) Vgl. hierzu und zum folgenden die Reichstagsrede des preuß. Just.-Min. Leonhardt vom 25. 11. 1876 in Hahn II, S. 1423 ff., ferner Dochow, S. 115 und Geyer, S. 176, Anm. 4; Thilo, S. VII ff.; Schmidt, S. 107.

10) Vgl. John, S. 6.

setzes ließ sich der preußische Justizminister Leonhardt von dem Gedanken leiten, das Gesetz so herzustellen, daß es zwar mit Mitwirkung der Landesjustizverwaltungen, aber ohne Mitwirkung der Landesgesetzgebungen in Kraft treten könnte. Demzufolge bestimmte er, daß ein vollständiges GVG ausgearbeitet wurde. Dazu ließ er noch folgende Nebengesetze ausarbeiten: eine Anwaltsordnung, eine Notariatsordnung und ein Gesetz über die Formen der öffentlichen Beurkundung. Während die Ausarbeitung vor sich ging, äußerten die Justizminister der fünf größeren Bundesstaaten den Wunsch, an den Arbeiten teilzunehmen. Es fanden deshalb in Berlin Konferenzen statt, bei denen die Auffassung Leonhardts von der Mehrheit nicht gebilligt wurde. Diese wollte vielmehr nur ein GVG mit den für die Prozeßordnungen notwendigen Bestimmungen anerkennen. Der preußische Justizminister sah daraufhin selbst ein, daß er seinen Auftrag überschritten hatte und daß die angefertigten Arbeiten über die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung hinausgingen [11]). Der so hergestellte Entwurf eines GVG trat somit nie in Wirksamkeit — dagegen kam er zu den Akten des Reichskanzleramtes und stellte wertvolles Material für die späteren Arbeiten dar. Insofern ist die Arbeit Leonhardts nicht umsonst gewesen.

Da dieser Entwurf weder Geltung erlangt hat, noch überhaupt veröffentlicht wurde, braucht auf seinen Inhalt nicht näher eingegangen zu werden. Es ist lediglich hervorzuheben: der Leonhardtsche Entwurf enthielt die konsequente Durchführung der Schöffengerichtsverfassung unter Ausschluß des Schwurgerichts. Es waren Große Schöffengerichte mit 3 Richtern und 6 Schöffen, mittlere Schöffengerichte mit 3 Richtern und 4 Schöffen und Kleine Schöffengerichte mit 1 Richter und 2 Schöffen vorgesehen [12]). Interessant an dieser Regelung ist die negative Einstellung der Regierung zum Schwurgericht, die später zu großen Kämpfen mit dem Reichstag geführt hat.

Wenn nun auch so in der Zeit des Norddeutschen Bundes die gemeinsame Gerichtsverfassung nicht mehr zustande kam, so war doch eine gewisse Vorarbeit geleistet und der Weg gewiesen worden. Es mag vielleicht von heute aus gesehen ein enger Standpunkt ge-

11) S. Anm. 9.
12) Vgl. Rintelen, S. 398.

wesen sein, der den Leonhardtschen Entwurf an der Kompetenzfrage von vorneherein scheitern ließ. Aber einmal dachte jene Zeit so formalistisch und zum anderen war es politisch-taktisch nicht klug, den Einzelstaaten gleich auf einmal so viel zuzumuten. Es mußte hier genau so wie auf politischem Gebiet vorsichtig und diplomatisch den Bundesstaaten das für das Reich Notwendige langsam genommen werden. Auch darf man die späteren Auseinandersetzungen, die zum GVG notwendig waren, nicht vergessen. So schnell und so durchgreifend konnte ein solch einschneidendes Werk nicht zustande kommen. Zustandekommen mußte es, nur brauchte es seine Zeit.

3. Vorweg geregelte einzelne Teile der Gerichtsverfassung.

Ist nun das GVG in der Zeit des Norddeutschen Bundes nicht über seine Anfänge hinausgekommen, so sind demgegenüber einzelne gerichtsverfassungsrechtliche Vorschriften in besonderen Gesetzen vorweg geregelt worden. Sie müssen daher im folgenden einer kurzen Betrachtung unterzogen werden, denn sie sind später zum größten Teil in das GVG übernommen worden.

a) Die Regelung der Konsulargerichtsbarkeit.

Nachdem im Art. 56 der Verfassung des Norddeutschen Bundes Bundeskonsuln vorgesehen waren, mußte auch eine Regelung über die Konsulargerichtsbarkeit getroffen werden, denn auf Grund von Herkommen bzw. von Staatsverträgen stand den Konsuln in verschiedenen auswärtigen Staaten [13]) die volle Gerichtsbarkeit zu, der alle sich in dem betreffenden Lande aufhaltenden Bundesangehörigen und Schutzgenossen unterworfen waren. Schon vor der Zeit des Norddeutschen Bundes hatte die Konsulargerichtsbarkeit eine Regelung in dem preußischen Gesetz über die Gerichtsbarkeit der Konsuln vom 29. 6. 1865 [14]) erfahren. Dazu war dann noch eine Instruktion des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten und des Justizministers am 6. 11. 1865 [15]) ergangen. In dem Gesetz „betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-

13) S. Laband, III, 2, S. 63/65.
14) Pr. Ges.-Sammlung, S. 681, abgedruckt im BGBl 1867, S. 144 ff.
15) Pr.Just.Min.Bl. 1865, S. 235 ff.

konsuln“ vom 8. 11. 1867[16]) wurde für den Norddeutschen Bund bestimmt, daß die genannten preußischen Bestimmungen bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes gelten sollten. Als die höheren Instanzen der Konsulargerichtsbarkeit wurden vorübergehend das königlich-preußische Appellationsgericht Stettin und das preußische Obertribunal anerkannt (§ 24 des Gesetzes vom 8. 11. 1867 und § 23 des preußischen Gesetzes vom 29. 6. 1865)[17]). Später wurde dann das Bundesoberhandelsgericht bzw. das Reichsoberhandelsgericht oberster Gerichtshof für alle in erster Instanz vor den Konsulargerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen (Gesetz betreffend Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern vom 22. 4. 1871 § 3)[18]). Eine abschließende Regelung fand die Konsulargerichtsbarkeit dann erst einige Jahre nach der Reichsgründung mit dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. 7. 1879[19]), das der Vollständigkeit halber hier noch erwähnt sei.

Wenn mit diesen Vorschriften eine Gerichtsbarkeit der Bundeskonsuln geregelt wurde, so ist damit nicht eine ordentliche Gerichtsbarkeit des Norddeutschen Bundes eingeführt worden. Es lag einmal in der Natur der Sache, daß die Konsulargerichtsbarkeit als ein Teil der Konsulatsverfassung vom Bunde zu regeln war. Andererseits hat man als höhere Instanz nicht eine eigene Gerichtsbehörde geschaffen, sondern zwei preußische Gerichte für zuständig erklärt. Schließlich handelt es sich bei der Konsulargerichtsbarkeit ganz allgemein nicht um ordentliche, sondern um besondere Gerichte. Eine ordentliche Gerichtsbarkeit des Norddeutschen Bundes kann deshalb aus der Konsulargerichtsbarkeit nicht abgeleitet werden — vielmehr bestand nach wie vor die volle Justizhoheit der Bundesstaaten.

b) Die Errichtung des Bundesoberhandelsgerichts.

Anders wurde dieser Zustand dagegen mit der Einrichtung des BOHG in Leipzig am 12. 6. 1869. Nachdem die Deutsche Wechselordnung und das Deutsche Handelsgesetzbuch als Bundes-

16) Bundesgesbl. 1867, S. 137 ff.

17) Bundesgesbl. 1867, S. 137 und 144, vgl. auch Hahn I, S. 38/39 und Laband I, S. 366—369.

18) Bundesgesetzbl. 1871, S. 88; vgl. auch Goldschmidt S. 154.

19) RGBl. 1879, S. 197 ff., vgl. auch Laband, III, 2, S. 13/14.

gesetze eingeführt waren, brauchte man zur einheitlichen Handhabung dieser Gesetze im Bundesgebiet einen gemeinsamen obersten Gerichtshof. Vom 13. 5. bis 18. 5. 1861 tagte in Heidelberg der erste Allgemeine Deutsche Handelstag. Schon dort wurde folgender Beschluß gefaßt: „Es möge durch Vereinbarung der deutschen Regierungen und Stände baldmöglichst ein gemeinsamer oberster Gerichtshof zur Erhaltung der Einheit und gemeinsamen Fortbildung des deutschen Handelsrechts ins Leben treten“ [20]). Trotzdem man in Deutschland diesem Beschluß allgemein zustimmte, geschah zunächst nichts. Erst am 23. 2. 1869 legte die sächsische Regierung einen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofs für Handelssachen dem Bundesrat vor. Der Bundesrat und der Reichstag nahmen den Antrag trotz vieler Bedenken an. Am 12. 6. 1869 wurde das Gesetz erlassen und am 18. 6. 1869 verkündet [21]). In diesem Gesetz war u. a. bestimmt, daß der Sitz des BOHG in Leipzig sein sollte. Durch die Verordnung betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. 6. 1869, vom 22. 6. 1870 [22]) wurde der Tag der Wirksamkeit des Gesetzes auf den 5. 8. 1870 festgesetzt und an diesem Tage laut Verfügung des Bundeskanzlers vom 26. 7. 1870 der Gerichtshof durch seinen ersten Präsidenten Dr. Pape eröffnet. Am 1. 1. 1871 wurde die Zuständigkeit des BOHG auf Baden und Südhessen [23]) und am 1. 7. 1871 auf Bayern und Württemberg ausgedehnt [24]). Am 26. 8. 1871 trat es für Elsaß-Lothringen in Kraft und damit an die Stelle des französischen Kassationshofes [25]). Auf Grund dieser Gesetze und der inzwischen erfolgten Reichsgründung war es eigentlich nur eine Selbstverständlichkeit, daß das BOHG auf Grund eines Plenarbeschlusses vom 2. 9. 1871 die Bezeichnung ROHG annahm. So wurde es dann zum Vorläufer des späteren RG. Das Streben nach Rechtseinheit hatte so einen gewaltigen Erfolg

20) Vgl. hierzu und zum folgenden Goldschmidt, S. 147 ff.

21) Bundesgesetzbl. 1869, S. 201.

22) Bundesgesetzbl. 1870, S. 418.

23) Bundesgesetzbl. 1870, S. 648.

24) § 2 d. Ges. betr. die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. 4. 1871, RGBl S. 63.

25) Ges. betr. die Bestellung des BOHG zum obersten Gerichtshof für Elsaß-Lothringen vom 14. 6. 1871, RGBl S. 315/316.

errungen, denn es war nicht nur ein gemeinsamer oberster Gerichtshof für Handelssachen entstanden, sondern es war zugleich ein Stück Vorarbeit für ein künftiges allgemeines höchstes deutsches Gericht geleistet worden und damit war ein wesentlicher Punkt der zukünftigen deutschen Gerichtsverfassung schon jetzt festgelegt.

Mit der Errichtung des BOHG war aber auch noch eine andere wichtige Veränderung eingetreten. Die seitherige Stellung des Bundes gegenüber den Bundesstaaten in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit hatte sich grundsätzlich gewandelt. Der Bund hatte nicht mehr nur die Aufsicht über die Bundesstaaten, sondern er hatte eine eigene Gerichtsbarkeit bekommen, und den Bundesstaaten wurde ein Stück ihrer Gerichtsbarkeit genommen, denn in den zur Zuständigkeit des BOHG gehörenden Sachen wurde ihnen die Gerichtsbarkeit dritter Instanz genommen und dem Bund übertragen. Daneben bestand die Tendenz, die Zuständigkeit des BOHG bzw. ROHG immer mehr zu erweitern und sie auch auf Angelegenheiten auszudehnen, die an sich nicht als Handels- oder Wechselsachen anzusehen waren. Mit Recht betont Laband die Wichtigkeit dieser Tatsache, wenn er ausführt[26]): „Soweit nicht prozessualische Vorschriften im Wege standen, d. h. soweit nicht die partikularen Regeln über die Rechtsmittel den Parteien die Möglichkeit abschnitten, die Rechtsstreitigkeiten an das BOHG zu ziehen, vermochten die Einzelstaaten jetzt nicht mehr durch ihre Gerichte unbedingt rechtskräftige Entscheidungen fällen zu lassen. Eines der wichtigsten Hoheitsrechte war damit — wenn auch in enger Begrenzung — von den Einzelstaaten auf den Bund übergegangen." Damit war tatsächlich die Justizhoheit der Länder in diesem einen Punkt durchbrochen und für den Bund bzw. das Reich ein Stück eigener Gerichtsbarkeit gesichert. Man darf aber dieser Tatsache nicht so viel Bedeutung beimessen wie Laband es tut, wenn er ausführt, das Reich habe durch das Bestehen des BOHG von vorneherein — im Gegensatz zum Norddeutschen Bund — eine Ansicht führt zu weit. Das BOHG bzw. das ROHG war mit seiner eigene Gerichtsbarkeit gehabt und daraus resultiere auch seine Befugnis zum Erlaß eines GVG mit jedem beliebigen Inhalt. Diese

26) Laband III, 2, S. 3.

Zuständigkeit gesetzmäßig zustandegekommen und der Bund bzw. das Reich hatten insofern eine eigene Gerichtsbarkeit bekommen, die selbständig zu regeln selbstverständlich Bundes- bzw. Reichsangelegenheit war. Daraus folgt aber keineswegs, daß dem Reich noch mehr Rechte zufallen sollten, als ihm gesetzlich übertragen waren, und daraus folgt vor allem nicht, daß das Reich nun das Recht bekommen hätte eine Gerichtsverfassung mit jedem Inhalt zu erlassen. Jegliche Justizhoheit außerhalb des BOHG war den Bundesstaaten verblieben und diese hielten an ihren Rechten fest. Die so weitgehende Ansicht Labands ist also nicht nur gesetzlich nicht begründet, sondern war auch tatsächlich nicht durchführbar, denn bei den künftigen Beratungen über das GVG behaupteten die Bundesstaaten ihre Rechte bis aufs äußerste und selbst von Reichsseite wurden solche Forderungen nicht geltend gemacht. Trotzdem bedeutete die Errichtung des BOHG für die Sache des Bundes bzw. des Reiches einen großen Gewinn, denn es war eine Grundlage geschaffen, von der aus auf gesetzlichem Wege die Befugnisse des Reiches erweitert werden konnten; von selbst aber waren sie nicht erweitert worden.

c) Die Regelung der Rechtshilfe.

Ein weiterer Punkt, der der dringenden Regelung im Norddeutschen Bund bedurfte und daher vor Erlaß des GVG geregelt werden mußte, war die Rechtshilfe. Durch den engeren Zusammenschluß der Bundesstaaten war es notwendig, eine gemeinsame Regelung über die gegenseitige Anerkennung der Justizhandlungen zu treffen, damit nicht ein Bundesstaat sich über die Justizhandlungen eines anderen Bundesstaates hinwegsetzen und sie so u. U. hinfällig machen konnte. Aus diesem Grunde war schon in Art. 4, Ziff. 11 der Bundesverfassung dem Bund die Kompetenz zugewiesen, „Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt zu erlassen". Im Anschluß daran wurde dann das Bundesgesetz betreffend die Gewährung von Rechtshilfe vom 21. 6. 1869[27]) erlassen. Nach der Reichsgründung wurde das Gesetz dann zum Reichsgesetz erklärt[28]).

27) RGBl 1869, S. 305 ff.
28) Laband III, 2, S. 6.

Dieses Gesetz brachte kurz folgende Gedanken zum Ausdruck: das ersuchte Gericht hat jedes um Rechtshilfe nachsuchende Gericht als ein Gericht des eigenen Staates zu betrachten. Kein deutscher Staat darf Personen ein Asyl gewähren, die in anderen deutschen Staaten ein Delikt begangen haben. Deutsche Staaten müssen einander auch eigene Untertanen zur Strafverfolgung ausliefern. Deutsche Staaten müssen in beschränktem Umfang Strafurteile der Gerichte anderer deutscher Staaten vollstrecken [29]).

Wenn wir nun auch im Rechtshilfegesetz keine eigene Gerichtsbarkeit des Bundes zu erblicken haben, so wurde doch durch das Prinzip, daß die Betätigung der den Einzelstaaten zustehenden Gerichtsbarkeit ihre Wirkung auf das ganze Bundesgebiet erstreckte, neben der positiven Regelung der Rechtshilfe auch der künftigen Gerichtsverfassung Vorarbeit geleistet [30]). Das Rechtshilfegesetz wurde nachher durch die §§ 157—169 GVG ersetzt. Diese galten aber nur soweit die ordentlichen Gerichte tätig wurden. Für die Sondergerichte verblieb es auch nach dem Inkrafttreten des GVG bei den Bestimmungen des Rechtshilfegesetzes.

Zusammenfassend kann nun gesagt werden, daß abgesehen von der Zuständigkeit des BOHG das Gerichtswesen im Norddeutschen Bund so gehandhabt wurde, daß die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die Einzelstaaten nach den vom Bund erlassenen Bestimmungen unter gegenseitiger Pflicht zur Rechtshilfe erfolgte [31]).

III. Abschnitt: Die Zeit von der Reichsgründung bis zum Inkrafttreten der GVG am 1. Oktober 1879

Es ist selbstverständlich, daß nach der Zusammenfassung aller deutscher Staaten zum Deutschen Reich im Jahre 1871 der Ruf nach Rechtseinheit und die Notwendigkeit der Schaffung einer einheitlichen Gerichtsverfassung noch größer war als zur Zeit des Norddeutschen Bundes. Ehe die Weiterentwicklung des vom Norddeutschen Bund begonnenen Werkes geschildert werden kann,

29) Näheres s. bei Binding, Grundriß S. 75.
30) Vgl. Laband, III, 2, S. 6.
30) Vgl. Laband III, 2, S. 1 ff.

muß die Zuständigkeit des Reiches auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung geprüft werden.

1. Die Kompetenz des Reiches zum Erlaß eines GVG.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. 4. 1871 [1]) hat die Bestimmungen des Art. 4, Ziff. 11 und Ziff. 13, sowie des Art. 77 der Verfassung des Norddeutschen Bundes unverändert übernommen. Eine Abänderung des Art. 4, Ziff. 13 der Verfassung durch das Gesetz vom 20. 12. 1873 [2]) brachte lediglich die Erweiterung der Zuständigkeit des Reiches auf dem Gebiet des Privatrechts. Die Gerichtsverfassung wurde auch jetzt nicht ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen. Das Reich hatte daher auf diesem Gebiet die gleiche Zuständigkeit wie der Norddeutsche Bund: es war zum Erlaß eines GVG insoweit befugt, als ein solches zum Inkrafttreten der Prozeßordnungen notwendig war [3]). Von dieser Situation aus muß daher auch die nun folgende Ausarbeitung des Regierungsentwurfs eines GVG gewertet werden. Selbstverständlich darf dabei nicht vergessen werden, daß bereits das BOHG bzw. das ROHG bestand, dessen Zuständigkeit man immer mehr erweiterete [4]), daß weiterhin die Gesetze mit gerichtsverfassungsrechtlichem Inhalt, die vorweg erlassen worden waren, vorhanden waren. Nicht zuletzt aber hatte auch der Entwurf Leonhardt vieles brauchbare Material geliefert. Wenn nun auch — wie oben ausgeführt [5]) — alle diese Vorgänge die Kompetenz des Reiches zum Erlaß eines GVG direkt nicht erweiterten, so trugen sie doch ganz allgemein dazu bei, das Streben nach dem einheitlichen Recht zu vertiefen und die Arbeit des Reiches zu erleichtern. Die Tatsache, daß das Reich auf dem Gebiete des Justizwesens allmählich mehr zu tun hatte, kam auch dadurch zum Ausdruck, daß noch vor Fertigstellung der Reichsjustizgesetze das Reichsjustizamt im Jahre 1875 errichtet wurde. Dieses Reichsjustizamt wurde zunächst als vierte Abteilung des Reichskanzleramts für die Justizangelegenheiten begründet. Von 1877 an war es dann ein selbständiges oberstes Reichsamt mit der Auf-

1) RGBl 1871, S. 63 ff.
2) RGBl 1873, S. 379.
3) Vgl. Ullmann, S. 52 und Thurnau, S. 6/7; vgl. im übrigen II. Abschnitt 2 a.
4) Vgl. im einzelnen Laband I, S. 363 ff.
5) S. S. 20/21.

gabe, die Angelegenheiten des Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft zu bearbeiten, eine begutachtende Tätigkeit für die Gesetzgebung des Reiches auszuüben und die Landesgesetzgebung bei der Ausführung der Reichsjustizgesetze zu überwachen [6]).

2. Der dem Reichstag vorgelegte Bundesratsentwurf und seine Motive.

Nachdem nun allgemein feststand, daß das GVG nur so viel enthalten durfte, als zum Erlaß der Prozeßordnungen unbedingt notwendig war, und durch den Widerspruch der Justizminister der fünf größeren Bundesstaaten auch tatsächlich erwiesen war, daß die Bundesstaaten gegen jede Erweiterung des GVG über diesen Rahmen hinaus praktischen Widerstand leisten würden, wurde der Entwurf Leonhardt zu einem Bruchstück umgearbeitet [7]). Nach der Umarbeitung wurde das Werk als „Entwurf eines Gesetzes über die Verfassung der Gerichte im Deutschen Reich für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen nebst dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zu demselben" vom Reichskanzler durch Schreiben vom 12. 11. 1873 dem Bundesrat vorgelegt [8]). Gleichzeitig wurden auch die Entwürfe einer StPO und einer ZPO vorgelegt [9]). Der Entwurf eines GVG wurde nicht verbreitet. Hervorzuheben an ihm ist, daß er noch die gesamte Schöffengerichtsverfassung enthielt [10]). In seiner Beratung vom 25. 11. 1873 überwies der Bundesrat den GVG-Entwurf dem Bundesratsausschuß für Justizwesen zur Prüfung und Feststellung. Dort wurden einige Aenderungen vorgenommen und am 12. 5. 1874 wurde der Entwurf dem Bundesrat wieder vorgelegt. Ueber die Neuvorlage beriet der Bundesrat in seinen Sitzungen vom 16. und 17. 6. 1874 und genehmigte den Entwurf, wie er im Justizausschuß festgestellt worden war. Der so zustande gekommene Bundesratsentwurf ist somit lediglich ein etwas revidierter Regierungs-

6) Vgl. Eccius in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, III. Bd., S. 394.
7) Vgl. Hauck, S. 3/4.
8) Dochow, S. 115/116 und Thilo, S. VIII.
9) Im folgenden wird von einer näheren Betrachtung der Entwürfe einer ZPO und StPO der Uebersichtlichkeit halber abgesehen.
10) Vgl. Birkmeyer, S. 21.

entwurf [11]). Mit Schreiben vom 29. 10. 1874 [12]) wurden die Entwürfe eines GVG und EGGVG [13]) zusammen mit denen der ZPO und StPO dem Reichstag vorgelegt. Gleichzeitig wurde dazu vorgelegt: „Begründung des Entwurfs eines GVG und des EG" [14]). Hierzu wurde in der ersten Sitzung des Reichstags von dem preußischen Justizminister Leonhardt die Erklärung abgegeben, daß die verbündeten Regierungen die Vertretung dieser Motive nicht übernehmen würden, da sie nicht im Bundesrat beraten werden konnten. Sie seien aber von Fachleuten ersten Ranges geschrieben [15]). Man durfte also den Wert dieser Motive nicht überschätzen [16]). Andererseits waren sie aber zur Erklärung des Gesetzes im folgenden doch ab und zu heranzuziehen. Im folgenden soll nun der Bundesratsentwurf zum GVG und EGGVG einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

a) Die Grundzüge des Entwurfs.

Das GVG enthält bei 16 Titeln 166 Paragraphen, während das EG 14 Paragraphen enthält.

Im ersten Titel „Gerichtsbarkeit" [17]) wird die überaus große Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der Gerichte beseitigt. Es wird der Grundsatz aufgestellt, daß nur die nach Maßgabe des GVG formierten ordentlichen Gerichte ordentliche Gerichtsgewalt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen haben. Als solche ordentlichen Gerichte werden Amtsgerichte, Landgerichte, Handelsgerichte, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht bestimmt. Hervorzuheben ist, daß also selbständige Handelsgerichte als ordentliche Gerichte vorgesehen waren [18]). Sodann werden in diesem Titel die Gerichte genannt, die reichsrechtlich als besondere Gerichte zugelassen sind: Schiffahrtsgerichte, agrarische Gerichte, Gemeindegerichte, Gewerbegerichte, Forst- und Feldrügegerichte und Polizeirügegerichte. Sämtliche anderen bestehenden besonderen Gerichte werden für aufgehoben erklärt.

11) Vgl. Rintelen, S. 398.
12) Hahn I, S. 2.
13) Hahn I, S. 3—23.
14) Hahn I, S. 24—187.
15) Hahn I, S. 188/189.
16) Vgl. hierzu Munk, S. IV/V.
17) Hahn I, S. 3/4 und S. 43—67.
18) Näheres s. unten.

Des weiteren wird der Grundsatz der Staatsgerichtsbarkeit aufgestellt. Jegliche Privatgerichtsbarkeit wird aufgehoben. Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Dingen ist ohne bürgerliche Wirkung. Ein sehr wesentlicher Grundsatz ist der, daß Ausnahmegerichte für unstatthaft erklärt werden und daß bestimmt wird, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Ueber den Rechtsweg wird folgende Regelung getroffen: „Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden, einschließlich der Verwaltungsgerichte, begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind."

Im zweiten Titel „Amtsgerichte" [19]) wird bestimmt, daß den Amtsgerichten Einzelrichter vorstehen, ferner daß für die Entscheidung von Strafsachen bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet werden. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten umfaßt vermögensrechtliche Ansprüche bis zu 300 M. und einige Sachen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes.

Der dritte Teil behandelt die „Schöffengerichte" [20]). Sie bilden die unterste Instanz in Strafsachen und entscheiden in der Besetzung von einem Richter und zwei Schöffen. Ihre Zuständigkeit umfaßt alle Uebertretungen, die Vergehen bis zu 3 Monaten Gefängnis und 600 M. Geldstrafe, ferner die Privatklagesachen wegen Beleidigung und Körperverletzung. Richter und Schöffen sind in einem Kollegium vereinigt und haben dieselben Aufgaben. Diese Regelung entspricht dem Entwurf Leonhardt. Der Titel erklärt dann das Schöffenamt als Ehrenamt und trifft nähere Bestimmungen über die Auswahl der Schöffen. Der Gemeindevorsteher stellt in einer Urliste alle zum Schöffenamt in Frage kommenden Personen zusammen. Diese Liste wird dem Amtsrichter vorgelegt. Beim Amtsgericht tritt sodann ein Ausschuß zusammen, der aus dem Amtsrichter, einem Staatsbeamten und 5 vom Amtsrichter gewählten Vertrauensmännern besteht. Dieser Ausschuß wählt die notwendige Zahl der Schöffen aus der Ur-

19) Hahn I, S. 4/5 und S. 67—72.

20) Hahn I, S. 5—8 und S. 72—93, vgl. ferner die amtliche Denkschrift über die Schöffengerichte in Goltd.Arch. Bd. 21, S. 40—56 und Meyer, in Goltd.Arch. Bd. 21, S. 369—394, sowie Zachariä. S. 1 ff.

liste aus. Aus dieser ausgewählten Zahl lost dann der Amtsrichter die Schöffen für die einzelnen Sitzungen aus. Als zum Schöffenamt unfähige Personen werden erklärt: diejenigen, die ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, wodurch die bürgerlichen Ehrenrechte bzw. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter aberkannt wurde, die Personen, die mit geistigen oder körperlichen Gebrechen behaftet sind und schließlich diejenigen, die in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Nicht als Schöffen sollen berufen werden: Personen, die noch nicht 30 Jahre alt sind, Personen, die noch nicht 2 Jahre in derselben Gemeinde wohnen, Personen, die Armenunterstützung beziehen und Dienstboten. Weiterhin sollen nicht berufen werden: Minister, richterliche Beamte, Beamte der Staatsanwaltschaft, gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte, Religionsdiener, Volksschullehrer und aktive Militärpersonen. Eine weitere Anzahl von Personen bekommt das Recht zugesprochen, die Berufung zum Schöffenamt abzulehnen: z. B. Aerzte und Apotheker. Der Entwurf hat also eine umfassende Regelung des Schöffenamts mit allen nur denkbaren Vorschriften über eine unabhängige Berufung der Schöffen getroffen.

Der Titel „Landgerichte“ [21]) besagt, daß bei den Landgerichten Straf- und Zivilkammern gebildet werden und daß periodisch Schwurgerichte zusammentreten. Die Zivilkammern entscheiden in der Besetzung von 3 Berufsrichtern. Ihre Zuständigkeit in erster Instanz umfaßt alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht vor die Amtsgerichte gehören. In zweiter Instanz sind sie Berufungs- und Beschwerdegerichte gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit 5 Berufsrichtern besetzt und urteilen die mittleren Straftaten ab. Auf Anordnung der Landesjustizverwaltung können bei den Amtsgerichten detachierte Strafkammern, die mit Amts- oder Landrichtern besetzt sein können, errichtet werden.

Der nächste Titel behandelt die „Schwurgerichte“ [22]). Diese sind zuständig für die schweren Verbrechen. Sie entscheiden in der Besetzung von 3 Berufsrichtern und 12 Geschworenen. Dabei ist der Gedanke der Jury verwirklicht, indem die beiden Kollegien getrennt beraten und entscheiden und die Geschworenen

21) Hahn I, S. 8—10 und S. 93—100.
22) Hahn I, S. 10—12 und S. 100—107.

lediglich über die Schuldfrage zu entscheiden haben. Die Ernennung des Vorsitzenden des Schwurgerichts erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts für jede Sitzungsperiode. Die richterlichen Mitglieder werden vom Landgerichtspräsidenten bestimmt. Bei der Auswahl der Geschworenen gelten in der Hauptsache die Bestimmungen über die Auswahl der Schöffen. Die vom Ausschuß vorgeschlagenen Geschworenen werden in der sog. Vorschlagsliste an den Landgerichtspräsidenten mitgeteilt. In öffentlicher Sitzung des Landgerichts lost der Landgerichtspräsident aus der Vorschlagsliste 48 Geschworene aus. Von diesen 48 Geschworenen wählt der Vorsitzende des Schwurgerichts 30 Geschworene aus, die die sog. Spruchliste für die jeweilige Sitzungsperiode bilden.

Im 6. Titel werden die „Handelsgerichte“ [23]) behandelt. Sofern die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis annimmt, kann sie für örtlich abgegrenzte Bezirke Handelsgerichte errichten. Diese entscheiden in der Besetzung von einem Richter und zwei Handelsrichtern, die ehrenamtlich tätig sind und auf Vorschlag der Vertretung des Handelsstandes für 3 Jahre ernannt werden. Die Handelsgerichte sind zuständig für Ansprüche gegen einen Kaufmann aus seinen Handelsgeschäften und für Wechselsachen. Die Einführung der Handelsgerichte wurde nach den Motiven aus folgenden Gründen vorgenommen [24]): Die Handelsgerichte, die aus Frankreich nach Deutschland gekommen waren, wurden nach Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in vielen deutschen Staaten eingeführt und vom Handelsstand sehr gefördert. Man sah in ihnen auch ein Bestreben, Laien an der Rechtsprechung zu beteiligen. Da außerdem die eingerichteten Handelsgerichte erfolgreich waren und der Handelsstand Vertrauen zu ihnen hatte, so hielten die Regierungen die Einführung von Handelsgerichten für geraten; allerdings nur für die erste Instanz.

Im Titel „Oberlandesgerichte“ [25]) wird bestimmt, daß bei den Oberlandesgerichten Zivil- und Strafsenate gebildet werden. Beide Senate entscheiden in der Besetzung von 5 Berufsrichtern. Die Zivilsenate sind zuständig für die Berufung in bürgerlichen Rechts-

23) Hahn I, S. 12—14 und S. 108—129.
24) Hahn I, S. 108 ff.
25) Hahn I, S. 14 und S. 129—132.

streitigkeiten gegen die Entscheidungen der Land- und Handelsgerichte, sowie für die Entscheidung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Land- und Handelsgerichte. Die Strafsenate entscheiden über die Revisionen gegen die Urteile der Schöffengerichte und gegen die Urteile der Strafkammern, sofern nur die Verletzung von Landesrecht gerügt ist. Weiterhin sind sie Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen der Strafkammern.

Im Titel „Reichsgericht“ [26]) wird bestimmt, daß das Reichsgericht an einem durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats zu bestimmenden Ort errichtet werden soll. Die Mitglieder des Reichsgerichts müssen mindestens 35 Jahre alt sein und in einem Bundesstaat die Befähigung zum Richteramt erlangt haben. Sie werden vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Es folgen dann nähere Bestimmungen über ihren Gehalt und darüber, daß sie nur auf Gerichtsbeschluß ihres Amtes enthoben werden können. Beim Reichsgericht werden Zivil- und Strafsenate gebildet, die in der Besetzung von 7 Mitgliedern entscheiden und deren Zusammensetzung auf mindestens ein Geschäftsjahr durch den Reichsgerichtspräsidenten erfolgt. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Reichsgericht zuständig für Revisionen gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte und für Beschwerden gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte. Seine Zuständigkeit in Strafsachen umfaßt einmal die Aburteilung der Hoch- und Landesverratsdelikte gegen Kaiser und Reich in erster und letzter Instanz und zum anderen ist es zuständig für Revisionen gegen die Urteile der Strafkammern, soweit nicht die Oberlandesgerichte zuständig sind, und der Schwurgerichte, sowie für die Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte. Für den Fall, daß ein Senat von einer früheren Reichsgerichtsentscheidung abweichen will, sind die Vereinigten Senate für zuständig erklärt. Auf diese Weise soll die Rechtseinheit garantiert werden.

Der 9. Titel behandelt die „Staatsanwaltschaft“ [27]). Bei jedem Gericht mit Ausnahme der Handelsgerichte soll eine Staatsanwaltschaft errichtet werden. Diese besteht beim Reichsgericht

26) Hahn I, S. 14—16 und S. 132—141.
27) Hahn I, 16/17 und S. 141—154.

aus dem Oberreichsanwalt und den Reichsanwälten, beim Oberlandesgericht, Landgericht und Schwurgericht aus Staatsanwälten, beim Amtsgericht und Schöffengericht aus Amtsanwälten. Die Staatsanwaltschaft ist eine hierarchische Behörde, wobei die einzelnen Staatsanwälte als Vertreter des ersten Beamten der betreffenden Staatsanwaltschaft handeln und dessen Weisungen zu befolgen haben. Die Aufsicht und Leitung über den Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte steht dem Reichskanzler zu; im übrigen sind die Landesjustizverwaltungen hierfür zuständig.

Im 10. Titel „Gerichtsschreiber“ [28]) wird lediglich bestimmt, daß bei jedem Gericht eine Gerichtsschreiberei eingerichtet wird. Alles weitere wird den Landesjustizverwaltungen überlassen.

Der nächste Titel behandelt die „Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten“ [29]). Auch hier werden die Einzelheiten den Ländern überlassen.

Im Titel „Rechtshilfe“ [30]) werden in erster Linie die Grundgedanken des Rechtshilfegesetzes von 1869 übernommen und näher ausgebaut.

Der 13. Titel „Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei“ [31]) besagt, daß die Verhandlung einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse öffentlich ist, daß aber Beratung und Abstimmung nicht öffentlich ist. Sodann wird die Möglichkeit des Ausschlusses der Oeffentlichkeit bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit sowie bei Ehesachen geregelt. Schließlich wird bestimmt, daß dem Vorsitzenden die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt und es werden ihm die nötigen polizeilichen Mittel hierzu in die Hand gegeben.

Im Titel „Gerichtssprache“ [32]) wird als Gerichtssprache die deutsche Sprache bestimmt und das Dolmetscherwesen geregelt.

Der 15. Titel regelt „Beratung und Abstimmung“ [33]). Hiervon ist vor allem wichtig, daß nach dem Alter abgestimmt wird, daß der Jüngste zuerst und der Vorsitzende zuletzt abstimmt. Ferner dürfen nur Richter in der gesetzlich bestimmten Zahl mit-

28) Hahn I, S. 17 und S. 154—156.
29) Hahn I, S. 17 und S. 156—167.
30) Hahn I, S. 18/19 und S. 167—173.
31) Hahn I, S. 19 und S. 173—176.
32) Hahn I, S. 20 und S. 176—178.
33) Hahn I, S. 20/21 und S. 178—181.

wirken. Bei Verhandlungen von längerer Dauer können aber Ergänzungsrichter beigezogen werden.

Im letzten Titel „Gerichtsferien“ [34]) ist bestimmt, daß die Gerichtsferien vom 15. 7. — 31. 8. dauern und daß während dieser Zeit nur in Feriensachen Termine abgehalten werden. Schließlich wird bestimmt, daß alle Strafsachen und einige eilige Zivilsachen als Feriensachen zu gelten haben.

Der Entwurf eines EGGVG [35]) bestimmt vor allem, daß die Vorschriften des GVG nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit Anwendung finden, er regelt ferner die Ausnahmebestimmungen für die Landesherren, ihre Familien und die fürstliche Familie Hohenzollern. Weiterhin wird bestimmt, daß die Militärgerichtsbarkeit unberührt bleibt. Schließlich werden in den Staaten, die mehrere Oberlandesgerichte besitzen, Oberste Landesgerichte zugelassen. Der Rest des EGGVG enthält Uebergangsvorschriften.

b) Die Kritik des Entwurfs.

Betrachtet man diesen Entwurf kritisch, so läßt sich zunächst ohne weiteres sagen, daß seine Einführung zwar gegenüber dem vorherigen Zustand einen Fortschritt darstellen würde, daß er aber allzu stark gemäß der engen Auslegung des Art. 4, Ziff. 13 der Reichsverfassung abgefaßt wurde. Der Entwurf muß als ein Fragment eines GVG bezeichnet werden. Er enthält sehr viele Lücken: es ist nur die Gerichtsverfassung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen geregelt worden. Ungeregelt blieb die Frage der Mitwirkung der Gerichte in anderen Sachen, z. B. in Hypotheken- und Grundbuchsachen, im Vormundschaftswesen, bei der Justizverwaltung, Kassenverwaltung, beim Depositenwesen und in Registersachen. Der Entwurf schweigt ferner über das Richteramt, die Vorbildung, Bezahlung, Dienstaufsicht und rechtliche Stellung der Richter. Ungeregelt blieb die Verwaltungs- und sonstige Gerichtsbarkeit; nicht zuletzt aber blieb die ganze Durchführung des Gesetzes den Einzelstaaten überlassen. Andererseits enthält der Entwurf wieder Dinge, die eigentlich in die Prozeßordnungen gehören wie die

34) Hahn I, S. 21 und S. 181—182.
35) Hahn I, S. 22/23 und S. 182—187.

Regelung der Rechtshilfe und den Titel Gerichtssprache. Neben diesen Lücken sind viele der Punkte, die an sich eine Regelung gefunden haben, mangelhaft oder nur teilweise geregelt worden. Hier ist vor allem der inkonsequente Aufbau der Strafgerichtsverfassung mit Schöffengerichten, Berufsrichterkollegien und Schwurgerichten zu nennen.

Einen großen Widerhall in der Wissenschaft hat der Bundesratsentwurf nicht erfahren[36]). Hervorzuheben ist die kritische Besprechung von Heinze[37]): er bemängelt verschiedene Einzelvorschriften, so z. B., daß man den Schöffen auch die Entscheidung prozessualer Fragen übertragen habe. Hiervon würden die Schöffen naturgemäß nichts verstehen. Weiterhin stellt er fest, daß der Amtsrichter in dem Ausschuß zur Auswahl der Schöffen eine zu überragende Stellung einnehme, in dem er das Recht habe, die Beisitzenden Vertrauensmänner auszuwählen. Die Vertrauensmänner — so verlangt Heinze — sollten durch die Gemeindeverbände gewählt werden. Sodann bekämpft er die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für Revisionen gegen Urteile der Strafkammern, wenn lediglich die Verletzung von Landesrecht gerügt ist. Für die Entscheidung von Revisionen in Strafkammersachen verlangt er stets die Zuständigkeit des Reichsgerichts, da sonst die Rechtseinheit nicht gewährleistet sei. Aus dem gleichen Grund verlangt er, daß der Oberreichsanwalt das Recht der Oberrevission an das Reichsgericht haben solle, wenn ein Oberlandesgericht in einer Revisionsverhandlung gegen eine Schöffengerichtsentscheidung von einer Entscheidung des Reichsgerichts abweichen will. Diese an Einzelheiten geübte Kritik von Heinze mag diesen oder jenen beachtenswerten Gedanken enthalten, aber selbst bei Durchführung der vorgeschlagenen Aenderungen würde sich das Gesicht des Bundesratsentwurf kaum ändern. Weiterhin ist zu nennen die Kritik, die Binding an der Einführung des Schwurgerichts mit folgenden Worten übt[38]): „Daß die politischen Parteien diese reine Rechtsfrage zur Parteifrage gemacht haben, daß erst neuerdings der Liberalismus

36) Dies hat seinen Grund darin, daß man erst die Entscheidung und Stellungnahme des Reichstags abwarten wollte. Man hielt diesen Entwurf noch nicht für einen endgültigen.

37) Vgl. Heinze, in Goltd.Arch. Bd. 23, S. 241—250.

38) Binding, Die drei Grundfragen der Organisation des Strafgerichts, S. 3.

seinen ganzen Einfluß in die Wagschale geworfen hat, um jede sachliche Erörterung für oder gegen Geschworene abzuschneiden und die Regierung nicht durch den Druck der Gründe, sondern den der Parteidisziplin einzuschüchtern, daß die Reichsregierung ihrer besseren Einsicht zuwider, entgegen den Motiven zu den ersten Entwürfen einer deutschen StPO, entgegen einer offiziösen Denkschrift für die Schöffengerichte, lautlos jenem Druck nachgegeben und die besseren Gesetzentwürfe den schlechteren geopfert hat, das sind sehr traurige Tatsachen, die aber als Beispiele zeigen, wie man es nicht machen soll." Diese sehr scharfe Kritik Bindings am Schwurgericht trifft insofern das Richtige, als tatsächlich das Schwurgericht eine politische Forderung darstellt und der Bundesrat hier dem Druck des Liberalismus nachgegeben hat und die vorgesehene konsequente Durchführung der Schöffengerichtsverfassung geopfert hat. Es darf dabei aber nicht übersehen werden, daß ein GVG ohne Schwurgericht im Reichstag niemals Annahme gefunden hätte und daß die Reichsregierung lieber ein GVG mit Schwurgericht und damit die Rechtseinheit schaffen wollte, als wegen des Schwurgerichts das ganze GVG scheitern lassen wollte.

So ist der Bundesratsentwurf zwar ein Fragment, aber doch eine brauchbare Grundlage für weitere Verhandlungen. Es mußte sich nun zeigen, wie sich der Reichstag dazu stellte.

3. Die erste Beratung des Entwurfs im Plenum des Reichstags.

Am 29. Oktober 1874 wurde der Reichstag der zweiten Legislaturperiode zu seiner zweiten Session mit einer Thronrede des Kaisers [39]), in der auf die Wichtigkeit der nun folgenden Beratung der Reichsjustizgesetze hingewiesen wurde, eröffnet. Die erste Beratung der Reichsjustizgesetze begann mit der des GVG und des EGGVG in den Sitzungen vom 24. und 25. 11. 1874 [40]). Diese erste Beratung stellte sich als eine Generaldiskussion zu dem vorgelegten Entwurf dar, in der die Vertreter der großen Reichstagsparteien in großen Zügen zum Ausdruck brachten, was sie an dem Entwurf anerkannten und was sie ablehnten bzw. geändert

39) Hahn I, S. 1/2.
40) Hahn I, S. 188—269 und Dochow, S. 117.

haben wollten. Den Aeusserungen der Parteien gegenüber trat der Standpunkt der Regierungen, der vor allem durch den preußischen Justizminister Leonhardt und den bayerischen Justizminister v. Fäustle, sowie den Direktor im Reichskanzleramt, v. Amsberg, der zum Kommissar des Bundesrats für die Entwürfe bestellt worden war, zum Ausdruck kam. Schon diese einleitende Generaldebatte zeigte, daß das GVG nur nach einem langen und hartnäckigen Kampf zwischen der liberalen Reichstagsmehrheit und den Regierungen zustande kommen konnte. Ehe nun die Aussprache im Reichstag im einzelnen näher dargestellt wird, soll zuvor noch ein kurzer Blick auf die Zusammensetzung des Reichstags geworfen werden[41]). Die stärkste Reichstagspartei war die Nationalliberale Partei mit 152 Abgeordneten. Sie hatte die bedeutendsten Juristen und Verwaltungsbeamten in ihren Reihen und hat sich ein sehr maßgebliches Verdienst am Zustandekommen des GVG erworben. Die zweitstärkste Partei war das katholische Zentrum mit 91 Abgeordneten. Das Zentrum vertrat vor allem die Belange der Einzelstaaten und war so ein Hemmnis für die Sache des Reiches. Aehnliches gilt von den verschiedenen freisinnigen Reichstagsgruppen (Fortschrittspartei usw.), die mit 46 Abgeordneten vertreten waren. Für das Zustandekommen des GVG war dann noch sehr wertvoll das Wirken der Reichspartei mit 33 Abgeordneten und der Konservativen Partei mit 21 Abgeordneten. Gegenüber diesen Parteien waren die kleinen Splittergruppen: 14 Polen, 9 Sozialdemokraten und 8 Elsaß-Lothringer ohne größere Bedeutung.

a) Die Stellungnahme des Reichstags.

Nach einer kurzen Einleitung durch den preußischen Justizminister Leonhardt und den bayerischen Justizminister v. Fäustle[42]) nahmen die Parteivertreter das Wort.

Zunächst sprach der bekannte nationalliberale Abgeordnete, der jüdische Rechtsanwalt Dr. Lasker[43]). Er stellte zunächst fest, daß der Entwurf des GVG von den 3 Entwürfen der Justizgesetze am wenigsten geeignet sei, sofort en bloc angenommen zu werden. Was vorgelegt worden sei, sei nur ein Teil eines GVG. Ferner

41) Vgl. Specht und Lohauß.
42) Hahn I, S. 188—197.
43) Hahn I, S. 197—211.

bedauerte der Redner, daß die Regierungen die Motive nicht vertreten wollten. Bei aller Kritik aber — so fuhr er fort — dürfe man nicht daran denken, die Justizeinheit an diesen Mängeln scheitern zu lassen. Er wandte sich dann der Kritik des Entwurfs im Einzelnen zu und bemängelte vor allem das Fehlen von Bestimmungen über die Richter. Ohne solche Bestimmungen sei ein GVG undenkbar [44]). Es sei ein Widersinn, wenn der Entwurf genaue Bestimmungen über die Laienrichter enthalte und über die Berufsrichter schweige. Es sei ein Widerspruch, wenn man reichsrechtlich ein gemeinsames Verfahren regle, dabei aber landesrechtlich verschiedene Richter habe. Das in den Prozeßordnungen eingeführte mündliche Verfahren erfordere den Advokatenzwang, weshalb im GVG Bestimmungen über die Advokatur aufzunehmen seien. Bei der Strafkammer seien 5 gelehrte Richter zu viel; die Schuldfrage könne man auch von 2 Schöffen entscheiden lassen. Auch beim Oberlandesgericht sei die Zahl von 5 Richtern zu hoch. Weiterhin forderte der Abgeordnete Dr. Lasker die Einführung des Einzelrichters für leichtere Strafsachen. Er vermißte die Einteilung der Gerichtssprengel und Bürgschaften für eine unabhängige und sorgfältige Rechtspflege und forderte deshalb Bestimmungen über die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter, damit diese von der Justizverwaltung unabhängig seien. Schließlich bekämpfte er die zugelassene Einrichtung von Obersten Landesgerichten, die der Rechtseinheit nicht zuträglich seien.

Für die Reichspartei sprach der sächsische Abgeordnete Generalstaatsanwalt v. Schwarze [45]). Auch er bemängelte das Fehlen von Bestimmungen über die Richter. Im übrigen forderte er energisch die Schöffengerichtsverfassung, die in Sachsen eingeführt sei und sich überall bewährt habe. Auch die mittleren Strafgerichte, die Strafkammern, müßten Schöffengerichte sein.

Das Zentrum wurde vertreten durch die Abgeordneten Windthorst [46]) und Reichensperger [47]). Diese beiden Redner wollten den Einzelstaaten möglichst wenig Rechte nehmen. Sie wollten nur so viel geregelt wissen, als zu einem gleichmäßigen Verfahren not-

44) Vgl. hierzu auch Tigges, S. 101/102.
45) Hahn I, S. 212—218.
46) Hahn I, S. 218—228.
47) Hahn I, S. 241—248.

wendig sei. Bestimmungen über die Richter aufzunehmen müsse man ablehnen, weil hierdurch zu stark in die Rechte der Bundesstaaten eingegriffen und die Entwicklung zum Einheitsstaat gefördert werde. Solche Bestimmungen müßten vielmehr von den Ländern selbst erlassen werden. Unter allen Umständen müsse eine Reichsjustizleitung vermieden werden. In der Mittelinstanz in Strafsachen seien die Laien unmöglich, dagegen müsse man auf jeden Fall das Recht der Berufung einführen. Ein Reichsgericht sei abzulehnen; die Länder sollten vielmehr oberste Gerichtshöfe bekommen. Ein Reichsgericht könne man höchstens als Staatsgerichtshof oder Kompetenzgerichtshof anerkennen. Die Beseitigung der Standes-, Patrimonial- und geistlichen Gerichtsbarkeit sei revolutionär. Schließlich setzten sie sich für die Beibehaltung der Schwurgerichte ein.

Aus dieser einleitenden Reichstagsdebatte ergibt sich somit die Forderung nach Ausbau des fragmentarischen Entwurfs und vor allem die Forderung nach Durchsetzung des liberalen Gedankenguts in Form von Schwurgerichten und Bestimmungen über die Unabhängigkeit der Richter und des erhöhten Schutzes für den Angeklagten usw. Jedoch betonten dabei die Nationalliberalen bei allem Einstehen für die liberalen Forderungen als erstes Ziel die Sache des Reichs und seiner Rechtseinheit. Beim Zentrum und teilweise auch bei den Freisinnigen[48]) war dagegen die Tendenz der Schwächung des Reichs und der möglichsten Betonung der Eigenstaatlichkeit der Länder vorherrschend. Sie wollten einmal dem Reich möglichst wenig Rechte zukommen lassen und waren andererseits auch keineswegs geneigt, auf irgendwelche ihrer Forderungen zu verzichten. Am wenigsten Kritik übten die Konservativen[49]). Ihre schwache Zahl ließ sie sich aber in stärkerem Maß nicht durchsetzen.

b) Die Haltung der verbündeten Regierungen.

Gegenüber den Ausführungen der Parteivertreter brachten die verbündeten Regierungen einen anderen Standpunkt zum Ausdruck. Zunächst sprach der preußische Justizminister Leonhardt[50]): Das GVG sei kein solches im eigentlichen Sinn,

48) Vgl. die Rede des Abgeordneten Dr. Erhard, Hahn I, S. 234—238.
49) Vgl. die Rede des Abgeordneten v. Schöning, Hahn I, S. 238—241.
50) Hahn I, S. 211/212 und S. 256—260.

sondern sei nur als eine Voraussetzung für die Prozeßordnungen zu betrachten. Mehr zu regeln erlaube die Verfassung nicht und die Grenzen der Verfassung zu überschreiten sei politisch bedenklich. Sodann wandte er sich gegen die vielen Forderungen über die Stellung der Richter. Er selbst sei an sich für die Durchführung der Schöffengerichtsverfassung — so fuhr er fort —, nachdem aber die Forderung nach Schwurgerichten überall erhoben werde, so sollte man diese für die schweren Verbrechen einführen. In der mittleren Instanz in Strafsachen aber könne man Laien nicht einführen, weil sonst das Volk mit dem Schöffendienst zu sehr belastet werde.

Interessant sind sodann die Ausführungen des bayerischen Justizministers v. Fäustle[51]), der vor allem von seinem bayerischen Standpunkt aus für die Zulassung von Obersten Landesgerichten eintrat. An sich sei für die Reichsgesetzgebung und die Rechtseinheit die Schaffung des Reichsgerichts durchaus zu bejahen. Die Rechtseinheit sei aber nicht nur das Fundament für das Reichsgericht, sondern auch seine Grenze. Bayern brauche die Einheitlichkeit seines Landesrechts und daher ein Oberstes Landesgericht.

Aus diesen Regierungsäußerungen ergibt sich, daß die Regierungen sich einmal gegen die liberalen Forderungen des Reichstags weithin zur Wehr setzten und zum anderen, daß sie naturgemäß die Rechte der Einzelstaaten möglichst unangetastet lassen und der Reichsgesetzgebung nur das Allernotwendigste überlassen wollten.

c) Die Einsetzung der Justizkommission durch den Reichstag.

Nachdem sich so in der ersten Plenarberatung des Reichstags ergeben hatte, daß für eine sofortige Annahme des GVG zu viele Gegensätze bestanden, war man allgemein der Ansicht, daß der Entwurf, wie auch der der StPO und der ZPO, erst einmal von einem kleinen Gremium beraten werden sollte. Aus diesem Grunde beantragte der Abgeordnete Professor Dr. Gneist die ganzen Entwürfe einer Reichstagskommission von 28 Mitgliedern zur Vorberatung zu überweisen[52]). Dieser Antrag wurde vom

51) Hahn I, S. 260/261.
52) Hahn I, S. 234.

Reichstag mit großer Mehrheit angenommen [53]). Gleichzeitig wurde der Kommission die Möglichkeit gegeben, ihre Beratungen auch über die laufende Reichstagssession hinaus fortzusetzen. Es wurde nämlich ein am 23. 11. 1874 von den Abgeordneten Dr. Lasker und Genossen gestellter diesbezüglicher Antrag [54]) angenommen [55]). Auf diesen Antrag hin legte der Bundesrat dem Reichstag einen Gesetzentwurf „betreffend die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines GVG, einer StPO und einer ZPO sowie der zugehörigen Einführungsgesetze" vor. Dieser Gesetzentwurf wurde vom Reichstag fast einstimmig angenommen und es erging dem Antrag des Bundesrats entsprechend das Gesetz vom 23. 12. 1874 [56]), wodurch der Kommission die Möglichkeit gegeben war, ihre Beratungen ohne Rücksicht auf die augenblickliche Reichstagssession fortzusetzen.

Des Zusammenhangs wegen darf hier gleich vorweggenommen werden, daß nach Ablauf der in diesem Gesetz vorgesehenen Ermächtigung für die Kommission, diese am 28. 10. 1875 beim Reichstag den Antrag stellte: „die erforderlich erscheinenden Anordnungen behufs der weiteren Beratung der Gesetzentwürfe zu treffen" [57]). Daraufhin beschloß der Reichstag, die 28 Mitglieder der seitherigen Justizkommission zu Mitgliedern einer neuen Kommission für die Vorberatung bzw. Fortberatung der Gesetzentwürfe zu wählen [58]). Damit konnte die Kommission bis zum Schluß des Reichstags am 10. 2. 1876 ihre Tätigkeit fortsetzen. Sie wurde jedoch auch bis zu diesem Zeitpunkt mit ihren Beratungen nicht fertig. Dem Reichstag wurde deshalb ein Gesetzentwurf „betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der 3 Entwürfe, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze" vorlegt. Dieser Gesetzentwurf wurde vom Reichstag unverändert angenommen und nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats am 1. 2. 1876 veröffentlicht [59]). Damit hatte nun die Kommission endlich die Möglichkeit, ihre Beratungen zu Ende zu führen.

53) Hahn I, S. 269.
54) Hahn I, S. 270.
55) Hahn I, S. 273, vgl. auch Dochow, S. 118.
56) RGBl 1874, S. 194 und Hahn I, S. 274—276, vgl. auch Dochow, S. 119.
57) Hahn I, S. 279.
58) Hahn I, S. 283—285.
59) RGBl 1876, S. 15 ff.

An diesen Gesetzen wird deutlich, welche Schwierigkeiten legislatorischer Art zu überwinden waren, um auch nur einer solchen Kommission ihre Arbeit verfassungsmäßig zu ermöglichen. Es darf dabei aber nicht außer Acht gelassen werden, daß der Reichstag noch nie vorher ein solch großes Gesetzgebungswerk zu verabschieden hatte.

Nachdem so die Errichtung der Kommission dargestellt worden ist, muß nun noch ihre Zusammensetzung einer kurzen Betrachtung unterzogen werden. In der Sitzung des Reichstag vom 18. 1. 1875 wurde das Verzeichnis der in die Kommission gewählten 28 Mitglieder verlesen [60]). Daraus ergibt sich, daß sich die Abgeordneten auf die Parteien wie folgt verteilten: 12 Nationalliberale, 8 Zentrumsabgeordnete, 4 Freisinnige, 2 Konservative und 2 Mitglieder der Reichspartei. Von diesen 28 Mitgliedern waren 27 Juristen, ein Mitglied war Arzt. Unter den Juristen befanden sich einige führende Rechtsanwälte wie Dr. Lasker, Dr. Wolffson (2 Juden), Grimm, Eysoldt und Völk [61]).

Am 26. 1. 1875 konstituierte sich die Kommission und wählte zu ihrem Vorsitzenden den nationalliberalen Abgeordneten Miquél, zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten der Reichspartei v. Schwarze. Weiterhin setzte die Kommission eine Redaktionskommission ein und beschloß, falls es nötig werden sollte, gelegentlich Subkommissionen einzusetzen [62]). Dem Reichstag wurde die Konstituierung der Kommission in seiner Sitzung vom 27. 1. 1875 mitgeteilt.

Zum Schluß ist noch zu bemerken, daß an den Beratungen der Kommission auch Regierungsvertereter teilnahmen und als solche der Kommission zugeteilt waren der Reichskanzleramtsdirektor v. Amsberg mit einigen Oberregierungs- und Regierungsräten, sowie je einige Vertreter der größeren Bundesstaaten [63]). Gelegentlich nahmen auch der preußische, der bayerische und der sächsische Justizminister an den Beratungen teil.

60) Hahn I, S. 274—276.
61) Vgl. Kisch in JW 1929, S. 2557 ff.
62) Hahn II, S. 925/926.
63) Näheres s. bei Hahn I, S. 280—281 und Hahn II, S. 927; vgl. auch v. Schwarze, Kommentar S. XIV.

4. Die erste Lesung des Entwurfs in der Justizkommission[64]).

In ihrer ersten Lesung vom 26. 4. 1875 bis 19. 2. 1876 beriet die Kommission den ganzen Bundesratsentwurf in allen Einzelheiten durch. Hierüber erschöpfend zu berichten, würde nicht nur über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, sondern würde auch vielfach nicht interessieren. Außerdem wurden viele Vorschriften des Bundesratsentwurfs von der Kommission ohne weitere Aussprache angenommen. Hierüber braucht ebenfalls nicht mehr berichtet zu werden. Es sollen daher im folgenden nur die Punkte berücksichtigt werden, bei denen es sich um wichtige Einrichtungen handelt und um die besonders gekämpft wurde.

a) Die ordentlichen Gerichte, insbesondere die Handelsgerichte, und die reichsrechtlich zugelassenen besonderen Gerichte.

Bei der Beratung über die ordentlichen Gerichte ging es hauptsächlich um die Frage, ob neben den Amtsgerichten, Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht auch noch selbständige Handelsgerichte als ordentliche Gerichte zugelassen werden sollten. Die große Mehrheit der Kommission sprach sich gegen die von den Regierungen vorgeschlagenen Handelsgerichte aus[65]). Für selbständige Handelsgerichte sprach lediglich der Abg. Wolffson, der als Hamburger für die dortige Großkaufleute die Handelsgerichte erhalten haben wollte. Im übrigen vertrat die Mehrheit der Kommission den Standpunkt, daß die anderen ordentlichen Gerichte auch in der Lage seien, Handelssachen zu beurteilen. Für den Fall, daß das Plenum des Reichstags dennoch selbständige Handelsgerichte wünschte, hatte man zu der Frage der Zulassung von Handelsgerichten eine Subkommission eingesetzt und man beriet über deren Ergebnis nunmehr eventuell. Dabei wurden die Bagatellsachen den Handelsgerichten entzogen und dem Amtsrichter überwiesen. Außerdem wurden die Wechselsachen den gewöhnlichen Gerichten zugewisen. Schließlich wurden noch einige Verfahrensfragen geregelt. Der Grundgedanke der ablehnenden Haltung der Kommissionsmehrheit bestand in der Befürchtung, die Handelsgerichte könnten Standesgerichte für die

64) Hahn I, S. 286—704.
65) Hahn I, S. 290—316.

Großkaufleute werden und die Regierungen, die durch ihre Vertreter für die Beibehaltung der Handelsgerichte sprechen ließen, hätten dem Druck der Großfirmen nachgegeben. Die Haltung der Kommissionsmehrheit war hierbei diktiert von dem Bestreben des Liberalismus, niemand ein Ausnahmerecht zuzugestehen [66]).

Um nun einen Ausgleich zwischen dem Regierungsstandpunkt und dem Reichstag herzustellen und um dem Handelsstand etwas entgegenzukommen, wurde von den Abg. Becker und Genossen (Nat.Lib.) ein Antrag dahingehend gestellt, bei den Landgerichten besondere Kammern für Handelssachen mit einem Richter und zwei Kaufleuten als Handelsrichtern zu errichten [67]). Gleichzeitig sah der Antrag die durch diesen Vorschlag notwendigen sonstigen Aenderungen vor. Von dem Abg. Dr. Bähr (Nat.Lib.) wurde noch ein Zusatzantrag dahingehend gestellt, daß überhaupt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, bei deren Entscheidung die einem besonderen Berufsstand eigentümliche Fachkunde in Betracht kommt, das Gericht die Zuziehung von zwei Fachkundigen beantragen kann [68]). In der Beratung über diese Anträge [69]) — der Abg. Reichensperger hatte noch den Antrag gestellt, bei Handelssachen zwei von der Landesjustizverwaltung bestellte beratende Handelsassessoren beizuziehen [70]) — sprachen sich nur die nationalliberalen Redner für den Antrag Becker aus. Die Regierungsvertreter verlangten die selbständigen Handelsgerichte und die linksliberalen Abgeordneten sprachen gegen jede Bevorzugung des Handelsstands. Sämtliche gestellten Anträge wurden daraufhin abgelehnt, trotzdem die Nationalliberalen mit ihren Anträgen zu vermitteln gesucht hatten.

Bei der Beratung über die im Bundesratsentwurf vorgesehenen besonderen Gerichte, wurden die Forst- und Feldrügegerichte sowie die Polizeirügegerichte ohne längere Aussprache von der Kommission gestrichen. Eine größere Auseinandersetzung fand lediglich über die vorgesehenen Gemeindegerichte statt [71]). Diese sollten nach dem Bundesratsentwurf über vermögensrecht-

66) Vgl. den Bericht in Hahn II, S. 931/932.
67) Hahn I, S. 388/389.
68) Hahn I, S. 389.
69) Hahn I, S. 390—406.
70) Hahn I, S. 390.
71) Hahn I, S. 407—410.

liche Ansprüche bis zu 60 M. entscheiden dürfen. Von verschiedener Abgeordneten wurde der Antrag gestellt, die Gemeindegerichte ebenfalls zu streichen [72]). Zur Begründung dieses Antrags führte der nat.lib. Abg. Gaupp [73]) aus: Die Gemeindegerichte seien im Regierungsentwurf nicht vorgesehen gewesen. Erst der Bundesrat habe sie aufgenommen. Da sie nur in Württemberg und Baden vorhanden seien, werde durch ihre Aufrechterhaltung die Einheit der deutschen Gerichtsorganisation durchbrochen. Es gehe auch nicht an, daß die Gemeindebehörden als Verwaltungsbehörden, die auf Grund des allgemeinen Stimmrechts gewählt würden, Rechtsprechung ausübten. Mit dem Grundsatz der Trennung von Rechtsprechung und Verwaltung sei diese Einrichtung unvereinbar. Auch seien Gemeindegerichte in kleineren Gemeinden nicht unabhängig genug, sondern würden parteiisch entscheiden. Diesen Ausführungen schlossen sich die Abgeordneten Grimm (Nat.Lib.) [74]) und Herz (Freis.) [75]) an, während Direktor v. Amsberg sich für die Beibehaltung der Gemeindegerichte einsetzte [76]), indem er anführte die Gemeindegerichte hätten sich in Württemberg und Baden sehr bewährt. Sie hätten zur Entlastung der anderen Gerichte beigetragen. Die Bevölkerung sei mit den Urteilen der Gemeindegerichte sehr zufrieden, weshalb man dieses Stück alter Volksrechtsprechung nicht zerstören dürfe. Trotzdem wurde die Beibehaltung der Gemeindegerichte von der Mehrheit der Kommission abgelehnt.

b) Die Aufhebung jeder privilegierten Gerichtsbarkeit — der Grundsatz der Staatsgerichte.

Die Aufstellung des Grundsatzes, daß die Gerichte Staatsgerichte sind und daß jegliche Standes- und Privatgerichtsbarkeit aufgehoben wird, daß eine geistliche Gerichtsbarkeit ohne bürgerliche Wirkung ist und daß lediglich für die Landesherren und die fürstliche Familie Hohenzollern eine gewisse Ausnahme gemacht wird, führte zu längeren Erörterungen in der Kommission [77]). Zu-

72) Hahn I, S. 407.
73) Hahn I, S. 407/408 und S. 409.
74) Hahn I, S. 408 und S. 409/410.
75) Hahn I, S. 410.
76) Hahn I, S. 409.
77) Hahn I, S. 414—422.

nächst referierte der Zentrumsabg. Reichensperger als Berichterstattet über die Stellungnahme der ihrer Rechte entkleideten Standesherren[78]). Die Rechte der Standesherren auf diesem Gebiet seien in der Wiener Bundesakte als Privilegien eingeräumt worden. Durch die Aufhebung des Deutschen Bundes sei aber nur dessen Verfassung hinfällig geworden, nicht auch andere übernommene Verpflichtungen gegen Dritte. Der Art. 14 der Bundesakte, der diese Privilegien enthalte, sei zwar nicht in die Deutsche Reichsverfassung übernommen worden. Dies ändere aber nichts, weil alle im Deutschen Reich befindlichen Staaten individuell die Verpflichtung, den Standesherren jene Privilegien zu gewähren, mitgebracht hätten. Die Standesherren hätten sich im Jahre 1806 nur mit diesen Vorbehalten der neuen Souveränität der Länder unterworfen. Diese hätten daher auch nur die so beschränkte Gesetzgebungsgewalt auf das Reich übertragen können. Schließlich wolle der Entwurf ja auch dem fürstlichen Hause Hohenzollern besondere Rechte gewähren. Damit sei die Gleichstellung aller Untertanen ohnehin durchbrochen und man könne dann den Standesherren ihre Rechte ruhig auch gewähren[79]).

Hierzu meinte der Abg. Reichesperger persönlich: Der Charakter der den Standesherren zustehenden Gerichtsbarkeit sei nicht der einer staatlichen, sondern einer privaten Gerichtsbarkeit. Die Standesherren seien mediatisiert und damit volle Staatsuntertanen geworden. Ihre Gerichtsbarkeit beruhe daher auf staatlicher Delegation und diese könne durch die Gesetzgebung in gleicher Weise wieder zurückgenommen werden. Der Entwurf tue dies daher zu Recht. Anders aber sei es mit den Rechten des sächsischen Hauses Schönburg. Dieses sei nie mediatisiert worden und von Sachsen aus sei die Landeshoheit des Hauses Schönburg anerkannt worden. Die Gerichtsbarkeit dieses Hauses sei daher nicht eine private, sondern eine staatliche, die durch das GVG nicht beseitigt werden könne. Bezüglich der fürstlichen Familie Hohenzollern bemerkte er folgendes: Durch Vertrag vom 7. 12. 1849 habe diese ihre Souveränitätsrechte an die preußische Krone abgetreten. Durch Art. 12 dieses Vertrages sei ihr eine bevorzugte Stellung gewährt worden. Sie stehe den früheren reichsunmittel-

78) Hahn I, S. 414—416.
79) Vgl. hierzu auch den Bericht in Hahn II, S. 937—940.

baren Standesherren gleich und besondere Bestimmungen über sie seien nicht zu treffen. Seine Ansicht legte der Abg. Reichensperger in entsprechenden Anträgen der Kommission vor [80]).

Gegenüber diesen Ausführungen brachte Direktor v. Amsberg den Regierungsstandpunkt zum Ausdruck [81]): Die Sonderstellung der fürstlichen Familie Hohenzollern liege im preußischen Staatsrecht und in der engen Beziehung zum Kaiserhaus. Sie sei durch Gesetze anerkannt. Dagegen sei ein Grund für die Aufrechterhaltung der standesherrlichen Vorrechte des Hauses Schönburg nicht vorhanden. Das Deutsche Reich erkenne nur die in § 1 der Reichsverfassung genannten Bundesstaaten an. Darunter falle das Haus Schönburg nicht — sonst wäre es ja ein Staat im Staate. Seine Gerichtsbarkeit könne daher nicht anerkannt werden. Außer dem sächsischen Regierungsvertreter, der wegen den Abmachungen des sächsischen Staates mit dem Hause Schönburg für die Aufrechterhaltung der Schönburgischen Gerichtsbarkeit sprach, bekannten sich fast alle Kommissionsmitglieder zum Regierungsstandpunkt und die Bestimmungen wurden dem Entwurf gemäß angenommen. Außer dem Zentrum, das hier noch einige katholische Vorrechte retten wollte, hatte sich also die ganze Kommission zum Regierungsstandpunkt bekannt. Wenn man die Rechtseinheit herbeiführen wollte, konnte man auch nicht anders handeln, als alle diese Vorrechte beseitigen. Die Behandlung dieser Frage in der Kommission zeigt aber, mit welchen Problemen man sich damals bei der Schaffung eines deutschen GVG abgeben mußte.

Zu der Bestimmung, daß die geistliche Gerichtsbarkeit in Zukunft ohne bürgerliche Wirkung ist [82]), wurde in der Kommission festgestellt, daß diese Bestimmung eigentlich gar nicht mehr nötig gewesen wäre, nachdem in § 76 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung schon ausgesprochen worden sei, daß in Ehe- und Verlöbnissachen eine geistliche Gerichtsbarkeit nicht mehr stattfinde. Sogar der Zentrumsabgeordnete Hauck wollte für die im Entwurf vorgesehene Bestimmung stimmen, wenn die geistliche Gerichtsbar-

80) Hahn I, S. 416.
81) Hahn I, S. 417.
82) Hahn I, S. 421/422.

keit ihre geistliche Wirkung behalten dürfe[83]). Dies ist immerhin bezeichnend für die damalige Lage. Noch in der ersten Plenarberatung hatte der Abg. Windthorst vom Zentrum die Beseitigung der geistlichen Gerichtsbarkeit als rücksichtslos bezeichnet[84]). Jetzt aber wollte das Zentrum selbst mit für diese Bestimmung stimmen. Man hatte also eingesehen, daß hier nichts mehr anderes zu machen war. Nicht nur der Grundgedanke der Staatsgerichte, sondern auch die politische Lage, die der Kulturkampf mit sich gebracht hatte, hatten das ihre getan. Der letzte Versuch, etwas für die katholische Sache auf diesem Gebiet zu retten, war der mit dem Hause Schönburg gewesen. Der Regierungsstandpunkt hatte somit gesiegt. Er war aber auch der einzig richtige und mögliche.

c) Die Bestimmungen über das Richteramt.

Wie schon in der ersten Plenarberatung des Reichstags zum Ausdruck gekommen war, wurde von der Mehrheit des Reichstags bemängelt, daß in dem vorgelegten Entwurf keine Bestimmungen über die Richter, ihre Ausbildung und ihre rechtliche Stellung enthalten waren[85]). Dieser Mangel wurde nun in der Kommission wieder aufgegriffen und ein Antrag von den Abg. der nat.lib. Partei und der Reichspartei eingebracht, wonach vor den ersten Titel des Entwurfs ein künftiger erster Titel über „das Richteramt" gesetzt werden sollte[86]). Diesen Antrag enthielt kurz folgendes: Es sollten unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte errichtet werden[87]). Die Fähigkeit zum Richteramt sollte ein mindestens 3jähriges Studium und 2 juristische Prüfungen voraussetzen. Zwischen den beiden Prüfungen sollte eine mindestens 3jährige Vorbereitungszeit liegen. Daneben sollte jeder ordentliche, öffentliche Rechtslehrer an einer deutschen Universität zum Richteramt befähigt sein. Die Richter sollten Freizügigkeit genießen, ein festes Gehalt beziehen und auf Lebenszeit ernannt werden. Sie sollten gegen ihren Willen nur durch Richterspruch aus den Gründen und unter den Formen des Gesetzes abgesetzt

83) Hahn I, S. 422.
84) Hahn I, S. 228.
85) Vgl. Thurnau, S. 9 ff.
86) Hahn I, S. 371/372, vgl. auch Tigges, S. 102 und RGZ Bd. 49, S. 117 ff.
87) Vgl. hierzu Oertel, in DRZ 1921, S. 75 ff. und S. 107 ff.

oder versetzt werden können. Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnis sollte der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Mit diesen Anträgen sind die Forderungen der liberalen Reichstagsmehrheit nach einer unabhängigen Rechtspflege nunmehr fest formuliert und vorgelegt worden. In der Aussprache [88]) führte der Abg. Dr. Lasker aus [89]), daß diese ganzen Forderungen eigentlich selbstverständlich seien, denn wenn das Reich kompetent sei für das gerichtliche Verfahren, dann müsse es logischerweise auch für die Bestimmungen über die Richter zuständig sein. Schließlich brauche man einheitliche Bestimmungen über die Richter auch deshalb, weil die Richter des Reichsgegerichts aus allen Bundesstaaten kämen. Die überaus große Mehrheit der Kommission schloß sich diesen Ausführungen des Abg. Dr. Lasker an. Dagegen bemühten sich die Regierungsvertreter mit allen Mitteln, die Annahme der Anträge zu verhindern. Direktor v. Amsberg stellte fest [90]), daß die Annahme dieser Anträge einen Eingriff in die Justizhoheit der Länder bedeuten würde. Derartige Bestimmungen könnten nur durch die Länder selbst erlassen werden. Weiterhin sei das Reich hierfür insofern nicht zuständig, als diese Bestimmungen zur Einführung der Prozeßordnungen nicht notwendig seien. Mit diesen rein sachlichen Argumenten vermochten sich aber die Regierungsvertreter gegenüber den politisch-liberalen Forderungen der Anträge, hinter denen die ganze liberale Front des Reichstags stand, nicht durchzusetzen. Mit einigen unwesentlichen Aenderungen wurden die Anträge von der Kommission, teilweise sogar einstimmig, angenommen. Damit hatte die Kommission einen großen und entscheidenden Sieg über die Regierungen davongetragen [91]), denn es war nicht zu erwarten, daß das Plenum des Reichstags eine andere Stellung einnehmen würde. Aber auch rein objektiv betrachtet, mußte eine derartige Regelung Platz greifen, denn ein einheitliches Verfahren erfordert auch einheitliche Richter und ein Staat, wie der damalige, mit den verschiedensten politischen und weltanschaulichen Strömungen bedarf eines unabhängigen

88) Hahn I, S. 372—387.
89) Hahn I, S. 372/373.
90) Hahn I, S. 373/374.
91) Vgl. Bozi im Arch.f.öff.R. Bd. 10, S. 219—223.

und nur dem Gesetz unterworfenen Richters. Eine andere Frage ist natürlich die, inwieweit die Rücksichtnahme auf die Mitarbeit der Länder aus taktischen Gründen hier ein langsameres Vorgehen notwendig machte. Die spätere Entwicklung hat jedoch der Kommission bzw. dem Reichstag Recht gegeben.

d) Der Rechtsweg und die Kompetenzgerichtshöfe.

Mit der im Bundesratsentwurf bestimmten Regelung, daß vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen gehören, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden, einschließlich der Verwaltungsgerichte begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind, wollte sich die Mehrheit der Kommission nicht begnügen. Diese nur fragmentarische Regelung sollte ausgebaut und erweitert werden [92]). Diesen Gedanken brachte ein Antrag des Abg. Dr. Bähr zum Ausdruck [93]). An seinem Antrag ist besonders hervorzuheben, daß er den Rechtsweg zulassen wollte wegen jeder Verletzung eines Privatrechts ohne Unterschied, ob die verletzende Handlung von einer Privatperson oder von der Staatsgewalt in Ausübung der Staatsverwaltung oder von einer anderen öffentliche Rechte ausübenden Persönlichkeit ausgeht. Weiterhin, daß Rechtsstreitigkeiten, bei welchen eine in Ausübung des öffentlichen Rechts geübte Rechtsverletzung in Frage steht, durch die Landesgesetzgebung besonderen Verwaltungsgerichten zugewiesen werden können. Endlich ist hervorzuheben die Bestimmung, daß über die Frage, ob in einer Sache der Rechtsweg zulässig sei, die ordentlichen Gerichte entscheiden. Besondere Behörden zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs (Kompetenzgerichtshöfe) sollten nur statthaft sein, soweit es sich um das Zuständigkeitsverhältnis zwischen ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten handelt.

In seiner Begründung zu diesen Anträgen führte der Abg. Dr. Bähr aus [94]): Mit der einen Bestimmung des Bundesratsentwurfs sei den Landesregierungen freie Hand gelassen, selbst solche

92) Vgl. den Bericht in Hahn II, S. 934—936; vgl. auch Kern, Der gesetzliche Richter, S. 131/132.

93) Hahn I, S. 672.

94) Hahn I, S. 673—674.

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zeit der Einführung der Justizgesetze zur gerichtlichen Zuständigkeit gehörten, den Gerichten zu entziehen. Damit sei alle richterliche Unabhängigkeit illusorisch, denn man könne dann dem Richter alles wieder entziehen. Eine reichsgesetzliche Regelung sei daher dringend notwendig. In der Aussprache [95]) wandten sich die Regierungsvertreter gegen die Anträge Dr. Bähr. Direktor v. Amsberg [96]), Geh. Just.Rat Schmidt [97]) und der bayerische App.Ger.Rat Dr. Hauser [98]) führten aus, daß diese Anträge zu sehr in die Hoheitsrechte der Länder eingriffen und daher abzulehnen seien. Außerdem sei sowohl die Frage, was ein Privatrecht sei, als auch die Frage der Zuständigkeit partikularrechtlich verschieden zu beantworten. Auch der konservative Abg. v. Jagow [99]) und der nat.lib. Abg. Miquél [100]) hielten eine solche allgemeine Regelung für nicht möglich. Dagegen setzte sich der Abg. Dr. Lasker [101]) sehr stark für die Annahme der Anträge Dr. Bähr ein: Wenn das Reich die Kompetenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an sich genommen habe, so sei es auch kompetent zu bestimmen, was eine bürgerliche Rechtsstreitgkeit sei. In der nun folgenden Abstimmung wurden die Anträge Dr. Bähr abgelehnt. Dagegen wurde immerhin ein von dem Abg. v. Puttkammer gestellter Antrag [102]) als Zustaz zu der im Bundesratsentwurf vorgesehenen Regelung angenommen: „Es darf jedoch die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch die Landesgesetzgebung nicht aus dem Grunde ausgeschlossen oder beschränkt werden, weil als Partei der Staat oder eine öffentliche Verwaltung oder eine öffentliche Rechte ausübende Persönlichkeit beteiligt ist." Damit war die Befürchtung des Abg. Dr. Bähr hinfällig geworden.

In einer weiteren Debatte [103]) über die Zulässigkeit von Kompetenzgerichtshöfen wurden solche gemäß einem Antrag Reichens-

95) Hahn I, S. 673—682.
96) Hahn I, S. 678/679.
97) Hahn I, S. 676/677.
98) Hahn I, S. 675/676.
99) Hahn I, S. 678.
100) Hahn I, S. 679.
101) Hahn I, S. 679/680.
102) Hahn I, S. 677.
103) Hahn I, S. 681—691.

perger [104]) und Dr. Lasker [105]) für die Streitigkeiten zwischen ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten genehmigt. Die Regierungsvertreter hatten auch hier gegen die Anträge gesprochen, weil durch deren Annahme in verschiedenen Ländern zu große Schwierigkeiten entstehen würden. Auch bei dieser Beratung hatte sich die Kommissionsmehrheit mit ihrer Sorge für eine unabhängige und freie Rechtsprechung gegenüber den Regierungen, die sich möglichst freie Hand wahren wollten, weitgehend durchgesetzt.

e) Die Schöffengerichte, Schwurgerichte und Strafkammern.

Es war nicht anders zu erwarten, als daß die kompromißvolle und unlogische Besetzung der einzelnen Strafgerichte, die der Entwurf vorsah, zu heftigen Kämpfen in der Kommission führen würde. Aber nicht nur die Regelung des Entwurfs, sondern auch die Tatsache, daß in der Kommission die Anhänger der verschiedensten Strafgerichtssysteme beieinander waren und auch die Regierungen hier keine einheitliche Ansicht vertraten, führte zu scharfen Auseinandersetzungen [106]).

Zunächst ging es um die Frage, wie die unterste Instanz der Strafgerichte besetzt werden sollte. Schon hier waren die Meinungen geteilt [107]). Der nat.lib. Abg. Becker [108]) sprach sich für die im Entwurf vorgesehenen Kleinen Schöffengerichte mit einem Richter und 2 Schöffen aus. Damit habe man gute Erfahrungen gemacht und es sei eine befruchtende Wirkung von Richter auf Schöffen und umgekehrt festzustellen gewesen. In ähnlichem Sinn sprach der Abg. v. Schwarze [109]), der ja als der Vater des Schöffengerichts in Sachsen anzusehen ist und der Zentrumsabg. Pfafferot [110]). Auch die Regierungen ließen durch den preußischen Justizminister Leonhardt [111]) die Kleinen Schöffengerichte empfehlen. Gegen diese Einrichtung wandte sich der freis. Abg.

104) Hahn I, S. 681.
105) Hahn I, S. 685.
106) Vgl. den Bericht in Hahn II, S. 942—952 und S. 958.
107) Hahn I, S. 432—439.
108) Hahn I, S. 432/433.
109) Hahn I, S. 435/436.
110) Hahn I, S. 436/437.
111) Hahn I, S. 433—435.

Herz[112]) und der Abg. Reichensperger[113]). Sie hielten die Mitwirkung von Laien nur für wertvoll, wenn sie in der Form des Schwurgerichts stattfinde. Beim Schöffengericht fürchteten sie eine Beeinflussung der Schöffen durch die Richter. Schließlich sahen sie im Schöffengericht ein Mittel zur Zurückdrängung des Schwurgerichts überhaupt. Trotzdem sich mit diesen Argumenten der radikale Liberalismus gegen die Schöffengerichte und für die Schwurgerichte aussprach, fand der Entwurf bei der Mehrheit der Kommission Anklang. Die Kleinen Schöffengerichte wurden gemäß dem Vorschlag des Entwurfs als unterste Strafgerichtsinstanz eingeführt, jedoch wurden ihnen die Pressedelikte entzogen. Ein Antrag, die leichtesten Fälle durch den Einzelrichter aburteilen zu lassen, wurde abgelehnt, weil man die eingeführte Laienrechtsprechung nicht gleich wieder durchbrechen wollte[114]). In der grundsätzlichen Frage der Laienbeteiligung war sich also der ganze Liberalismus einig. Die gemäßigten Liberalen nahmen auch das Schöffengericht an, während die Radikalen nur das Schwurgericht anerkannten.

Eine weitere Debatte entspann sich über die Frage, wer zum Schöffenamt zugelassen werden sollte und wer nicht. Uneinigkeit herrschte über die Frage der Zulassung von Beamten zum Schöffenamt. Während nach dem Entwurf nur Minister, richterliche, staatsanwaltschaftliche Beamte und gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte, Religionsdiener und Volksschullehrer ausgeschlossen sein sollten, wurde nunmehr von dem Abg. Herz beantragt, alle Reichs- und Staatsbeamten auszuschließen[115]). Zum Schöffenamt — so führte der Abg. Herz aus — seien nur solche Männer geeignet, die von der Regierung vollständig unabhängig seien. Reichs- und Staatsbeamte hätten diese Unabhängigkeit nicht. Nach längerer Aussprache[116]), in der vor allem der Abg. Reichensperger den Antrag Herz unterstützte[117]), während Direktor v. Amsberg[118]) bat, den Antrag Herz abzulehnen, weil man in den

112) Hahn I, S. 433.
113) Hahn I, S. 437.
114) Hahn I, S. 438/439.
115) Hahn I, S. 484.
116) Hahn I, S. 484—488.
117) Hahn I, S. 484.
118) Hahn I, S. 484.

Beamten ein sehr fähiges Schöffenelement habe, wurde der Antrag Herz angenommen und damit alle Reichs- und Staatsbeamten vom Schöffenamt ausgeschlossen.

Auch zu der im Bundesratsentwurf vorgesehenen Regelung der Auswahl der Schöffen wurden von der liberalen Mehrheit verschiedene Anträge gestellt, die weitere Sicherungen für eine unabhängige Auswahl der Schöffen bringen sollten [119]). Nach eingehender Beratung [120]) wurde der Entwurf dann insofern abgeändert, als die Vertrauensmänner des Ausschusses zur Auswahl der Schöffen nicht vom Amtsrichter, sondern von der Vertretung der Kreise, Aemter und Gemeinden zu wählen waren. Nur wenn eine solche Vertretung nicht vorhanden war, sollte der Amtsrichter zur Auswahl der Schöffen zuständig sein. Was die Vereidigung der ausgewählten Schöffen anlangt, so wurde entgegen den Forderungen der freis. Abgeordneten an der religiösen Form des Eides festgehalten.

Zu der Regelung der mittleren Strafgerichte, bei der der Entwurf Strafkammern mit 5 rechtsgelehrten Richtern vorsah, wurde von den Abg. Becker und v. Schwarze beantragt, Große Schöffengerichte mit 2 Richtern und 3 Schöffen zu bilden [121]). Der Abg. v. Schwarze begründete diesen Antrag mit den guten Erfahrungen, die man in Sachsen gemacht habe [122]). Ihm schlossen sich die Abg. Dr. Lasker [123]) sowie die Zentrumsabgeordneten und der sächsische Regierungsvertreter an. Es wurde von ihnen vor allem darauf hingewiesen, daß man der Konsequenz halber für die Großen Schöffengerichte eintreten müsse, weil es widersinnig sei, gerade bei den mittleren Strafgerichten keine Laien mitwirken zu lassen, während man sie sonst bei allen Strafgerichten zugelassen habe. Im gegenteiligen Sinn äußerte sich Direktor v. Amsberg [124]), der bei Einführung der Großen Schöffengerichte eine zu große Belastung der Bevölkerung mit Schöffendienst befürchtete und der die Großen Schöffengerichte für den Bundesrat als unannehmbar bezeichnete. Er wurde jedoch nur von den

119) Hahn I, S. 491—492.
120) Hahn I, S. 492—497.
121) Hahn I, S. 561.
122) Hahn I, S. 561.
123) Hahn I, S. 563 ff.
124) Hahn I, S. 562.

freis. Abgeordneten unterstützt; diese wollten ja nur das Schwurgericht anerkennen. Trotzdem wurde der Antrag der Abg. Becker und v. Schwarze angenommen und die Großen Schöffengerichte an Stelle der vorgesehenen Strafkammern eingeführt.

Ueber die Einführung der Schwurgerichte für die schwersten Straftaten gab es keine großen Auseinandersetzungen mehr, denn die Regierungen hatten ja schon in ihrem Entwurf diese Forderung des Liberalismus erfüllt. Dagegen entspann sich schon in dieser ersten Kommissionsberatung eine Aussprache über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für Pressedelikte. Die freis. Abgeordneten beantragten nämlich die Zuweisung der Pressedelikte und einiger anderer politischer Delikte an die Schwurgerichte [125]). Zur Begründung dieses Antrags führte der Abg. Herz aus [126]): Eine wahre Pressefreiheit ohne die Aburteilung der Pressedelikte durch die Schwurgerichte könne nicht bestehen. Die Schöffen, die nicht getrennt von den Berufsrichtern berieten und abstimmten, seien nicht unabhängig genug. Es sei auch der Wunsch der Bevölkerung, daß diese Delikte vor die Schwurgerichte kämen. Im Namen der Regierungen erklärte Direktor v. Amsberg diesen Antrag für unannehmbar [127]). Man solle von den Regierungen nicht zu viel verlangen — diese hätten ohnehin schon auf die Ausnahmegerichte verzichtet. Trotzdem wurde der Antrag der freis. Abgeordneten angenommen und die Pressedelikte wurden den Schwurgerichten zugewiesen [128]). Damit war eine politische Forderung ersten Ranges von der Mehrheit der Kommission durchgesetzt worden. Es mußte sich nun zeigen, ob die Regierungen gewillt waren, von ihren Forderungen zurückzutreten.

f) Die Besetzung der Rechtsprechungskörper, und die Geschäftsverteilung und Stellvertretung bei den Kollegialgerichten.

Ueber die Besetzung der Kammern bzw. Senate, über die Geschäftsverteilung und Stellvertretung bei den Kollegialgerichten waren im Bundesratsentwurf Bestimmungen nicht enthalten. Die Regelung dieser Fragen sollte nach den Motiven [129]) den Einzel-

125) Hahn I, S. 589/590.
126) Hahn I, S. 590.
127) Hahn I, S. 590.
128) Hahn I, S. 591.
129) Hahn I, S. 93, vgl. auch den Bericht in Hahn II, S. 952—955.

staaten überlassen bleiben. Schon die erste Plenarberatung des Reichstags hatte gezeigt, daß man vielerseits eine reichsgesetzliche Regelung dieser Punkte wünschte, da es sich hier um grundsätzliche Fragen der Organisation der Gerichte handelte und man nicht gewillt war, die in dem Titel „Richteramt" geschaffenen Garantien für eine unabhängige Rechtsprechung durch Eingriffe der Verwaltung bei der Besetzung der Rechtsprechungskörper und bei der Geschäftsverteilung wieder hinfällig werden zu lassen. Es konnte daher nicht wunder nehmen, daß einerseits in der Kommission sehr einschneidende Anträge gestellt wurden und daß andererseits die Regierungen sich entschieden gegen solche Anträge wehrten [130]). Die Forderungen der liberalen Kommissionsmehrheit auf diesem Gebiet fanden auch noch einen Nährboden in den Zuständen in Preußen, wo die Kammern durch die Verwaltung gebildet wurden und wo ziemliche Mißstände herrschten. Nicht zuletzt aber waren die Zeiten der Konfliktszeit und des Kulturkampfes bei sehr vielen Abgeordneten noch in frischer Erinnerung [131]).

Die entsprechenden Anträge wurden von dem Abg. Dr. Lasker gestellt [132]). Darin wurde Folgendes gefordert: „Der Präsident führt in mindestens einer Kammer den Vorsitz. In den übrigen Kammern führen die Direktoren oder ein von der Landesjustizverwaltung nicht widerruflich hierzu berufenes Mitglied den Vorsitz. Bei der ersten Einrichtung der Gerichte werden die Mitglieder in die einzelnen Kammern verteilt. Alljährlich scheidet ein Mitglied aus der Kammer aus und wird durch ein anderes ersetzt. Die Zusammensetzung der Kammern erfolgt durch eine Kommission des Gerichts, welche gebildet wird durch den Präsidenten, die Vorsitzenden der Kammern und 2 alljährlich auszulosende Mitglieder des Gerichts. Gleichermaßen regelt die Kommission die Stellvertretung. Der Vorsitzende wird im Behinderungsfall durch das dem Dienstalter nach älteste Mitglied der Kammer vertreten. Die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Kammern erfolgt durch Beschluß des Gerichts in einer Plenarsitzung aller Mitglieder. Jede gerichtliche Entscheidung,

130) Vgl. Tigges, S. 103.

131) Vgl. Gneist, Der Rechtsstaat, S. 227 ff. und Kern, Der gesetzliche Richter, S. 134 ff.

132) Hahn I, S. 569—570.

die nicht durch das Gesetz ausdrücklich dem Vorsitzenden übertragen ist, erfolgt durch das Gericht. Wird die zeitweilige Vertretung eines Mitglieds oder die zeitweilige Wahrnehmung einer Richterstelle durch einen Richter notwendig, welcher nicht Mitglied desselben Gerichts ist, so erfolgt die Anordnung, auf Antrag des Gerichts durch die Landesjustizverwaltung."

Diese Anträge begründete der Abg. Dr. Lasker [133]) unter Bezugnahme auf die preußischen Mißstände. Dort seien die Richter an einem bestimmten Gericht zwar fest angestellt, aber innerhalb der Gerichte könne die Verwaltung die Abteilungen nach freiem Ermessen zusammenstellen. Der Schutz, den man durch unabhängige Gerichte bekommen habe, gehe auf diese Weise wieder verloren. Derartige Zustände müßten deshalb durch feste reichsgesetzliche Bestimmungen für die Zukunft unmöglich gemacht werden. Unterstützung fanden die Anträge Dr. Laskers bei den Nationalliberalen, den Freisinnigen und dem Zentrum, während die Regierungsvertreter sich bemühten, wenigstens noch einige Aenderungen durchzudrücken, nachdem sie erkannt hatten, daß ein Angehen gegen diese Bestimmungen im ganzen nutzlos sein würde. Nach längerem Ringen [134]) kamen dann die Anträge Dr. Laskers mit einigen kleinen Abänderungen zur Annahme [135]). Ihre Gültigkeit wurde auch auf das Reichsgericht ausgedehnt [136]).

Mit der Annahme dieser Vorschriften hatte die liberale Kommissionsmehrheit dem im Titel „Richteramt" begonnenen Werk die Krone aufgesetzt. Die Unabhängigkeit der Rechtsprechung von der Verwaltung war nunmehr sichergestellt. Es kann nicht bestritten werden, daß zu einer unabhängigigen Rechtspflege in damaliger Zeit solche Bestimmungen nötig waren, da sonst in politisch bewegten Zeiten mit oft wechselnden Anschauungen die Verwaltung jederzeit in der Lage gewesen wäre, in die Rechtsprechung einzugreifen und diese so unsicher und unstet zu machen.

133) Hahn I, S. 570/571.
134) Hahn I, S. 570—581.
135) Vgl. im einzelnen Schultz, S. 5 ff., S. 16 ff., S. 24 ff. und S. 39 ff.
136) Hahn I, S. 619 ff.

g) Die Regelung der Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwaltschaft.

Die Einrichtung der Staatsanwaltschaft[137]), wie sie im Entwurf des Bundesrats vorgesehen war, rief eine größere Aussprache in der Kommission nicht hervor. Im allgemeinen wurden die vorgesehenen Bestimmungen angenommen[138]). Nur in einem, dafür aber wichtigen Punkt versuchte man in der Kommission die Staatsanwaltschaft in ihrer Eigenschaft als politische Behörde in der Hand der Regierung anzugreifen. Der Abg. Reichensperger beantragte nämlich, daß die Staatsanwälte in der Hauptverhandlung nicht mehr den Weisungen ihrer Vorgesetzten unterworfen sein sollten, sondern ihre Anträge nach eigener Ueberzeugung stellen sollten[139]). Dies konnten natürlich die Regierungen nicht gutheißen, denn die Annahme eines derartigen Antrags hätte die Staatsanwaltschaft ihres Charakters als Waffe in der Hand der Staatsführung entkleidet und sie in ihrem Wert erheblich vermindert. Die Regierungsvertreter wehrten sich daher entschieden gegen diesen Antrag[140]). Sie erklärten, daß die Staatsanwaltschaft so aufgebaut sein müsse, daß sie eine hierarchische Behörde darstelle, andernfalls könne sie ihre Aufgaben nicht erfüllen. Bei der Staatsanwaltschaft komme es nicht auf die Ueberzeugung eines einzelnen Staatsanwaltes an, sondern auf die Ueberzeugung der Behörde. Nach der Aussprache[141]) einigte man sich schließlich dahin, daß der Staatsanwalt nach der Beweisaufnahme bei Stellung seiner Schlußanträge nicht mehr an Weisungen gebunden sein sollte, sondern nach seiner eigenen Ueberzeugung seine Anträge stellen konnte. Mit dieser Einschränkung kam somit der Antrag Reichensperger zur Annahme[142]).

Bezüglich der Rechtsanwaltschaft[143]) enthielt der Entwurf keinerlei Bestimmungen[144]). Aus diesem Grund beantragten die nationalliberalen und freisinnigen Abgeordneten einen Titel über

137) Näheres über die Staatsanwaltschaft s. bei Carsten.
138) Hahn I, S. 632—643; vgl. auch den Bericht in Hahn II, S. 962—966 und Carsten, S. 57 ff.
139) Hahn I, S. 632.
140) Hahn I, S. 632/633.
141) Hahn I, S. 632—637; vgl. auch Carsten, S. 61 ff.
142) Vgl. hierzu Ortloff, in Ger.S. Bd. 49, S. 305 ff.
143) Näheres über die Rechtsanwaltschaft s. bei Fließ.
144) Vgl. den Bericht in Hahn II, S. 966—974.

„Die Rechtsanwaltschaft" in das GVG aufzunehmen [145]). In der Aussprache [146]) über diesen Antrag wurde ausgeführt, daß eine Regelung der Rechtsanwaltschaft notwendig sei, nachdem man Bestimmungen über die Richter in das Gesetz aufgenommen habe und in den Prozeßordnungen z. T. den Anwaltszwang eingeführt habe. Von Regierungsseite wurde gebeten, den Titel „Rechtsanwaltschaft" wegzulassen, da eine gesonderte umfassende Rechtsanwaltsordnung geplant sei. Die Mehrheit der Kommission wollte sich jedoch nicht auf später vertrösten lassen und nahm den Titel mit einigen geringfügigen Aenderungen an. Auf den Inhalt dieses Titels im einzelnen soll nicht näher eingegangen werden, da er nicht im GVG verblieb, sondern eine Rechtsanwaltsordnung getrennt von GVG später erlassen wurde. Es genügt hier die Feststellung, daß es der Kommission vor allem um ein Anwaltsrecht ging, das die liberalen Forderungen nach der freien Advokatur [147]) und nach Freizügigkeit enthielt und daß diese Forderungen in dem Titel „Rechtsanwaltschaft" verwirklicht waren. Immerhin stellen die Kommissionsarbeiten, die an diesem Titel geleistet wurden, eine gewisse Vorarbeit für die nachherige Rechtsanwaltsordnung dar.

h) Das Reichsgericht und die Errichtung Oberster Landesgerichte.

Während es bei den seither dargestellten Kämpfen in der Kommission in erster Linie um die Auseinandersetzung zwischen den mehr konservativen Regierungen und der liberalen Kommissionsmehrheit ging, trat nun bei der Erörterung der Frage, ob neben dem Reichsgericht auch noch Oberste Landesgerichte zugelassen werden sollten [148]), das Verhältnis des Reichs zu den Bundesstaaten und besonders zu Bayern mehr in den Vordergrund. Zwar hatte auch seither schon immer das Verhältnis des Reichs zu den Einzelstaaten etwas mitgespielt, aber bei dieser Frage ging es ausschließlich um dieses Verhältnis. Die Mehrheit der Kommission wollte gemeinsam mit den Regierungsvertretern aus politischen Gründen den bayerischen Wünschen entgegenkommen und

145) Hahn I, S. 509 ff.
146) Hahn I, S. 512—556.
147) Vgl. Gneist, Freie Advokatur.
148) Vgl. den Bericht in Hahn II, S. 981—983.

die Errichtung Oberster Landesgerichte, wie sie im Bundesratsentwurf vorgesehen war, gutheißen. Nur ein kleiner Teil der nat.lib. Abgeordneten versuchte mit rein rechtlichen Erwägungen dieser partikulären Strömung entgegenzutreten, ohne sich allerdings durchsetzen zu können. Der Wunsch dieser Abgeordneten kam zum Ausdruck in einem Antrag des Abg. Dr. Lasker [149]) in dem verlangt wird, daß die Bestimmung des Entwurfs, wonach den Bundesstaaten mit mehreren Oberlandesgerichten ein Oberstes Landesgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zugestanden wird, zu streichen ist. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrags beantragte der Abg. Dr. Lasker evtl., die Zuständigkeitsgrenzen dieser Obersten Landesgerichte möglichst eng zu ziehen. Zur Begründung seiner Anträge führte er aus [150]): Für die Anwendung des Landesrechts genügten die Oberlandesgerichte und als dritte Instanz habe man das Reichsgericht geschaffen. Wenn Preußen als größter deutscher Staat auf ein Oberstes Landesgericht verzichte, dann könnten die anderen Bundesstaaten auch darauf verzichten. Das Verlangen Bayerns nach einem Obersten Landesgericht habe politische Motive. Bei Beurteilung dieser Frage dürften aber keinerlei politische Motive entscheidend sein, sondern lediglich die Sorge um die deutsche Rechtseinheit. Auf jeden Fall aber müsse das Reichsgericht die Entscheidung über das Reichsrecht allein behalten.

Mit dieser Ansicht blieb der Abg. Dr. Lasker ziemlich allein. Selbst der größere Teil seiner Parteifreunde, vor allem die aus Bayern kommenden nat.lib. Abgeordneten, traten seinem Antrag entgegen, wie z. B. der Abg. Marquardsen [151]) und der Vorsitzende der Kommission Miquél [152]). Ebenso sprach der freis. Abg. Eysoldt [153]) und der Abg. Reichensperger [154]) gegen den Antrag Dr. Laskers. Dabei wurde vor allem ausgeführt, daß zur Erhaltung der Einheit des Landesrechts besonders für Bayern ein Oberstes Landesgericht unbedingt notwendig sei. Solange man kein einheitliches Reichszivilrecht habe, könne man auf dieses Oberste Landesgericht nicht verzichten. Auch die Regierungsvertreter, Direktor v. Amsberg [155]) und der sächsische Justiz-

149) Hahn I, S. 656.
150) Hahn I, S. 656—658.
151) Hahn I, S. 659.
152) Hahn I, S. 666.
153) Hahn I, S. 658.
154) Hahn I, S. 663—664.
155) Hahn I, S. 662.

rat Schmidt[156]) hielten Oberste Landesgerichte für unumgänglich. In erster Linie aber forderte der bayerische Justizminister v. Fäustle[157]) für Bayern ein Oberstes Landesgericht, indem er ausführte: das bayerische Landesrecht sei derartig verschieden, daß man die Oberlandesgerichtsbezirke nicht nach ihm abgrenzen könne. Da man aber das Rechtsmittel der Revision unbedingt brauche, so müsse man ein Oberstes Landesgericht einrichten. Die Entscheidung über das Reichsrecht solle dem Reichsgericht zustehen. Man dürfe aber das Reichsgericht nicht mit Dingen belasten, für die es nicht geschaffen sei. Auch sei eine Ueberlastung des Reichsgerichts eine Gefahr für die Rechtseinheit. Obwohl der Abg. Dr. Lasker erneut seinen Standpunkt vertrat[158]), wurde die Beibehaltung der Bestimmung über die Zulassung von Obersten Landesgerichten von der Kommission beschlossen.

Wenn nun auch einige sachliche Gesichtspunkte für die Beibehaltung Oberster Landesgerichte sprachen, so handelte es sich doch in erster Linie um eine politische Forderung, vor allem um eine solche Bayerns. Dies ergibt sich daraus, daß nachher kein anderer deutscher Staat außer Bayern ein Oberstes Landesgericht errichtet hat. War es in erster Linie eine politische Forderung, so waren es auch politische Rücksichten der Reichsregierung und der übrigen Bundesstaaten, die diese bewogen, Bayern dieses Zugeständnis zu machen. Die Zeitumstände und die politische Lage erforderten ein solches Nachgeben gegenüber Bayern auch auf juristischem Gebiet und man konnte gegen diese Forderungen Bayerns nicht nur mit juristischen Gesichtspunkten arbeiten, wie der Abg. Dr. Lasker es tat. Mag daher das Verlangen Dr. Laskers sachlich richtig gewesen sein, politisch gesehen war es unrichtig. Auf diese Weise bekam Bayern sein Oberstes Landesgericht, das sich bis zum Jahre 1935 gehalten hat.

Dem Vorschlag des Entwurfs, ein Reichsgericht zu errichten, wurde in der Kommission kein nennenswerter Widerstand entgegengebracht, nachdem ja schon das ROHG vorhanden war. Lediglich über einige Kleinigkeiten, vor allem über den zukünftigen Sitz des Reichsgerichts wurde noch gestritten[159]).

156) Hahn I, S. 663.
157) Hahn I, S. 659—662.
158) Hahn I, S. 664—666.
159) Hahn I, S. 611—618.

i) Zusammenfassender Ueberblick über die Ergebnisse der ersten Lesung in der Justizkommission.

Ein zusammenfassender Ueberblick über die in 36 Sitzungen [160]) erledigte erste Lesung des Entwurfs in der Justizkommission des Reichstags [161]) ergibt, daß die Kommission nicht geneigt war, sich auf den eng begrenzten Standpunkt der Bundesregierungen zu stellen und sich mit einem fragmentarischen GVG zufrieden zu geben [162]). Es war ihr auch gelungen, die Mehrzahl der aufgestellten Forderungen — wie bei der Einzelbetrachtung gezeigt wurde — durchzudrücken. Nur in wenigen Fällen hatten sich die Regierungen behaupten können, in der Hauptsache kann man von einem Sieg der Kommission und ihrer liberalen Mehrheit sprechen. Es darf aber nicht verkannt werden, daß durch diesen Sieg der Kommission der Entwurf in vielen Punkten ausgebaut und verbessert worden ist und daß er etwas seines fragmentarischen Charakters entkleidet worden ist. Andererseits war vieles noch kompromißvoller geworden, denn die Beschlüsse der Kommission waren eben vielfach eine Kombination der verschiedensten Anträge. Nun war zwar die Kommission eine Vereinigung vorzüglicher Juristen und führender Parteivertreter, aber sie war keine offizielle Vertretung des Reichstags. Es mußte sich daher erst noch zeigen, wie das Plenum sich zu den Kommissionsbeschlüssen stellte — eine authentische Ansicht des Reichstags war also noch nicht vorhanden [163]). Weiterhin war für die Entwicklung entscheidend, wie sich der Bundesrat zu den Kommissionsbeschlüssen verhalten würde.

5. Die zweite Lesung des Entwurfs in der Justiz-Kommission [164]).

Nach Abschluß der ersten Lesung des Entwurfs in der Kommission wurden ihre Ergebnisse dem Bundesrat zur Beschlußfassung übergeben [165]). Der Bundesrat trat am 27. 4. 1876 in

160) Hahn I, S. 903.
161) Vgl. die Tabelle in Hahn II, S. 1650 ff. und den Bericht in Hahn II, S. 928—986.
162) Vgl. Hauck, S. 4.
163) Vgl. Munk, S. V/VI.
164) Hahn I, S. 705—906.
165) Vgl. Dochow, S. 121.

die Beratung ein nachdem vorher am 3. und 4. 4. 1876 der Justizausschuß des Bundesrats über das Kommissionsergebnis beraten hatte [166]). Ein offizieller Beschluß des Bundesrats, der an die Oeffentlichkeit gelangt wäre, erging nicht, sondern der Kommission wurde vom Bundesrat eine vertrauliche Mitteilung über die Punkte gemacht, in denen sich der Bundesrat mit den Beschlüssen der Kommission nicht einverstanden erklären konnte. Ferner wurden in einigen Punkten vom Bundesrat Modifikationen beantragt. Die Möglichkeit, diese Bundesratswünsche in den Kreis der Kommissionsberatung zu ziehen, wurde formell dadurch herbeigeführt, daß einzelne Kommissionsmitglieder, vor allem der Vorsitzende Miquél, ihrerseits die Bundesratsbeschlüsse als Anträge bei der Kommission einbrachten, ohne sie inhaltlich selbst zu vertreten. Diese Vertretung wurde vielmehr den Regierungsvertretern überlassen [167]). Die zweite Lesung in der Justiz-Kommission fand in der Zeit vom 11. 5.—3. 7. 1876 statt. Im folgenden soll nun wieder die Beratung der wichtigsten Punkte, um die besonders gerungen wurde, im einzelnen dargestellt werden.

a) Die Handelsgerichtsbarkeit.

Nachdem bei der ersten Lesung die Handelsgerichte von der Kommission ganz abgeschafft worden waren, wurde nun der Antrag gestellt, die Handelsgerichte wieder einzuführen [168]). Ein anderer Antrag wollte bei den Landgerichten nach Bedürfnis besondere Kammern für Handelssachen einrichten [169]). Ferner lag der Kommission eine ganze Reihe von Petitionen aus dem Handelsstand vor, die alle die Wiedereinführung der Handelsgerichte verlangten. Ueber diese ging die Kommission jedoch zur Tagesordnung über und beschloß, die Frage der Handelsgerichtsbarkeit in zweiter Lesung nunmehr endgültig zu entscheiden. Im Namen der verbündeten Regierungen forderte Direktor v. Amsberg die Wiedereinführung der selbständigen Handelsgerichte [170]). Er erklärte, es sei der Wunsch der Regie-

166) Vgl. Thilo, S. XI.
167) V. Schwarze, Der Reichstag und die Justizgesetze in Ger.S. Bd. 29, S. 102.
168) Hahn I, S. 708.
169) Hahn I, S. 708.
170) Hahn I, S. 708/709.

rungen, den Kaufleuten entgegenzukommen und ihnen Handelsgerichte zu gewähren. Eine Befürchtung dieser Einrichtung gegenüber sei nicht am Platze, denn der Vorsitz werde von Juristen geführt und die Handelsgerichte würden nur an solchen Orten errichtet, wo sie ein wirkliches Bedürfnis seien. In der weiteren Aussprache[171]) sprach sich nur der jüdische Abg. Dr. Wolffson entschieden für die Handelsgerichte aus[172]). Im übrigen waren verschiedene Abgeordnete geneigt, die Kammern für Handelssachen als den Landgerichten zugehörige mit Anwaltszwang arbeitende Kammern anzunehmen. Ganz gegen jede Handelsgerichtsbarkeit wandten sich die Zentrumsabgeordneten Reichensperger[173]) und Bernards[174]). Sie machten geltend, daß solche Einrichtungen Standes- und Spezialgerichte für Großkaufleute seien und daher abgelehnt werden müßten. Nach Schluß der Debatte wurden die selbständigen Handelsgerichte wiederum abgelehnt, die Kammern für Handelssachen dagegen angenommen[175]) und die einschlägigen Vorschriften des Prozeßrechts diesem Beschluß gemäß geändert. Wir haben in der so zustandegekommenen Kammer für Handelssachen also ein Kompromiß zwischen dem Regierungs- und dem Kommissionsstandstandpunkt vor uns und damit gleichzeitig ein Beispiel für die Bemühungen, die vorhandenen Differenzen in zweiter Lesung möglichst auszugleichen.

b) Der Aufbau der mittleren Strafgerichte, die Frage der Berufung, die Besetzung der Berufungsgerichte und die Schwurgerichte.

Ueber die mittleren Strafgerichte, ihren Aufbau und die damit zusammenhängende Frage der Zulassung der Berufung in Strafsachen ergab sich in der zweiten Kommissionslesung eine ausgedehnte Aussprache[176]). Der Abg. des Zentrums von Forcade de Biaix forderte für alle Fälle das Rechtsmittel der Berufung, denn jedem Erstrichter könnten Fehler unterlaufen[177]).

171) Hahn I, S. 709—715.
172) Hahn I, S. 713/714.
173) Hahn I, S. 710/711.
174) Hahn I, S. 713.
175) Vgl. den Bericht im Hahn II, S. 934.
176) Hahn I, S. 722—743, vgl. auch den Bericht in Hahn II, S. 942—952 und 958.
177) Hahn I, S. 722/723.

Für ein Berufungsrecht nur für den Angeklagten sprach sich der Abg. v. Schwarze aus[178]). Dem Angeklagten müßte auch im Vorverfahren zur Vorbereitung seiner Verteidigung genügend Kenntnis von der Anklage gegeben werden. Ein Berufungsrecht gegen die Urteile der Kleinen Schöffengerichte brauche der Angeklagte dagegen nicht, wenn man für das Urteil bei der Abstimmung die Einstimmigkeit verlange. Im übrigen forderte der Abg. v. Schwarze die Beibehaltung der Großen Schöffengerichte als Mittelinstanz für Strafsachen. Diese seien im Volke beliebt und man habe gute Erfahrungen mit ihnen gemacht. Demgegenüber sprachen die Abg. Reichensperger[179]) und Herz[180]) wiederum gegen jede Art von Schöffengerichten, da man in ihnen keine unabhängige Laienmitwirkung habe. Das Rechtsmittel der Berufung wollten sie aber beibehalten, während sich der nat.lib. Abg. Dr. Gneist[181]) gegen die Berufung aussprach. Gegenüber diesem uneinheitlichen Standpunkt der Kommission führte Direktor v. Amsberg für die Regierungen aus[182]): der Bundesrat habe beschlossen, die Großen Schöffengerichte zu beseitigen. Man könne nicht so viele geeignete Schöffen aufbringen. Außerdem seien gerade bei den mittleren Strafgerichten die Rechtsfragen oft besonders schwierig und Laien daher ungeeignet. Es sollten deshalb die Strafkammern mit 5 rechtsgelehrten Richtern wieder eingeführt werden. Gegen so besetzte Gerichte brauche man keine Berufung, dagegen sei die Berufung gegen die Urteile der Kleinen Schöffengerichte zu befürworten.

Bei der Abstimmung[183]) wurden die Großen Schöffengerichte abgelehnt und die Strafkammern mit 5 rechtsgelehrten Richtern wieder eingeführt. Das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile dieser Strafkammern wurde abgelehnt. Dafür aber mußte zu einer jeden für den Angeklagten nachteiligen Entscheidung eine Mehrheit von 4 Stimmen vorhanden sein. Die Kleinen Schöffengerichte wurden beibehalten und gegen ihre Urteile die Berufung zugelassen, die Revision dagegen abgelehnt. Schließ-

178) Hahn I, S. 723—726.
179) Hahn I, S. 736/737.
180) Hahn I, S. 730.
181) Hahn I, S. 737/738.
182) Hahn I, S. 726—729 und 730/731.
183) Hahn I, S. 743.

lich wurde noch beschlossen, daß auf Beschluß der Landesjustizverwaltung bei den Amtsgerichten detachierte Strafkammern errichtet werden könnten [184]). Damit war die Strafgerichtsverfassung erneut sehr kompromißvoll gestaltet worden. Die Regierungen hatten aber immerhin weithin ihren Willen durchgesetzt, indem die Strafkammern mit 5 rechtsgelehrten Richtern wieder zur Einführung gelangten.

Was die Schwurgerichte anlangt, so wurde im allgemeinen Einverständnis ihre Zuständigkeit für die schwersten Verbrechen beibehalten. Dagegen wurde gegen den schärfsten Widerstand der Regierungsvertreter, der konservativen Abgeordneten und des Abg. Dr. Gneist erneut beschlossen, den Schwurgerichten die Pressedelikte mit Ausnahme der Beleidigungen, die nur auf Antrag verfolgt werden, zuzuweisen [185]). In dieser Frage wollte also weder der Liberalismus noch der Bundesrat nachgeben. Da es hier um eine Prestigefrage für den Staat ging, hatte man noch einen schweren Kampf zu erwarten.

c) Das Ringen um die Bildung der Rechtsprechungskörper und die Vorschriften über die Geschäftsverteilung.

Mit den in erster Lesung von der Kommission beschlossenen Bestimmungen über die Bildung der Rechtsprechungskörper und die Geschäftsverteilung bei den Kollegialgerichten wollten sich die Regierungen keinesfalls abfinden. Die Bestimmungen wurden daher erneut aufgerollt, indem die Wünsche der Regierungen in Form von Anträgen des Abg. Miquél der Kommission unterbreitet wurden [186]). Darnach sollten alle die Rechte, die in erster Lesung dem Gerichtsplenum bzw. der Gerichtskommission übertragen worden waren, wieder an die Landesjustizverwaltung übergehen. Im Gegensatz dazu beantragte der nat.lib. Abg. Struckmann, die Beschlüsse erster Lesung beizubehalten [187]). In der Aussprache [188]) über diese Anträge ergriffen zunächst die Regierungsvertreter das Wort. Der württembergische Obertribunalsrat v. Kohlhaas [189]) führte aus, daß die Regierungen der Kom-

184) Hahn I, S. 767—769.
185) Hahn I, S. 792—794.
186) Hahn I, S. 794, vgl. auch den Bericht in Hahn II, S. 952—955.
187) Hahn I, S. 794.
188) Hahn I, S. 794—811.
189) Hahn I, S. 794/795.

mission insoweit entgegen kommen wollten, daß die getroffenen Anordnungen während eines Geschäftsjahres in der Regel nicht widerrufen werden sollten. Dagegen könne man der Justizverwaltung nicht Angelegenheiten der Justizaufsicht und der Justizverwaltung entziehen wie z. B. die Geschäftsverteilung. Die Bestellung der Untersuchungsrichter und Kollegialmitglieder seien Personalangelegenheiten, bei denen auch finanzielle Fragen mitspielten. Solche Fragen können aber nicht vom Gericht selbst entschieden werden. Man dürfe auch die Autorität des Gerichtspräsidenten nicht zu sehr untergraben. Auch der bayerische Regierungsvertreter [190]), der sächsische Vertreter [191]) und der preußische Justizrat Schmidt [192]) erklären sich in diesem Sinn. Der letztere führte vor allem aus: die von der Kommission in erster Lesung getroffenen Bestimmungen seien für die Regierungen unannehmbar und sämtliche Regierungen seien hierin solidarisch.

Demgegenüber brachte der Abg. Dr. Lasker zum Ausdruck [193]): die Bestimmungen seien zum Schutz der Unabhängigkeit der Rechtspflege unerläßlich, denn die Justizverwaltung sei eine politische Behörde und der Justizminister sei politischer Staatsminister, gegenüber dem die Rechtspflege unabhängig sein müsse. Die Ausführungen des Abg. Dr. Lasker fanden Unterstützung bei den Abg. Reichensperger [194]), Struckmann [195]) und Dr. Gneist [196]). In der Abstimmung wurden die Beschlüsse erster Lesung mit einigen geringfügigen Aenderungen beibehalten. Diese Aenderungen sind folgende: „Die Untersuchungsrichter müssen von der Justizverwaltung auf die bestimmte Zeit von 2 Jahren bestellt werden. Die Geschäftsverteilung unter die einzelnen Kammern erfolgt durch ein aus Präsident, Direktoren und dem ältesten Mitglied gebildetes Präsidium. Eine Aenderung der Geschäftsverteilung kann nur mit Beginn des Geschäftsjahres vorgenommen werden. Die Vertretung der Mitglieder durch ein Mitglied des gleichen Gerichts wird im voraus bestimmt. Die

190) Hahn I, S. 795/796.
191) Hahn I, S. 796.
192) Hahn I, S. 796.
193) Hahn I, S. 796/797.
194) Hahn I, S. 797/798.
195) Hahn I, S. 798.
196) Hahn I, S. 798.

Vertretung durch einen nicht zum Gericht gehörenden Richter erfolgt auf Antrag des Gerichts durch die Landesjustizverwaltung. Sie kann nicht widerrufen werden, solange die besonderen Umstände andauern, durch die die Vertretung veranlaßt wurde [197]).

Trotzdem so gegenüber der ersten Lesung einige Aenderungen von den Regierungen durchgesetzt worden waren, so haben sich diese grundsätzlich doch nicht durchsetzen können. Auch bei den neuen Beschlüssen blieben in der Hauptsache die Forderungen der liberalen Mehrheit gewahrt. Auch auf diesem Gebiet waren daher noch weitere Auseinandersetzungen zu erwarten.

d) Die Beibehaltung des Titels „Rechtsanwaltschaft".

Durch einen Antrag des Abg. Miquél [198]) ließen die Regierungen der Kommission vorschlagen, den Titel „Rechtsanwaltschaft [199]) zu streichen. In der Aussprache [200]) über diesen Antrag führte Direktor v. Amsberg aus [201]): Eine Regelung der Rechtsanwaltschaft sei an sich schon Sache der Reichsgesetzgebung. Diese Regelung solle aber nicht aus dem notwendigen Zusammenhang mit einer Anwaltskammerordnung herausgerissen werden. Vielmehr werde dem Reichstag in Bälde ein umfassendes Gesetz über die Rechtsanwaltschaft vorgelegt werden. Der Bundesrat habe schon beschlossen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsanwaltschaft ausarbeiten zu lassen und dem Bundesrat vorzulegen. Mit der Ausarbeitung dieses Gesetzes sei bereits begonnen worden. Man solle diesem Gesetz daher nicht vorgreifen und solle den vorliegenden Teil „Rechtsanwaltschaft" streichen. Dieser Wunsch der Regierungen fand die Mehrheit der Kommission nicht, die dem Versprechen eines zukünftig zu erlassenden Rechtsanwaltgesetzes nicht vertraute und lieber die Regelung der Rechtsanwaltschaft selbst unter Dach und Fach bringen wollte. Die Gedanken der Kommission in dieser Richtung kamen vor allem in den Ausführungen des Abg. Dr. Lasker zum Ausdruck [202]). Daraufhin wurde der Titel

197) Näheres über die Vertretung der Richter durch Hilfsrichter s. bei Seume.
198) Hahn I, S. 863.
199) Vgl. den Bericht in Hahn II, S. 966—974.
200) Hahn I, S. 863—879.
201) Hahn I, S. 863 und 867.
202) Hahn I, S. 864—866.

„Rechtsanwaltschaft" mit einigen Aenderungen erneut angenommen Damit kam ganz deutlich das Mißtrauen des Liberalismus gegen die Regierungen zum Ausdruck. Man glaubte nämlich in der Kommission allgemein, bei dem Versprechen der Regierungen handle es sich um ein Manöver, um die Forderungen nach freier Advokatur und Freizügigkeit der Rechtsanwälte nicht erfüllen zu müssen, wenn später ein für die Regierungen günstiger zusammengesetzter Reichstag vorhanden sei.

e) Zusammenfassender Ueberblick über die Ergebnisse der zweiten Lesung in der Justiz-Kommission.

Nachdem damit die zweite Lesung der Kommission in 17 Sitzungen [203]) beendet war, kann zusammenfassend gesagt werden, daß sich auch in dieser Lesung in der Hauptsache die liberalen Forderungen den Regierungen gegenüber gehalten haben. In einigen wenigen Punkten hatte die Kommission zwar den Regierungen entgegenkommen müssen, in der Hauptsache aber hatte sie die eigene Stellungnahme bewahrt [204]). Nun mußte sich zeigen, ob das Plenum des Reichstages die Beschlüsse der Kommission gutheißen würde und ob der Bundesrat zu weiterem Nachgeben geneigt war.

6. Der Bericht der Kommission an den Reichstag und dessen Aussprache darüber.

Um den Reichstag von der Tätigkeit der Kommission in Kenntnis zu setzen, beschloß die Kommission, durch einen Berichterstatter und einen Korreferenten einen schriftlichen Bericht abfassen zu lassen und diesen nach Genehmigung durch die Kommission dem Reichstag vorzulegen. Gleichzeitig sollten die mit der schriftlichen Berichterstattung betrauten Kommissionsmitglieder dem Reichstag auch mündlich berichten [205]). Zum Berichterstatter wurde der Vorsitzende Miquél und zum Korreferenten der Zentrumsabg. Hauck gewählt [206]). Die Aufgabe des Berichts sollte sein, die großen wichtigen Fragen in ihrer Gegen-

203) Vgl. im einzelnen Hahn I, S. 903.
204) Vgl. die Zusammenstellung in Hahn II, S. 1650 ff. und den Bericht in Hahn II, S. 928—986.
205) Hahn I, S. 905.
206) Hahn I, S. 906.

sätzlichkeit klarzulegen und eine übersichtliche Darstellung des von der Kommission angenommenen Systems und der Hauptgründe dafür zu geben. Damit sollten den Motiven der Regierungen die Motive der Kommission gegenübergestellt werden [207]).

Nachdem die Abg. Miquél und Hauck ihren Bericht fertiggestellt hatten, wurde dieser von der Kommission genehmigt, sodann gedruckt und an die Reichstagsmitglieder verteilt [208]). Dieser „Bericht der Kommission zur Vorberatung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Zivilprozeßordnung über den Entwurf eines GVG nebst EG für das Deutsche Reich" vom 17. 9. 1876 [209]) gliedert sich in einen Vorbericht und in einen Bericht über die Beratung und Beschlußfassung der Kommission. Im großen und ganzen bringt der Bericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der beiden Lesungen in der Kommission. Hierauf braucht im einzelnen nicht näher eingegangen zu werden, denn das Wesentliche hieraus wurde bereits im Zusammenhang berücksichtigt. Hervorzuheben sind lediglich einige allgemeine Ausführungen, die den Gedankengang und die Einstellung der Kommission treffend wiedergeben. Als Aufgabe der deutschen Gerichtsverfassung wird in dem Bericht bezeichnet: „Richterliche Behörden zu konstruieren, welche für das beabsichtigte Verfahren in Zivil- und Strafsachen in allen Instanzen geeignete Organe sind und daneben alle diejenigen Garantien intellektueller und moralischer Tätigkeit und äußerer Unabhängigkeit in sich vereinigen, welche eine gute und von allen unberechtigten Einflüssen freie Justizpflege erfordern" [210]). Sodann wird ausgeführt, daß auch die Kommission sich Selbstbeschränkung auferlegt und die Hoheitsrechte der Bundesstaaten möglichst respektiert habe. Sie habe deshalb nicht geregelt: die Einsetzung der Gerichte, die Begrenzung der Gerichtsbezirke, die Anstellung und Besoldung der Richter und die Beaufsichtigung und Geschäftsordnung bei den Gerichten. Ebenso habe man keine Bestimmungen aufgenommen über die Freiwillige Gerichtsbarkeit, über das Hypotheken- und Grundbuchwesen, über die Kassenverwaltung und über das Register- und

207) Hahn I, S. 904.
208) Hahn I, S. 908.
209) Hahn II, S. 925—986.
210) Hahn II, S. 928/929.

Urkundenwesen. Dagegen habe die Kommission der noch weitergehenden Beschränkung des Bundesratsentwurfs, der sich aller Bestimmungen über die Befähigung zum Richteramt und über die Garantien der richterlichen Stellung sowie der Bildung der Gerichte, insbesondere der Gerichtsabteilungen enthalte, nicht folgen können. Nahezu einstimmig habe sie die Bestimmungen über das Richteramt und damit wenigstens die Minimalforderungen für die Qualifikation des Richters und die unerläßlichen Garantien richterlicher Unabhängigkeit verlangt, die keinem deutschen Richter fehlen dürften. Dabei habe die Kommission nicht in die Hoheit der Länder eingegriffen, sondern sie sei nur so weit gegangen, wie die Prozeßordnungen es verlangten. Die Regierungsvertreter seien diesen Bestimmungen nicht beigetreten, hätten aber keine überzeugenden Gegengründe vorbringen können [211]).

Dieser Kommissionsbericht stand auf der Tagesordnung der Reichstagssitzung vom 3. 11. 1876 [212]). Dabei wurde allgemein der Ansicht Ausdruck verliehen, daß es ratsam sein werde, bevor man in die zweite Plenarberatung eintrete, nochmals die Kommission beraten zu lassen, vor allem wegen etwaiger gegenteiliger Beschlüsse des Bundesrats. Aus diesem Grunde verlangte der Reichstag, daß die Bundesratsbeschlüsse ihm gesammelt übergeben werden sollten und nicht erst von Fall zu Fall vorgetragen werden sollten. Der preußische Justizminister Leonhardt sagte eine gesammelte Mitteilung der Bundesratsbeschlüsse zu und fügte noch hinzu, daß der Bundesrat eine größere Anzahl seiner Bedenken habe fallen lassen [213]). Daraufhin beschloß der Reichstag erneut eine Kommission von 28 Mitgliedern zu wählen. Die Namen der gewählten Abgeordneten wurden in der Sitzung vom 6. 11. 1876 bekanntgegeben [214]). Es waren dieselben Mitglieder wieder gewählt worden [215]).

7. Die Beschlüsse des Bundesrats zu den Kommissionsbeschlüssen und ihre Verweisung an die Justiz-Kommission durch den Reichstag.

Am 31. 10. 1876 hatte der Bundesrat seine Beschlüsse ge-

211) Hahn II, S. 929—931.
212) Hahn II, S. 987—990.
213) Hahn II, S. 990.
214) Hahn II, S. 991.
215) Hahn II, S. 992.

faßt [216]). Mit Schreiben des Reichskanzlers vom 3. 11. 1876 [217]) wurden sie dem Reichstag mitgeteilt als „die Beschlüsse des Bundesrats zu den Beschlüssen, welche die mit der Vorberatung der Entwürfe eines GVG, einer ZPO und einer StPO sowie der zugehörigen Einführungsgesetze betraute Kommission des Reichstags gefaßt hat“ [218]).

Wie schon in der Reichstagssitzung vom 3. 11. 1876 der preußische Justizminister Leonhardt mitgeteilt hatte, waren vom Bundesrat viele seiner Bedenken fallen gelassen worden. Die nunmehr dem Reichstag mitgeteilten Beschlüsse stellten daher die Forderungen der Regierungen dar, auf die sie selbst bei größtem Entgegenkommen nicht verzichten wollten. Diese Forderungen liefen aber zumeist gerade darauf hinaus, das wieder zu beseitigen, was die liberale Kommissionsmehrheit durchgesetzt hatte. Daraus erhellt, daß trotzdem in Zukunft nur noch über diese zahlenmäßig wenigen Punkte verhandelt werden mußte, der Kampf kein geringerer werden würde, denn diese Punkte wurden von beiden Seiten als sehr wesentlich angesehen.

Im folgenden sollen nun die wichtigsten Bundesratsbeschlüsse kurz genannt werden:

1. Vom Titel „Richteramt“ sollen die Bestimmungen über die Ernennung der Richter auf Lebenszeit, ihr festes Gehalt, ihre Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit und die Zulassung des Rechtswegs wegen ihrer Ansprüche aus dem Dienstverhältnis gestrichen werden.
2. Die selbständigen Handelsgerichte sollen wieder hergestellt und die Kammern für Handelssachen beseitigt werden.
3. Die Gemeindegerichte als besondere Gerichte sollen wieder zugelassen werden.
4. Die Bestimmungen über den Rechtsweg und die Kompetenzgerichte sollen beseitigt werden.
5. Die Unfähigkeit zum Schöffenamt soll in gleicher Weise wie die zum Geschworenenamt geregelt werden.
6. Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses zur Auswahl der Schöffen soll wieder durch den Amtsrichter vorgenommen werden.

216) Vgl. Thilo, S. XII.
217) Hahn II, S. 992.
218) Hahn II, S. 993—995.

7. Die Untersuchungsrichter sollen durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres bestellt werden.
8. Statt den Vorschriften über das Präsidium soll folgende Bestimmung erlassen werden: „Vor Beginn des Geschäftsjahres werden auf die Dauer desselben von dem Präsidenten und den Direktoren die Mitglieder der einzelnen Kammern und für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bezeichnet, sowie die Geschäfte unter die einzelnen Kammern verteilt. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet die Landesjustizverwaltung. Die für die Dauer eines Geschäftsjahres zu treffenden Anordnungen dürfen während dieser Zeit nur aus überwiegend dienstlichen Rücksichten geändert werden."
9. Die Bestimmungen über die Stellvertretung durch einen nicht zum Gericht gehörenden Richter sollen gestrichen werden.
10. Bei den Amtsgerichten sollen detachierte Strafkammern errichtet werden können, die aus Amts- und Landrichtern bestehen können. Der Vorsitzende und die Amtsrichter werden für die Dauer eines Geschäftsjahres von der Landesjustizverwaltung berufen. Die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe der landgerichtlichen Geschäftsverteilungsvorschriften berufen.
11. Die Zuständigkeit der Schwurgerichte für Pressedelikte soll beseitigt werden.
12. Die Bestimmung, daß der Staatsanwalt nach der Beweisaufnahme nicht mehr an Weisungen gebunden ist, soll gestrichen werden.
13. Der Titel „Rechtsanwaltschaft" soll wegfallen.
14. Der Tag des Inkrafttretens des GVG soll durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt werden.
15. Die Bestimmung, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung öffentlicher Beamter wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen im Wege des Straf- oder Zivilprozesses an besondere Voraussetzungen gebunden ist, außer Kraft treten, soll aufgehoben werden.

So bestand in den wichtigsten Punkten ein Gegensatz zwischen

Bundesrat und Reichstag, der überbrückt werden mußte, wenn Deutschland seine Rechtseinheit bekommen sollte.

Ueber die geschäftliche Behandlung dieser Bundesratsbeschlüsse beriet der Reichstag in seiner Sitzung vom 7. 11. 1876[219]). Zunächst bestand Uneinigkeit darüber, ob die gesamten Bundesratsbeschlüsse oder nur einzelne davon zur Beratung vor der zweiten Plenarberatung an die Justizkommission kommen sollten. Der Abg.Miquél beantragte[220]), die Beschlüsse in der Hauptsache an die Kommission zu verweisen, einige aber sofort im Plenum zu beraten[221]). Der preußische Justizminister Leonhardt[222]) und der Abg. Windhorst[223]) wollten mehrere Punkte sofort im Plenum beraten. Schließlich beschloß aber der Reichstag gemäß den Ausführungen des Abg. Dr. Lasker[224]), die gesamten Bundesratsbeschlüsse zunächst der Kommission zu überweisen[225]). Der Abg. Dr. Lasker hatte diesen Weg empfohlen, weil eine sofortige Plenarberatung ohne Kommissionsvorberatung ein Scheitern der Justizgesetze hätte herbeiführen können.

8. Das Ergebnis der Beratung der Justiz-Kommission über die Bundesratsbeschlüsse.

Auf Grund des Reichstagsbeschlusses beriet die Kommission in 5 Sitzungen in der Zeit vom 9.—14. 11. 1876 die Bundesratsbeschlüsse[226]). Nach Abschluß der Beratungen wurde eine „Zusammenstellung der von der Justizkommission in Veranlassung der dem Reichstage mitgeteilten Beschlüsse des Bundesrats gefaßten Abänderungsbeschlüsse mit den Beschlüssen der Kommission nach der Zusammenstellung betreffend den Entwurf eines GVG und des EG zu demselben“ dem Reichstag mitgeteilt[227]). Dies geschah durch einen Bericht des Berichterstatters Miquél und des Korreferenten Hauck, in welchem sie den Antrag stellten: Der Reichs-

219) Hahn II, S. 1000—1014.
220) Hahn II, S. 1001.
221) Vgl. Hahn II, S. 1015—1020. Darnach stellt der Antrag Miquél einen Beschluß der Kommission vom 6. 11. 1876 dar.
222) Hahn II, S. 1002—1004.
223) Hahn II, S. 1004—1007.
224) Hahn II, S. 1011—1013.
225) Hahn II, S. 1014.
226) Hahn II, S. 1020—1056.
227) Hahn II, S. 1058—1062.

tag solle den mitgeteilten Beschlüssen der Kommission seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen [228]).

a) Die von der Kommission angenommenen Beschlüsse.

Einige wenige Beschlüsse des Bundesrats nahm die Kommission an. So hieß sie die detachierten Strafkammern gut und kam bei der vorgeschlagenen Bestimmung über die Untersuchungsrichter entgegen. Die Bestimmung, daß der Staatsanwalt nach der Beweisaufnahme nicht mehr an Weisungen gebunden sein soll, wurde von der Kommission wieder gestrichen. Einige andere Punkte hatte die Kommission, ohne selbst darüber zu beraten, direkt an das Reichstagsplenum verwiesen [229]).

b) Die von der Kommission abgelehnten Beschlüsse.

Die weitaus große Mehrzahl der Bundesratsbeschlüsse aber wurde von der Kommission — wie auch gar nicht anders zu erwarten war — abgelehnt [230]). So wurden vor allem die Bestimmungen über das Richteramt beibehalten, die Wiedereinführung der Handelsgerichte und der Gemeindegerichte wurde abgelehnt. Als Tag des Inkrafttretens des GVG wurde von der Kommission als äußerster Termin der 1. 10. 1879 bestimmt. Bei den Vorschriften über die Bildung der Rechtsprechungskörper und die Geschäftsverteilung wurden einige Modifikationen vorgenommen, die grundsätzliche Regelung aber belassen. So wurde der zweite Teil der Bestimmung über den Vorsitz in den Kammern folgendermaßen gefaßt: „Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die Kammer, der er sich anschließt. Ueber die Verteilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; im Fall der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag." Die Geschäftsverteilungsvorschriften wurden folgendermaßen neu gefaßt: „Vor Beginn des Geschäftsjahres werden auf die Dauer desselben die Geschäfte unter die Kammern derselben Art verteilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern und für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter

228) Hahn II, S. 1057.
229) Vgl. Dochow, S. 124 Anm. 4.
230) Vgl. Dochow, S. 125, Anm. 5.

bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitglied mehrerer Kammern bestimmt werden. Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn die Aenderung wegen eingetretener Ueberlastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird."

Ein großes Entgegenkommen gegenüber den Regierungen seitens der Kommission kann in diesen Aenderungen nicht gesehen werden. Wenn man sich dann noch vor Augen hält, daß die übrigen einschlägigen Bestimmungen von der Kommission trotz schärfsten Widerstandes der Regierungsvertreter in alter Fassung beibehalten worden waren[231]), so kann man sagen, daß sich der Liberalismus in jeder Hinsicht unnachgiebig gezeigt hat. Eine Uebereinkunft und damit eine Rettung des Gesetzes konnte jetzt nur noch im Reichstagsplenum erzielt werden.

9. Die zweite Beratung im Plenum des Reichstages[232])

Die zweite Plenarberatung des Reichstags fand in der Zeit vom 17.—25. 11. 1876 statt. Dabei wurden die strittigen Punkte eingehend beraten, wodurch nochmals die Gegensätze in ihrer ganzen Schwere in Erscheinung traten, obwohl die Regierungsvertreter eine abwartenden Haltung einnahmen und keine besonderen Schwierigkeiten bereiteten, vielmehr die letzte Entscheidung der dritten Plenarberatung vorbehalten wollten[233]). Die wichtigsten Beratungen sollen im folgenden wieder einzeln dargestellt werden.

a) Das Problem der Handelsgerichte.

Trotz der wiederholt zum Ausdruck gekommenen Abneigung der Kommission und des Reichstags, die Handelsgerichte in die Reihen der ordentlichen Gerichte aufzunehmen, versuchten die Regierungen nochmals, sie durchzusetzen. So führte der preußische Justizminister Leonhardt aus[234]): nach dem Ergebnis der Kom-

231) Vgl. den Abdruck der Entwürfe nach der Schlußredaktion der Kommission in Goltd.Arch. Bd. 24, S. 311 ff.

232) Hahn II, S. 1063—1475.

233) Vgl. die Rede des preußischen Justizministers Leonhardt in der Sitzung vom 20. 11. 1876 in Hahn II, S. 1180.

234) Hahn II, S. 1065—1067 und 1084—1087.

missionsberatungen handle es sich jetzt nicht mehr um die grundsätzliche Frage, ob überhaupt Handelsgerichte zu errichten seien oder nicht, sondern es handle sich lediglich noch um die Frage, ob selbständige Handelsgerichte oder ob Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten gebildet werden sollten. Hier solle man nun konsequent sein und selbständige Handelsgerichte genehmigen. Man könne doch diese in den großen Handelszentren bewährten Einrichtungen nicht einfach beseitigen. Unterstützung fand der Regierungsvertreter vor allem bei dem nat.-lib. Abg. Dr. Beseler [235]), der beantragte, die Handelsgerichte wieder herzustellen und dazu ausführte: das Handelsrecht als besonderes Standesrecht werde allgemein anerkannt; dann müsse man aber auch die Handelsgerichte anerkennen. In Frankreich, wo doch sonst die Gleichheit aller so betont werde, gebe es auch Handelsgerichte. Schließlich habe man in der Laienbeteiligung bei den Handelsgerichten ein Stück Volksrecht zu verteidigen als Gegengewicht zu der allzu starken Entwicklung zum Juristenrecht. Nachdem sich noch die Elsaß-Lothringer [236]) und der Abg. Goldschmidt [237]) für die selbständigen Handelsgerichte ausgesprochen hatten, setzten sich die Abg. Dr. Lasker [238]) und Dr. Wolffson [239]) für die Beibehaltung des seitherigen Beschlusses der Errichtung von Kammern für Handelssachen ein, weil damit die Handelsrechtsprechung in die ordentliche Gerichtsbarkeit eingegliedert sei und unnötige Kompetenzschwierigkeiten vermieden würden. Gegen jede Art von Handelsgerichtsbarkeit wandten sich wiederum der Abg. Reichensperger [240]) und der freis. Abg. Dr. Banks [241]). Sie betrachteten derartige Einrichtungen — wie früher schon dargelegt — als Standesvorrechte der Großkaufleute, die nicht zugelassen werden dürften.

In der Abstimmung wurden die selbständigen Handelsgerichte nunmehr auch vom Reichstagsplenum abgelehnt; die Kammern für Handelssachen wurden dagegen angenommen und ihre Zuständigkeit im einzelnen geregelt. Damit war dieser langwierige Streit

235) Hahn II, S. 1067—1073.
236) Hahn II, S. 1087/1088.
237) Hahn II, S. 1104—1106.
238) Hahn II, S. 1090—1093.
239) Hahn II, S. 1079—1084.
240) Hahn II, S. 1073—1079.
241) Hahn II, S. 1088—1090.

endgültig erledigt. Nachdem die Kompromißlösung auch vom Reichstagsplenum gebilligt worden war, war zu erwarten, daß der Bundesrat in diesem Punkt wohl nachgeben würde.

b) Die Zulassung der Gemeindegerichte als besondere Gerichte.

Von den reichsrechtlich zugelassenen besonderen Gerichten führten lediglich die Gemeindegerichte zu einer längeren Aussprache im Plenum des Reichstags [242]). Von verschiedenen Abgeordneten wurde der Antrag gestellt, für den Fall der Zulassung der Gemeindegerichte für beide Parteien die Berfung auf den ordentlichen Rechtsweg zu ermöglichen [243]). Für die Gemeindegerichte setzte sich vor allem der württembergische Abg. Hölder [244]) ein, der erklärte: die Gemeindegerichte seien beim Volk sehr beliebt, denn es werde dort weniger nach dem Buchstaben des Gesetzes, dafür aber nach dem natürlichen Rechts- und Billigkeitssinn entschieden. Im übrigen seien die Kosten des gemeindegerichtlichen Verfahrens billiger und die Bevölkerung könne deshalb billiger zu ihrem Recht kommen. Wenn man nun noch gemäß dem gestellten Antrag die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zulasse, so seien damit alle Bedenken beseitigt und man könne der Beibehaltung der Gemeindegerichte zustimmen. Unterstützung fanden die Gemeindegerichte noch bei den Abg. Dr. Blum [245]) und Schmid (Württemberg) [246]), die beide die Vorzüge der gemeindegerichtlichen Rechtsprechung hervorhoben. Unter der Bedingung, daß die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zugelassen werde, erklärte sich auch der Abg. Dr. Lasker [247]) für die Beibehaltung der Gemeindegerichte, weil so gewissermaßen vor Anrufung des ordentlichen Richters eine Schlichtung des Rechtsstreit versucht werde, die man dem Volk nicht verwehren könne, nachdem es daran gewöhnt sei. Für die Regierungen setzte sich vor allem der württembergische Obertribunalsrat v. Kohlhaas [248]) für die Gemeindegerichte ein. Unter Bezugnahme auf die vielen von den Gemeindegerichten zur vollen Zufrieden-

242) Hahn II, S. 1141—1165.
243) Hahn II, S. 1141.
244) Hahn II, S. 1143—1145.
245) Hahn II, S. 1145—1147.
246) Hahn II, S. 1149—1153.
247) Hahn II, S. 1153—1155.
248) Hahn II, S. 1159—1161.

heit der Bevölkerung entschiedenen Rechtsstreitigkeiten schilderte er die Vorzüge der gemeindegerichtlichen Rechtsprechung, die sehr zur Entlastung der ordentlichen Gerichte beigetragen habe. Auch er befürwortete die Zulässigkeit der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg. In der Abstimmung wurde dann der Kommissionsbeschluß aufgehoben und die Gemeindegerichte für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zum Wert von 60.— M. zugelassen mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts als Kläger oder Beklagter nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung, oder, im Sinne der §§ 18, 21 der ZPO, den Aufenthalt haben [249]). Damit waren die für Württemberg und Baden so volkstümlichen Gemeindegerichte doch noch durchgesetzt worden. Man hatte ja auch ihre Existenz durch die Zulassung der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg mit dem das GVG beherrschenden Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung einigermaßen in Einklang gebracht.

c) Der Kampf um die Bestimmungen über das Richteramt.

Auch die Bestimmungen über das Richteramt riefen in der Plenarberatung nochmals eine längere Aussprache hervor [250]). Für die Regierungen führte der sächsische Justizminister Abeken aus [251]): Die von der Kommission beschlossenen Bestimmungen hätten an sich in allen Kulturstaaten Geltung. Er müsse aber bestreiten, daß ein Reichsgesetz zum Erlaß solcher Bestimmungen zuständig sei. Die Richter seien Landesbeamte, solche Bestimmungen würden daher einen Eingriff in die Staatsgewalt der Bundesstaaten darstellen. Die Regierungen blieben aber mit dieser Ansicht völlig allein. Sämtliche Sprecher — auch der konservative Abg. v. Schöning [252]) — hielten die Bestimmungen über das Richteramt für notwendige Garantien der richterlichen Stellung. Am treffendsten brachte die Ansicht des Reichstags der Abg.

249) Hahn II, S. 1164.
250) Hahn II, S. 1114—1139.
251) Hahn II, S. 1121/1122.
252) Hahn II, S. 1133/1134.

Dr. Gneist zum Ausdruck [253]): alle diese Bestimmungen über das Richteramt gehörten nicht zur Justizverwaltung, sondern seien ein Teil der Rechtsprechung. Sie gehörten deshalb auch nicht zu den Angelegenheiten des Justizministeriums und man dürfe somit an diesen Bestimmungen nicht rütteln. Am schärfsten äußerte sich der Abg. Windthorst [254]): er sei ohne weiteres damit einverstanden, wenn man beschließe, gar kein GVG zu erlassen. Wenn man aber schon ein solches einführen wolle, dann müsse es auch Bestimmungen über das Richteramt enthalten.

Im Anschluß an diese Aussprache wurden die gesamten Bestimmungen über das Richteramt vom Plenum des Reichstags angenommen. Ein anderer Ausgang der Abstimmung war gar nicht zu erwarten gewesen, denn derartige Bestimmungen stellten einfach eine Notwendigkeit dar. Hier hatten die Regierungen einen gänzlich aussichtslosen Kampf verloren.

d) Der Rechtsweg und die Kompetenzgerichtshöfe.

Die von der Kommission beschlossene Vorschrift, daß die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtswegs entscheiden sollten und daß die Landesgesetzgebung die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden (Kompetenzgerichtshöfen) zu übertragen das Recht habe, rief eine längere Auseinandersetzung des Reichstags mit den Regierungsvertretern hervor [255]). Der preußische Justizminister Leonhardt führte dazu aus [256]): Die von der Kommission getroffene Bestimmung greife in das innere Staatsrecht der Länder ein, weshalb die Regierungen diese Bestimmung ablehnen müßten. Daneben aber gehöre eine solche Bestimmung auch gar nicht in das GVG, denn sie sei zur Inkraftsetzung der Prozeßordnungen nicht notwendig. Man könne die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht den ordentlichen Gerichten überlassen, weil man sonst die Verwaltungsgerichte degradiere. Schließlich könne das Reich den Ländern nicht vor-

253) Hahn II, S. 1130—1133.
254) Hahn II, S. 1124—1128.
255) Hahn II, S. 1172—1194, vgl. auch Kern, Der gesetzliche Richter, S. 131/132.
256) Hahn II, S. 1172—1174 und 1179—1181.

schreiben, Kompetenzgerichtshöfe zu errichten — die Landtage der Länder könnten sich ja dagegen aussprechen. Diese Regierungsauffassung fand aber lediglich bei dem Abg. v. Schöning Widerhall [257]. Die übrigen Redner forderten dringend die Beibehaltung der Vorschriften über den Rechtsweg und über die Kompetenzgerichtshöfe. Der Abg. Reichensperger [258]) erklärte sogar, daß die vorgeschlagene Regelung das minimalste sei, was man überhaupt regeln könne. Der allgemeine Ausdruck „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten" sei so unklar und so unbestimmt, daß es ohne eine nähere Bestimmung nicht gehe. Der Abg. Dr. Lasker führte aus [259]): um ein Verfahren in Gang zu bringen, brauche man Bestimmungen über die Kompetenzfrage. Eine Degradierung der Verwaltungsgerichte liege nicht vor, denn die Gerichte entschieden ja nur über die Zulässigkeit des Rechtswegs in Justizstreitigkeiten. Die Bestimmungen greife nicht in das Staatsrecht der Länder ein — das Gerichtsverfassungsrecht sei ein Teil des Staatsrechts und die Reichsgewalt habe auch die nötigen Mittel, um etwa sich auflehnende Bundesstaaten zur Durchführung dieser Vorschriften zu zwingen.

In namentlicher Abstimmung wurde sodann mit 293 gegen 39 Stimmen die Beibehaltung der von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmung über den Rechtsweg und die Kompetenzgerichtshöfe beschlossen [260]). Damit hatten die Regierungen auch diesen wichtigen Kampf verloren.

e) Die Zuständigkeit der Schwurgerichte für Pressedelikte.

Bei Beratung der Strafgerichtsverfassung gab es größere Auseinandersetzungen im allgemeinen nicht mehr. Dagegen kam eine lebhafte Aussprache zustande, über die Frage der Zuständigkeit der Schwurgerichte für die Pressedelikte [261]). Hier wollten die Regierungen unter keinen Umständen nachgeben. Der preußische Justizminister Leonhardt führte dazu folgendes aus [262]): Die Pressedelikte gehörten ihrer Schwere nach an ein mittleres Strafgericht und nicht an das für die schwersten Fälle vorgesehene Schwurge-

257) Hahn II, S. 1179.
258) Hahn II, S. 1174—1179.
259) Hahn II, S. 1181—1185.
260) Hahn II, S. 1189—1194.
261) Hahn II, S. 1255—1306.
262) Hahn II, S. 1255—1259.

richt. Außerdem hätten die Pressedelikte eine schnelle Aburteilung notwendig und dafür seien die nur periodisch zusammentretenden Schwurgerichte ungeeignet. Auch sei das schwurgerichtliche Verfahren für die Pressedelikte zu schwerfällig und zu feierlich. Schließlich dürfe man auch für die Presse kein besonderes Standesgericht schaffen. Im gleichen Sinn sprach der sächsische Justizminister Abeken [263]). Im Reichstag fand der Regierungsstandpunkt naturgemäß wenig Anklang. Lediglich der konservative Abg. v. Schöning [264]) und die nat.lib. Abg. Dr. Gneist [265] und Dr. v. Treitschke [266]) äußerten sich im Sinne der Regierungen. Demgegenüber setzten sich das Zentrum, die Freisinnigen und die Mehrzahl der Nationalliberalen für die Beibehaltung der Schwurgerichtszuständigkeit ein. So führte der freisinnige Abg. Frankenburger aus [267]): An diesen Delikten habe das Volk ein großes Interesse. Man müsse ihm deshalb auch deren Aburteilung überlassen. Selbst wenn die Berufsrichter auch unabhängig seien, für diese Dinge erschienen sie nicht unabhängig, denn sie seien vom Staat angestellt und bei den Pressedelikten handle es sich meist um solche, die Angriffe auf den Staat zum Inhalt hätten. In ähnlichem Sinn sprachen der nat.lib. Abg. Völk [268]) und der Zentrumsabg. Hauck [269]), die beide von den Erfolgen der seither in Bayern schon bestehenden Zuständigkeit der Schwurgerichte für die Pressedelikte berichteten.

In namentlicher Abstimmung wurde sodann die Schwurgerichtszuständigkeit für die Pressedelikte mit 212 gegen 105 Stimmen beibehalten [270]). Hatte sich auch eine verhältnismäßig große Anzahl von Abgeordneten somit zum Regierungsstandpunkt bei der Abstimmung bekannt, so hatte sich trotzdem der radikale Liberalismus auch hier durchgesetzt. Da aber ein Nachgeben des Bundesrats auf diesem Gebiet nicht zu erwarten war, so war über diesen Standpunkt das letzte Wort noch nicht gesprochen.

263) Hahn II, S. 1268—1271.
264) Hahn II, S. 1271/1272.
265) Hahn II, S. 1281—1287.
266) Hahn II, S. 1293—1297.
267) Hahn II, S. 1259—1267.
268) Hahn II, S. 1272—1278.
269) Hahn II, S. 1285—1287.
270) Hahn II, S. 1301—1306.

f) Die Stellvertretung bei den Kollegialgerichten.

Von den Bestimmungen über die Bildung der Rechtsprechungskörper und die Geschäftsverteilung bei den Kollegialgerichten kam es in der zweiten Lesung des Entwurfs im Plenum nur über die Bestimmungen betreffend die Stellvertretung durch einen nicht zum gleichen Gericht gehörenden Richter zu einer Debatte[271]). Der preußische Justizminister Leonhardt führte aus[272]): Die Regierungen müßten die Streichung der hierzu von der Kommission beschlossenen Bestimmung verlangen, wonach die Anordnung der Vertretung auf Antrag des Gerichts durch die Landesjustizverwaltung erfolge und wonach die Anordnung nicht widerrufen werden dürfe, solange die Umstände beständen, durch die sie veranlaßt worden sei. Die Justizverwaltungen seien dadurch zu sehr gebunden. Demgegenüber brachte der Abg. Dr. Lasker zum Ausdruck[273]), daß diese Vorschrift von grundsätzlicher Bedeutung sei. Wenn man nach Sicherheiten für die Unabhängigkeit der Richter suche, so könne man sich daneben mit dem unständigen Richter nicht wieder der Willkür der Justizverwaltung preisgeben. Auch der Abg. Windthorst[274]) hielt diese Vorschrift für einen „Kardinalpunkt", auf den man nicht verzichten könne. In der Abstimmung wurde die Bestimmung unverändert beibehalten und der Regierungsstandpunkt abgelehnt.

g) Das Reichsgericht und seine Zuständigkeit in Strafsachen.

Bei der Beratung über das Reichsgericht entstand zunächst eine Aussprache über seinen zukünftigen Sitz[275]) und über die Frage, ob der Sitz durch Gesetz oder durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt werden sollte. Der Abg. Windthorst verlangte[276]), daß der Sitz des Reichsgerichts durch Gesetz bestimmt werden müsse. Er schlug dafür Leipzig vor, weil dort schon das ROHG seinen Sitz habe. Auf keinen Fall aber dürfe das Reichsgericht nach Berlin kommen, denn dort könnten die Richter — wenn auch vielleicht nur unbewußt— beeinflußt

271) Hahn II, S. 1222—1237.
272) Hahn II, S. 1222—1224.
273) Hahn II, S. 1224—1228.
274) Hahn II, S. 1232/1233.
275) Hahn II, S. 1325—1332.
276) Hahn II, S. 1325—1327.

werden. Für die Regierungen erklärte der preußische Justizminister Leonhardt[277]), daß man unter den Regierungen noch nicht über den Sitz des zukünftigen Reichsgerichts verhandelt habe, daß aber an sich nicht einzusehen sei, warum das Reichsgericht nicht nach Berlin kommen solle. In den meisten europäischen Großstaaten sei das oberste Gericht in der Hauptstadt. Der Reichstag beschloß darauf, daß der Sitz des Reichsgerichts durch Gesetz zu bestimmen sei. Diese Ausführungen zeigen die geradezu kleinliche Angst des Liberalismus vor einer Beeinflussung der Richter durch Regierungs- oder Verwaltungsbehörden.

Eine weitere Aussprache ergab sich bei der Beratung über die Zuständigkeit des Reichsgerichts in Strafsachen, vor allem bei Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser und Reich. Bei diesen Delikten sollte nach dem Bundesratsentwurf das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig sein[278]). Von verschiedenen Seiten wurde bemängelt, daß man für die Aburteilung dieser Verbrechen nicht ein Schwurgericht vorgesehen habe. So führte der freis. Abg. Eberty aus[279]): Man könne entweder die Landesschwurgerichte für zuständig erklären und das Rechtsmittel der Revision an das Reichsgericht zulassen oder aber man könne beim Reichsgericht ein Reichsschwurgericht bilden. Der Abg. Windthorst meinte[280]), man müsse das gleiche Schwurgericht für zuständig erklären, das auch das Verbrechen des Hoch- und Landesverrats gegen die Länder und Landesherren abzuurteilen habe. Wenn man für das Verbrechen des Hoch- und Landesverrats gegen Kaiser und Reich die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründe, so habe man damit ein Ausnahmegericht geschaffen und das solle doch vermieden werden. Interessant ist, daß sich an dieser Debatte auch ein Abgeordneter der Sozialdemokraten beteiligte und zwar der Abg. Bebel[281]), der sich im Sinne der Ausführungen des Abg. Windthorst äußerte. Demgegenüber führte Direktor v. Amsberg folgendes aus[282]): Das Reich brauche für diese Fälle eine eigene Gerichtsbarkeit und die habe man im Reichsgericht. Die Bildung

277) Hahn II, S. 1329/1330.
278) Hahn II, S. 1333—1341.
279) Hahn II, S. 1333/1334.
280) Hahn II, S. 1335/1336.
281) Hahn II, S. 1338/1339.
282) Hahn II, S. 1334/1335 und S. 1337/1338.

eines Reichsschwurgerichts sei undurchführbar. Wenn man das Reichsgericht für diese Verbrechen für zuständig erkläre, dann habe man kein Ausnahmegericht geschaffen, denn das Reichsgericht gehöre doch zu den ordentlichen Gerichten. Nachdem der Regierungsstandpunkt noch die Zustimmung des Abg. Dr. Lasker [283]) gefunden hatte, wurde die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser und Reich in erster und letzter Instanz vom Reichstag genehmigt. Hier liegt also einer der seltenen Fälle vor, wo sich der Regierungsstandpunkt dem Reichstag gegenüber restlos durchgesetzt hatte. Allerdings ließen sich vernünftige Gegengründe ernsthaft auch nicht vorbringen, denn es ist eine Selbstverständlichkeit, daß die Aburteilung eines Verbrechens, das sich gegen den Bestand des Reiches und seines Oberhauptes richtet, nicht von der Gnade eines Bundesstaats abhängen durfte.

h) Die Gerichtssprache.

Seltsamerweise erforderte sogar die Bestimmung des Bundesratsentwurfs: „Die Gerichtssprache ist die deutsche" einen längeren Kampf bis sie angenommen wurde [284]). Interessant ist dabei, festzustellen, daß es einige Abgeordnete fertig brachten, das einheitliche deutsche Interesse dem Kampf gegen die Regierung zu opfern.

Die polnischen Abgeordneten des Reichstags stellten den Antrag auf Anerkennung der polnischen Landessprache neben der deutschen Sprache als Gerichtssprache in den ehemals polnischen Landesteilen Sie beriefen sich dabei auf staatsrechtliche Zusicherungen und auf humanitäre Rücksichten [285]). Mit ihrem Antrag wurden die Polen unterstützt von dem Abg. Windthorst [286]), der erklärte: König Friedrich Wilhelm III. von Preußen habe den Polen in einer Proklamation den Gebrauch ihrer Sprache in öffentlichen Verhandlungen garantiert. Aus diesem Grunde müsse man dem polnischen Antrag stattgeben. Der Regierungsvertreter, Direktor v. Amsberg [287]), erklärte dagegen, daß den Polen staatsrechtlich eine Zusicherung nicht gegeben worden sei. Nie-

283) Hahn II, S. 1339/1340.
284) Hahn II, S. 1355—1386.
285) Hahn II, S. 1355/1356 und S. 1359/1361 und S. 1364/1365.
286) Hahn II, S. 1358/1359 und S. 1366.
287) Hahn II, S. 1356/1357.

mals könne neben der deutschen Sprache eine andere Sprache als gleichberechtigte Gerichtssprache anerkannt werden. In ähnlichem Sinn äußerte sich der Abg. Dr. Lasker [288]: Zwei Sprachen nebeneinander seien untragbar. Bei aller Anerkennung der Polen als Nation könne ihnen in Deutschland kein besonderes Staatsrecht eingeräumt werden. In den ehemals polnischen Landesteilen seien neben den Polen auch noch Deutsche ansässig. Außerdem habe man auch keine polnisch sprechenden Richter. Es sei aber untragbar, daß vor einem deutschen Richter polnisch sprechende Parteien erschienen. Der Antrag der Polen wurde daraufhin abgelehnt und die Bestimmung des Entwurfs angenommen. An dieser Aussprache fällt die vorbildliche Haltung der nationalliberalen Partei auf und demgegenüber die verderbliche Einstellung des Zentrums, das nicht aus Rücksichten für die Polen, sondern aus politischen Gründen, die noch z. T. von den Zeiten des Kulturkampfes und des Polenaufstandes herrührten, bereit war, auf diese Weise dem Deutschtum einen Schlag zu versetzen.

i) Der Titel „Rechtsanwaltschaft".

Mit allen Mitteln versuchten nun die Regierungen, in der zweiten Plenarberatung die Streichung des Titels „Rechtsanwaltschaft" zu erreichen [289]. Direktor v. Amsberg führte dazu aus [290]: Die Regierungen wollten genau so wie der Reichstag eine Regelung der Rechtsanwaltschaft von reichswegen herbeiführen. Diese Regelung solle aber nach dem Wunsch der Bundesregierungen keine fragmentarische sein, wie sie in dem vorliegenden Titel „Rechtsanwaltschaft" vorgesehen sei, sondern die Rechtsanwaltschaft solle in ihrer Gesamtheit eine Regelung finden. Von der Reichsregierung werde in Bälde eine Rechtsanwaltsordnung vorgelegt werden, die man bei Streichung des vorliegenden Titels des Entwurfes abwarten solle. Im gleichen Sinn sprach der preußische Justizminister Leonhardt [291]. Nur wenige Abgeordnete wollten sich jedoch dem Vorschlag der Regierungen fügen, wie der Abg. Dr. Wolffson [292] und der Abg. der Reichspartei Thilo [293]. Die

288) Hahn II, S. 1367—1369.
289) Hahn II, S. 1387—1413.
290) Hahn II, S. 1387/1388.
291) Hahn II, S. 1393—1395.
292) Hahn II, S. 1398—1401.
293) Hahn II, S. 1406/1407.

große Mehrheit des Reichstags wollte vielmehr den Titel beibehalten. Dieser Wunsch kam zum Ausdruck durch die Ausführungen des freis. Abg. Erhardt[295]): der gleiche Reichstag, der die Reichsjustizgesetze verabschiede, müsse auch über die Regelung der Rechtsanwaltschaft entscheiden, damit die gleichen Prinzipien zur Anwendung kämen. Die Rechtsanwaltschaft gehöre mit zur Grundorganisation der Gerichte und müsse deshalb im GVG ihre Regelung finden. Im gleichen Sinne sprachen die Abg. Dr. Lasker[296]) und Windthorst[297]). Daraufhin wurde in namentlicher Abstimmung mit 163 gegen 128 Stimmen beschlossen, den Titel „Rechtsanwaltschaft" im GVG beizubehalten. Die Haltung des Plenums war also, ähnlich wie die der Kommission, diktiert von dem Mißtrauen, die Regierungen könnten mit der Anwaltsordnung einen anders zusammengesetzten Reichstag abwarten und dann eine Rechtsanwaltsordnung beschließen lassen, die die liberalen Forderungen nicht enthalte.

k) Die Verfolgung der Richter wegen ihrer Amtshandlungen.

Der Kommissionsbeschluß, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Verfolgung öffentlicher Beamter wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen im Wege des Straf- oder Zivilprozesses an besondere Voraussetzungen gebunden ist, außer Kraft treten, führte zum Abschluß der zweiten Plenarberatung noch zu einer größeren Debatte[298]). Für die Regierungen wandte sich der preußische Justizminister Leonhardt gegen diese Vorschrift[299]): eine solche Bestimmung stehe außerhalb des Rahmens des GVG und bedeute einen Eingriff in das innere Staatsrecht der Länder. Man dürfe die Beamten, die täglich im Widerstreit der Meinungen stünden, nicht so leicht der Bedrohung mit Schadensersatzklagen und Strafanzeigen aussetzen. Nur wenige Stimmen des Reichstags befürworteten jedoch den Regierungsstandpunkt, wie z. B. der konservativen Abg. v. Puttkammer[300]).

295) Hahn II, S. 1388/1389.
296) Hahn II, S. 1390—1393.
297) Hahn II, S. 1397/1398.
298) Hahn II, S. 1447—1475.
299) Hahn II, S. 1450—1453.
300) Hahn II, S. 1457—1460.

Die große Mehrheit erklärte sich für die Beibehaltung der von der Kommission vorgesehenen Vorschrift. So führte der Abg. Reichensperger aus[301]: Diese Vorschrift stelle eine Garantie höherer Rechtssicherheit für die Staatsbürger dar. Der Abg. Dr. Gneist betonte[302], daß es lediglich darum gehe, auch für die Beamten die normale Gerichtsverfassung einzuführen und ihre Ausnahmerechte zu beseitigen. Wenn man den Beamten etwas anhaben wolle, dann müßten sie bei den geltenden Gesetzen schon eine strafbare Handlung begangen haben. Hätten sie aber das getan, dann sollten sie dafür auch die uneingeschränkte Verantwortung tragen.

In namentlicher Abstimmung wurde sodann die von der Kommission vorgesehene Bestimmung mit der großen Mehrheit von 250 gegen 18 Stimmen beibehalten[303], womit die Regierungen erneut eine Niederlage erlitten hatten. Der Libéralismus hatte nicht nur Sorge um die Unabhängigkeit der Richter, sondern zeigte bei dieser Frage auch seine Befürchtung, eine Willkürherrschaft der Beamten könne Platz greifen.

1) Zusammenfassender Ueberblick über die zweite Plenarberatung.

Zusammenfassend kann über die zweite Plenarberatung gesagt werden, daß sie klare Fronten zwischen Reichstag und Bundesrat geschaffen hat. War man sich auch über viele Bestimmungen einig geworden, so hatte sich doch gezeigt, daß in einigen wichtigen Fragen ein fast unüberbrückbarer Gegensatz zwischen den beiden Gesetzgebungskörpern bestand. Der Reichstag war im Gegensatz zum Bundesrat nur in wenigen Punkten entgegengekommen und war in der Hauptsache unnachgiebig geblieben. Dabei darf allerdings nicht vergessen werden, daß die Regierungsvertreter in der zweiten Plenarberatung nicht zur endgültigen Entscheidung drängten. Sie brachten zwar nachdrücklichst ihre Ansicht zum Ausdruck, aber nicht in ultimativer Form. Dies ergibt sich vor allem aus den Worten des preußischen Justizminister Leonhardt, der vor Eintritt in die zweite Plenarberatung erklärt hatte: Die Regierungen würden in dieser Lesung nichts für unannehmbar er-

301) Hahn II, S. 1460—1463.
302) Hahn II, S. 1464—1468.
303) Hahn II, S. 1469—1475.

klären [304]). So war ganz entgegen den sonstigen parlamentarischen Gepflogenheiten die Entscheidung über das GVG in zweiter Lesung nicht gefallen, sondern blieb der dritten Beratung vorbehalten [305]). Es mußte sich zeigen, ob der Bundesrat oder der Reichstag zu weiterem Nachgeben geneigt war und ob doch noch ein Ausgleich zustande kommen konnte. Angesichts der Wichtigkeit der Beschlüsse, über die die beiden Gesetzgebungsfaktoren sich bisher nicht einigen konnten, war ein Nachgeben von jeder Seite allerdings kaum zu erwarten. So war am Schluß der zweiten Lesung des Entwurfs eines GVG im Reichstag die Befürchtung sehr naheliegend, daß die Gerichtsverfassung und damit die gesamten Reichsjustizgesetze scheitern würden [306]).

10. Die Stellungnahme des Bundesrats zu den Beschlüssen der zweiten Plenarberatung, insbesondere die für unannehmbar erklärten Beschlüsse.

Ueber die Beschlüsse der zweiten Plenarberatung des Reichstags beriet zunächst der Justizausschuß des Bundesrats und brachte am 9. 12. 1876 sein Beratungsergebnis vor die Vollversammlung des Bundesrats. Am 12. 12. 1876 faßte der Bundesrat seine endgültigen Beschlüsse [307]). Unter demselben Datum gingen diese mit einem Schreiben des Reichskanzlers dem Reichstag zu [308]). In diesem Schreiben brachte der Reichskanzler zum Ausdruck, daß der Bundesrat bestrebt gewesen sei, dem Reichstag weitgehendst entgegenzukommen, um das große Werk der Rechtseinheit zustande zu bringen. Andererseits aber hätten die Regierungen ihr Entgegenkommen in den Grenzen halten müssen, deren Ueberschreitung als eine Gefährdung der ihrer Obhut vorzugsweise anvertrauten öffentlichen Interessen hätte erscheinen müssen.

Bei Betrachtung der Bundesratsbeschlüsse im einzelnen [309]) ist

304) Hahn II, S. 1180.
305) Vgl. hierzu v. Schwarze, Der Reichstag und die Justizgesetze, Ger.S. Bd. 29, S. 102/103.
306) Vgl. auch Geyer, S. 181.
307) Vgl. Thilo, S. XII.
308) Hahn II, S. 1476/1477.
309) Hahn II, S. 1478/1479.

nun tatsächlich festzustellen, daß hier ein Entgegenkommen vorliegt, wie es der Reichstag seinerseits nie gezeigt hat. In der Hauptsache waren nämlich nur noch die wenigen folgenden Bestimmungen vom Bundesrat für unannehmbar erklärt worden:

1. Die Bestimmung über die Zulässigkeit des Rechtswegs und die Kompetenzgerichtshöfe.
2. Die Regelung der zeitweiligen Stellvertretung eines Richters durch einen nicht zum gleichen Gericht gehörenden Richter.
3. Die Besetzung der Strafkammern in der Berufungsinstanz mit 5 Richtern.
4. Die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die Pressedelikte.
5. Der Titel „Rechtsanwaltschaft".
6. Die Bestimmung über das Außerkrafttreten der landesgesetzlich bestimmten Voraussetzungen zur Verfolgung eines öffentlichen Beamten.
7. Die Schlußbestimmungen des Einführungsgesetzes über Rechtsweg und Rechtsanwälte.
8. Die Bestimmung über das Inkrafttreten des GVG. Hierfür schlug der Bundesrat folgende Bestimmung vor: „Das GVG tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Gesetz zu bestimmenden Tag in Kraft."

Immerhin waren diese für unannehmbar erklärten Punkte solche, an denen der Reichstag seither konsequent festgehalten hatte. Trotzdem konnte man nach der im übrigen großzügigen Haltung des Bundesrats vom Reichstag nunmehr erwarten, daß er der Rechtseinheit auch noch einige Opfer zu bringen geneigt war. Man braucht an dieser Stelle nur daran zu denken, daß der Bundesrat nunmehr die ganzen Bestimmungen über das Richteramt, den Großteil der Vorschriften über die Bildung der Rechtsprechungskörper und die Geschäftsverteilung bei den Kollegialgerichten ohne weitere Forderungen angenommen hatte. In der nun folgenden dritten Plenarberatung des Reichstags ging es also nur noch um diese wenigen vom Bundesrat genannten Punkte. Die Frage dabei war, ob der Reichstag genügend weitsichtige Männer hatte, die um des großen Werkes der deutschen Rechtseinheit willen auf einzelne, ihnen an sich am Herzen liegende, Forderungen zu verzichten bereit waren.

11. Die Kompromißanträge Miquél und Genossen.

Wider Erwarten konnte noch vor Beginn der dritten Plenarberatung eine Uebereinkunft der Reichstagsmehrheit mit den Regierungen doch noch erzielt werden.

a) Das Zustandekommen der Anträge.

Um das drohende Scheitern des ganzen Werkes zu verhindern, führten die drei führenden nat.lib. Abg. v. Bennigsen, Miquél und Dr. Lasker mit dem preußischen Justizminister Leonhardt Ausgleichsverhandlungen. Beide Seiten gaben noch etwas nach und so kam ein Ausgleich zustande, dem der Bundesrat seine Zustimmung gab [310]). Das so zustande gekommene Kompromiß wurde als Anträge zur dritten Beratung der Entwürfe unter dem 16. 12. 1876 dem Reichstag vorgelegt, unterschrieben von den Abgeordneten der nat.-lib. Partei und der Reichspartei [311]). Bei der zahlenmäßigen Stärke dieser beiden Parteien und der sicheren Zustimmung der Konservativen Partei war die Annahme dieser Anträge und damit des ganzen Werkes im Reichstag sichergestellt. Mit dieser Tat haben sich die Nationalliberalen und vor allem ihre führenden Abgeordneten ein großes Verdienst erworben, besonders, wenn man bedenkt, daß es sich bei den Kompromißanträgen vorwiegend um politische Dinge handelte. Eine Annahme des GVG im Reichstag ohne diese Anträge wäre — wie der nachherige Verlauf der dritten Lesung im Plenum noch zeigen wird — aussichtslos gewesen. Ein Scheitern der Gesetze wäre aber nicht nur ein ungeheurer Schaden für die deutsche Rechtspflege gewesen, sondern hätte vor aller Welt dokumentiert, daß das neue Deutsche Reich nicht einmal die Kraft besaß, sich die so notwendige Rechtseinheit zu schaffen. Daß dies nicht so gekommen ist, ist das Verdienst der genannten Parteien und ihrer Führer, die in dieser entscheidenden Stunde über ihre Parteiforderungen doch das gesamtdeutsche Interesse gestellt haben.

b) Der Inhalt der Anträge.

Im einzelnen enthalten die Anträge Miquél und Genossen folgendes:

310) Vgl. Thilo, S. XIII und Dochow, S. 126.
311) Hahn II, 1481—1484, vgl. auch die Zusammenstellung bei John S. 60 ff.

1. Die Vorschrift über die Stellvertretung der Richter soll folgendermaßen gefaßt werden: „Soweit die Vertretung eines Mitglied nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf den Antrag des Präsidenten durch die Landesjustizverwaltung. Die Beiordnung eines nichtständigen Richters darf, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, so lange das Bedürfnis, durch welches sie veranlaßt wurde, fortbesteht, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen. Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln."
2. Die Zuständigkeit der Schwurgerichte für Pressedelikte soll gestrichen werden. In das Einführungsgesetz soll aber folgende Vorschrift aufgenommen werden: „Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen."
3. Der Titel „Rechtsanwaltschaft" soll gestrichen werden.
4. Die Vorschrift über das Inkrafttreten des GVG soll folgendermaßen lauten: „Das GVG tritt im ganzen Umfange des Reiches an einem durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festzusetzenden Tage, spätestens jedoch am 1. 10. 1879 gleichzeitig mit der in § 1 a des EGZPO vorgesehenen Gebührenordnung in Kraft."
5. Der Vorschrift über das Außerkrafttreten der landesrechtlichen Voraussetzungen zur Verfolgung öffentlicher Beamter soll hinzugefügt werden: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe
   a) daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amts-

befugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;

b) daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgericht zusteht."

6. Die Vorschrift des Einführungsgesetzes, daß auf Antrag eines Bundesstaats und mit Zustimmung des Bundesrats durch kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten dem Reichsgericht zugewiesen werden kann, soll folgender zweiter Absatz hinzugefügt werden:

„Für diejenigen Bundesstaaten, in denen die in § 17 GVG bezeichneten Behörden bestehen, und nach Maßgabe der Vorschriften im § 17, Nr. 1—4 einer Veränderung ihrer Einrichtung und ihres Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden."

7. Die Schlußbestimmungen und Uebergangsbestimmungen des EGGVG über die Anwälte sollen gestrichen werden.

12. Die dritte Beratung im Plenum des Reichstags[312])

In seinen Sitzungen vom 18. 12. 1876 bis 21. 12. 1876 erledigte der Reichstag die dritte Beratung. War auch an sich die Annahme des GVG und der anderen Reichsjustizgesetze durch die vorgelegten Anträge Miquél und Genossen einigermaßen gesichert, so gab es doch noch harte Auseinandersetzungen vor allem mit den Gegnern dieser Anträge.

a) Die Generaldiskussion.

Zunächst fand eine Generaldiskussion im Reichstag statt[313]), bei der zuerst der Abg. Miquél als Berichterstatter das Wort ergriff[314]). Er schilderte die Bemühungen seiner Freunde zur Verhinderung des Scheiterns der Gesetze und bezeichnete die vorliegenden Anträge als das Ergebnis dieser Bemühungen. Wenn diese Anträge — so führte er aus — nicht angenommen würden,

312) Hahn II, S. 1485—1645.
313) Hahn II, S. 1485—1547.
314) Hahn II, S. 1486—1493.

werde das Werk scheitern. Der Reichstag stehe daher vor der Frage, wie er der Nation einen größeren Dienst erweise. Die Rechtseinheit sei eine Lebensfrage des deutschen Volkes und dafür müsse man Opfer bringen. Eines dieser Opfer sei das Aufgeben der Schwurgerichtszuständigkeit für die Pressedelikte. Man habe sie aber immerhin da, wo sie seither schon bestand, noch retten können. Wegen der Presse dürfe man nicht die ganze Rechtseinheit preisgeben. In den gestellten Anträgen sei nirgends die Freiheit der Bürger beeinträchtigt. Mehr als jetzt erreicht worden sei, werde auch ein späterer Reichstag nicht erreichen. Man solle die Anträge daher annehmen.

Von den Freisinnigen sprach der Abg. v. Saucken-Tarputschen [315]): Wesentliche Grundlagen der Freiheit der Staatsbürger seien durch diese Anträge gefährdet. Der Parlamentarismus sei in Gefahr, wenn man solche Kompromisse nicht mehr offen, sondern hinter verschlossenen Türen mache und sie als Anträge in den Reichstag bringe, die von der Mehrheit schon unterschrieben seien. Mit dem Bundesrat könne man in legislatorischen Fragen nur schwer verhandeln. Es müsse ein verantwortliches Reichsministerium errichtet werden. Die Nationalliberalen, die er sehr stark angriff, hätten gegen die Mehrheit des Reichstags die Interessen des deutschen Volkes verraten. Für die Regierungen erklärte der preußische Justizminister Leonhardt [316]): Die Regierungen würden sich den Anträgen Miquél und Genossen anschließen. Wenn diese Anträge abgelehnt würden, werde das GVG scheitern. Der Abg. Reichensperger [317]) ergriff sodann das Wort zu folgenden Ausführungen: Die Anträge müßten abgelehnt werden, denn es seien darin viele Hauptprinzipien aufgegeben worden. Das Interesse am Zustandekommen der deutschen Rechtseinheit dürfe nicht durch Preisgabe maßgeblicher Grundsätze zum Ausdruck kommen. Die Ansichten des Bundesrats seien reaktionär und der Bundesrat wolle den Reichstag überrumpeln. Auch er warf den Nationalliberalen vor, sie hätten ihre Grundsätze verlassen und sich zum Werkzeug der Regierungen gemacht. Im gleichen Sinn äußerte sich der Abg. Windthorst [318]), der keine

315) Hahn II, S. 1493—1502.
316) Hahn II, S. 1502/1503.
317) Hahn II, S. 1505—1511.
318) Hahn II, S. 1523—1533.

Rechtseinheit auf Kosten der Rechtssicherheit wollte, sowie der Abg. Bebel [319]) und ein Vertreter der polnischen Abgeordneten [320]).

Gegenüber diesen scharfen Worten der Ablehnung machte sich der Abg. Dr. Lasker zum Anwalt der Anträge und der nat.lib. Haltung [321]): Die Rechtseinheit überrage alles andere an Wichtigkeit. Niemand erhalte durch die Annahme der Anträge Nachteile zugefügt. Die Stellungnahme des Zentrums und der Freisinnigen sei kurzsichtig, denn wenn jetzt die Justizgesetze nicht angenommen würden, so würden sie später nicht einmal mehr so ausfallen. Gegenüber den gewaltigen Fortschritten, die das neue Werk bringe, müßten die wenigen Bedenken schweigen. In gleichem Sinn äußerten sich die Abg. v. Kardorff von der Reichspartei [322]) und v. Schöning von den Konservativen [323]).

Damit war die Generaldiskussion beendet. Sie hat gezeigt, daß Zentrum und Freisinnige Gegner der Anträge waren und daß sie über das Vorgehen der Nationalliberalen sehr erbittert waren.

b) Die Beratung der Anträge Miquél und Genossen im einzelnen.

Die dritte Plenarberatung erstreckte sich selbstverständlich auf das ganze GVG und EGGVG. Trotzdem sich dabei einige kleinere Debatten über Angelegenheiten, die außerhalb der Anträge Miquél und Genossen lagen, ergaben, kann hierauf nicht näher eingeganzen Gerichts, sondern nur noch der Antrag des Präsidenten auf mehr vorgenommen. In diesem Abschnitt soll lediglich in kurzen Zügen die Beratung der gestellten Anträge betrachtet werden.

Zunächst wurde über den Antrag betreffend die Stellvertretung der Richter verhandelt [324]). Der Abg. Dr. Lasker führte dazu aus [325]): Die einzige Veränderung gegenüber der vorhergehenden Fassung dieser Vorschrift bestehe darin, daß nicht mehr der Antrag des ganzen Gericht, sondern nur noch der Antrag des Präsidenten auf Zuordnung eines Assessors notwendig sein solle. Der freis. Abg. Dr. Hänel meinte dazu [326]): Die Anordnung einer zeitweiligen Stellvertretung eines Gerichtsmitglieds sei nicht Sache der Justiz-

319) Hahn II, S. 1541—1545.
320) Hahn II, S. 1546/1547.
321) Hahn II, S. 1511—1523.
322) Hahn II, S. 1503—1505.
323) Hahn II, S. 1511.
324) Hahn II, S. 1562—1576.
325) Hahn II, S. 1562—1563.
326) Hahn II, S. 1563—1566.

verwaltung sondern sei eine Angelegenheit, die in die Organisation der Gerichte eingreife. Mit der in den Anträgen vorgesehenen Bestimmung werde der Grundsatz der Ständigkeit der Richter verleugnet. Man solle wenigstens statt dem Antrag des Präsidenten den Antrag des Präsidiums für notwendig erklären. Hierzu stellte der preußische Justizminister Leonhardt [327]) fest, daß gegen das Präsidium nichts einzuwenden sei, nur gegen das Plenum müßten sich die Regierungen wenden. Der Abg. Windthorst [328]) verlangte die Beibehaltung der Zuständigkeit des Plenums, weil darin eine Garantie liege, die beim Antrag des Präsidenten und auch des Präsidiums nicht vorhanden sei. Der Punkt sei sehr wichtig, weil die Justizverwaltung sonst auf die Zusammensetzung der Rechtsprechungskörper Einfluß nehmen könne. Schließlich wurde der Antrag Miquél und Genossen mit der Abänderung „Präsidium" statt „Präsident" angenommen [329]).

Sodann ging man zu dem Antrag betreffend Schwurgericht und Pressedelikte über [330]). Hierzu führte der freis. Abg. Herz aus [331]): Ohne Schwurgerichtszuständigkeit für die Pressedelikte könne es keine Pressefreiheit geben. Der Antrag Miquél und Genossen schaffe Deutsche erster und zweiter Klasse. Darauf erwiderte der nat.lib. Abg. Völk [332]): Nachdem es unmöglich sei, in ganz Deutschland die Schwurgerichte für die Pressedelikte durchzusetzen, müsse man sie wenigstens dort erhalten, wo sie seither schon zuständig gewesen seien. Dies wolle der Antrag Miquél und Genossen erreichen. In namentlicher Abstimmung wurde dann mit 198 gegen 146 Stimmen auch dieser Antrag angenommen [333]).

Sodann wurde beschlossen, den Titel „Rechtsanwaltschaft" zu streichen [334]).

Die übrigen Anträge Miquél und Genossen wurden ohne größere Aussprache ebenfalls angenommen.

Eine längere Debatte ergab sich lediglich noch über den Antrag

327) Hahn II, S. 1569/1570.
328) Hahn II, S. 1570—1573.
329) Vgl. auch Schultz, S. 39 ff.
320) Hahn II, S. 1577—1594.
321) Hahn II, S. 1577—1579.
332) Hahn II, S. 1579—1581.
333) Hahn II, S. 1589—1594.
334) Hahn II, S. 1594—1601.

betreffend die Vorentscheide zur Verfolgung öffentlicher Beamter[335]). Hierzu führte der Abg. Miquél aus[336]): Es sei ein Fortschritt damit erreicht worden, daß alle besonderen landesgesetzlichen Voraussetzungen zur strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Verfolgung von Beamten außer Kraft treten würden. Man habe lediglich e i n e Ausnahme gemacht und diese Ausnahme wiederum sei beschränkt, indem sich die Vorentscheidung lediglich auf die Feststellung beziehe, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtspflicht schuldig gemacht hat. Gegen den Antrag wandten sich der freis. Abg. Klotz[337]) und der Abg. Windthorst[338]). Sie führten aus, man wolle hier nur ein besonderes Beamtenprivileg aufrecht erhalten. Statt der sofortigen Zulassung des ordentlichen Rechtswegs habe man vorher noch die Vorentscheidung eines Verwaltungsgerichtshofs einzuholen. Damit aber treffe die Verwaltung die Vorentscheidung selbst. Eine solche Regelung sei in einem Rechtsstaat undenkbar. Gegenüber diesen Ausführungen rechtfertigte der Abg. Dr. Lasker[339]) den Antrag folgendermaßen: Durch den Antrag werde der Willkür ein Ende gesetzt, denn die Verwaltungsbehörde stelle nur noch fest, ob die Befugnisse des Beamten überschritten seien oder nicht — sie bestimme aber nicht mehr, ob nun auch gegen den Beamten eingeschritten werden solle oder nicht. Die entscheidende Verwaltungsbehörde sei außerdem noch ein Gericht. Daraufhin wurde auch dieser Antrag angenommen.

Nachdem sämtliche Anträge Miquél und Genossen angenommen worden waren, wurde die dritte Plenarberatung abgeschlossen.

c) Die Schlußabstimmung und Verkündung des GVG.

In namentlicher Schlußabstimmung wurde in der Reichstagssitzung vom 21. 12. 1876 das GVG samt EG in seiner nunmehrigen Gestalt mit 194 gegen 100 Stimmen endgültig angenommen[340]). In der gleichen Sitzung wurden auch die übrigen Reichsjustizgesetze angenommen.

335) Hahn II, S. 1616—1635.
336) Hahn II, S. 1616/1617.
337) Hahn II, S. 1617—1620.
338) Hahn II, S. 1625—1628.
339) Hahn II, S. 1620—1625.
340) Hahn II, S. 1639—1644.

Für das GVG hatten gestimmt: die Nationalliberalen, die Reichspartei und die Konservativen.

Dagegen hatten gestimmt: Zentrum und Freisinnige.

An der Abstimmung nicht beteiligt hatten sich: die Polen, die Elsaß-Lothringer und die Sozialdemokraten.

Auch bei der Schlußabstimmung hatten somit die einzelnen Parteien die gleiche Haltung eingenommen wie bei den Einzelberatungen.

Mit Abschluß dieser Abstimmungen war die Tätigkeit dieses Reichstags zu Ende. In der Schlußsitzung am 22. 12. 1876 warf der Kaiser einen kurzen Rückblick auf die Schaffung der Reichsjustizgesetze, indem er ausführte[341]: Mit der Annahme dieser Gesetze sei ein weiterer Schritt zum verfassungsmäßigen Ausbau des Reiches getan worden. Nachdem es gelungen sei, die bestehenden Meinungsverschiedenheiten auszugleichen, sei man dem Ziel der nationalen Rechtseinheit wesentlich näher gerückt.

Ebenfalls am 22. 12. 1876 stimmte auch der Bundesrat dem GVG, wie es der Reichstag angenommen hatte, zu[342]. Die Publikation erfolgte unter dem 27. 1. 1877[343]. Das Inkrafttreten erfolgte zusammen mit der StPO, ZPO, KO, RAO[344], Gebührenordnungen[345], und RG[346] am 1. Oktober 1879. Da eine besondere Verordnung nicht mehr ergangen war, war das GVG gemäß § 1 seines EG an diesem Tag automatisch in Kraft treten[347].

13. Gesamtwürdigung und Kritik der neuen Gerichtsverfassung.

Das am 1. Oktober 1879 in Kraft getretene GVG ist gegenüber dem ursprünglich vom Bundesrat dem Reichstag vorgelegten Entwurf viel umfassender und vollständiger. Dennoch muß es auch jetzt noch als ein Fragment bezeichnet werden. Es muß

341) Hahn II, S. 1646—1648.

342) Thilo, S. XIV.

343) RGBl 1877, Nr. 4, S. 77 ff.

344) RAO vom 1. 7. 1878, RGBl 1878, S. 177 ff.

345) GKG vom 18. 6. 1878, RGBl 1878, S. 53 ff. — Geb.Ord. f. Ger.Vollz. vom 24. 6. 1878, RGBl 1878, S. 166 ff. — Geb.Ord. f. Zeugen und Sachverst. vom 30. 6. 1878, RGBl 1878, S. 173 ff. — Geb.Ord. f. RAe vom 7. 7. 1879, RGBl 1879, S. 176 ff.

346) Gesetz über den Sitz des RG vom 11. 4. 1877, RGBl 1877, S. 415.

347) Vgl. Löwe-Rosenberg, S. 1055.

weiterhin als ein unausgeglichenes und durch die vielen Rücksichtnahmen auf die verschiedensten politischen und juristischen Anschauungen sehr kompromißvoll gestaltetes Werk angesehen werden. Man denke nur an die vielen Lücken, die geblieben sind: es fehlten jegliche Bestimmungen über die nichtstreitige Tätigkeit der Gerichte über die sachliche Zuständigkeit der Staatswaltschaft, es fehlten Bestimmungen über Geschäftsbereich und Zuständigkeit von Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern. Ungeregelt blieb die Geschäftsverteilung bei den Amtsgerichten, die rechtliche Stellung der Hilfsrichter, das Disziplinarstrafrecht und die Justizverweigerung [348]). Neben diesen überhaupt nicht geregelten Punkten sind bei vielen an sich im GVG grundsätzlich geregelten Einrichtungen die näheren Durchführungsvorschriften den Ländern überlassen worden, wie z. B. die Einzelbestimmungen über die Ausbildung der Richter, ihre Anstellung und Besoldung, die Einrichtung der Gerichte und Gerichtsbezirke und die örtliche Errichtung der Kammern für Handelssachen. Als Beispiele für den kompromißvollen und uneinheitlichen Aufbau der Gerichtsverfassung seien hier nur die Strafgerichtsverfassung und das Zustandekommen der Kammer für Handelssachen genannt. Weiterhin hat die Tatsache, daß das GVG als Grundlage für die Prozeßordnungen gedacht war und daß bei der gemeinsam vor sich gegangener Entstehungsgeschichte mit den Prozeßordnungen die Grenzen zwischen Gerichtsverfassungsrecht und Prozeßrecht nicht immer genau eingehalten wurden, mit zur uneinheitlichen Gestaltung des Werkes beigetragen. Man denke nur an die im GVG enthaltenen Prozeßrechtsvorschriften, wie die Bestimmungen über die Oeffentlichkeit des Verfahrens, die Sitzungspolizei, die Gerichtssprache, und die Beratung und Abstimmung der Gerichte [349]). Man hätte diese Vorschriften in beiden Prozeßordnungen treffen müssen und hat sie so, um Wiederholungen zu vermeiden, in das GVG aufgenommen.

Bei aller Kritik darf aber nicht vergessen werden, welche Schwierigkeiten zu überwinden waren, um wenigstens einmal dieses Gesetz zustande zu bringen. Schließlich war ja auch noch nie

348) Vgl. Kern, Der gesetzliche Richter, S. 136—138.

349) Vgl. Löwe-Rosenberg, S. 13.

vorher ein solches Werk parlamentarisch verabschiedet worden[350]). Angesichts der politischen und legislatorischen Schwierigkeiten und der vorherigen Zerrissenheit Deutschlands auf gerichtsverfassungsrechtlichem Gebiet muß das neue GVG trotz aller Mängel als ein gewaltiger Fortschritt und als die Grundlage der neuen deutschen Rechtseinheit bezeichnet werden. Man durfte nicht erwarten, daß da, wo vorher gar nichts vorhanden war, nun gleich ein vollendetes Werk stehen würde. Wenn das neue Gesetz zu viele Mängel aufwies, so war ja nunmehr auch die Möglichkeit vorhanden, auf dem Erreichten weiter zu bauen und die Gerichtsverfassung mehr und mehr zu vervollkommnen[351]). Daß trotz aller Mängel und trotz aller Unausgeglichenheiten das GVG die Rechtseinheit in Deutschland in großen Zügen geschaffen hatte, wird besonders deutlich, wenn man sich die Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung zusammenfassend vor Augen hält[352]):

a) Die Gerichtsbarkeit geht nur noch vom Staat aus, die oberste vom Reich, die übrige von den Einzelstaaten.
b) Die notwendigen Garantien für eine unabhängige Rechtspflege sind getroffen worden.
c) Die ordentlichen Gerichte und ihre Zuständigkeit, sowie die zugelassenen außerordentlichen Gerichte sind gesetzlich festgelegt. Jedermann hat seinen ständigen gesetzlichen Richter.
d) Die geistliche Gerichtsbarkeit hat nur noch Wirkung für das Gewissen der Mitglieder der Kirche.
e) Die privilegierten Gerichtsstände und die Standesgerichte sind beseitigt.
f) Mindestanforderungen an die Qualifikation und rechtliche Stellung der Richter sind aufgestellt.
g) Eine grundsätzliche Regelung über die Zulässigkeit des Rechtswegs ist getroffen.
h) Die Mitwirkung von Laien an der Rechtsprechung ist einheitlich geregelt.
i) Durch das Reichsgericht wird die Rechtseinheit gewahrt.
k) Die Trennung von Justiz und Verwaltung ist grundsätzlich durchgeführt.

350) Vgl. v. Schwarze, Der Reichstag und die Justizgesetze im Gerichtssaal Bd. 29, S. 92; s. auch Lorenz, JW 1929, S. 2667.
351) Vgl. Geyer, S. 182/183.
352) Vgl. auch Hauck, S. 4—10.

l) Die Bildung und Besetzung der Rechtsprechungskörper ist gesetzlich festgelegt.

Was die politisch-weltanschauliche Haltung des GVG anlangt, so ist festzustellen, daß es auf dem Rechtsstaatsgedanken beruht und die wichtigsten Forderungen, die der Liberalismus an eine Gerichtsorganisation und an die Rechtspflege stellt, erfüllt. Man denke nur an die Regelungen über die Trennung der Gewalten, die Unabhängigkeit und Ständigkeit der Gerichte, die Oeffentlichkeit des Verfahrens und an die Laienbeteiligung, besonders in der Form des Schwurgerichts [353]). So atmet das ganze Werk den liberalen Geist des 19. Jahrhunderts. Dies darf uns angesichts der damaligen Geisteshaltung nicht wundernehmen; andererseits kann das auch nicht gerade als ein großer Fehler bezeichnet werden, denn in einer Zeit ohne einheitliche Staatsauffassung und Weltanschauung mit sich bekämpfenden politischen Richtungen, die auch vor der Regierung nicht Halt machten, waren derartige Vorschriften durchaus am Platze. Wir haben das GVG aus seiner Zeit heraus zu verstehen und für diese Zeit war nur ein auf liberaler Grundlage beruhendes Gesetz denkbar. Daß es aber in seinen Grundzügen bis zum heutigen Tag in Geltung geblieben ist, beweist seine grundlegende Bedeutung auch über seine Zeit hinaus, und auch bei Schaffung eines neuen GVG wird man auf das alte Gesetz als erstes deutsches GVG zurückkommen müssen.

IV. Abschnitt: Die Entwicklung von 1879 bis zur Gegenwart in kurzen Zügen

Angesichts der Tatsache, daß bei der Ausarbeitung des GVG viele Wünsche politischer und rechtlicher Natur nicht berücksichtigt werden konnten und daß die Einzelstaaten der Rechtseinheit durch Aufgeben mancher ihnen lieb gewesener Einrichtungen viele Opfer hatten bringen müssen, ist es verständlich, wenn alsbald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von allen Seiten die Kritik einsetzte [1]). Trotz dieser vielseitigen Kritik wurde bis zum Weltkrieg nur wenig geändert und auch nachher blieb das Gesetz in der Hauptsache erhalten. Erst das Dritte Reich ist

353) Vgl. Kern, im Handbuch des deutschen Staatsrechts, 2. Bd., S. 477 und Kern, Der Rechtsstaatsgedanke, S. 5 ff.

1) Vgl. Bolder, S. 6—8, Schottelius, S. 2 und v. Schwarze, Kommentar, S. XIX.

daran gegangen, eine grundlegende neue Gerichtsverfassung zu schaffen. Im folgenden soll der Vollständigkeit halber die weitere Entwicklung des GVG kurz dargestellt werden. Diese Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit[2]; sie will nur die Fortentwicklung des GVG in großen Zügen aufzeigen.

1. Die Entwicklung bis zum Ende des Weltkriegs.

Schon in den 80er und 90er Jahren wurden wiederholt Reformanträge zum GVG eingebracht, die vornehmlich die Strafgerichtsverfassung zum Inhalt hatten, aber nicht Gesetz geworden sind[3]. Die ersten Aenderungen wurden in den Jahren 1886, 1888 und 1902 getroffen. Größere Bedeutung kommt ihnen jedoch nicht zu, weshalb auch nicht näher darauf eingegangen werden soll. Die Schaffung des BGB machte auch beim GVG einige Aenderungen erforderlich, die dazu führten, daß es 1898 neu verkündet wurde[4]. Von größerer Bedeutung ist erst die Novelle vom 5. 6. 1905, die sog. Lex Hagemann[5]. In ihr wurde zwecks Entlastung der Strafkammern und des Reichsgerichts der Kreis der Schöffengerichtsdelikte erweitert.

Mit Rücksicht auf die vielfachen Angriffe auf das GVG wurde im Jahre 1903 beschlossen, eine Kommission zur Ausarbeitung von Reformen einzusetzen[6]. Diese Kommission schlug folgende Aenderungen vor: Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern an eine Landgerichtsinstanz unter Zuziehung von Laien, Ersatz der Schwurgerichte durch Große Schöffengerichte und grundsätzliche Ablehnung des Einzelrichters in Strafsachen. Die von der Kommission ausgearbeiteten Vorschläge führten zu dem 1908 vom Reichsjustizamt veröffentlichten „Entwurf einer StPO und Novelle zum GVG". Den darin niedergelegten Vorschriften stimmte der Bundesrat im allgemeinen zu. Trotz wiederholter Reichstagsberatungen konnte aber eine Einigung im Reichstag nicht erzielt werden. Die vorgesehene Reform scheiterte an der Frage der Laienbeteiligung in der Berufungsinstanz und wurde ganz aufgegeben.

2) Vollständige Darstellungen bei Löwe-Rosenberg, S. 19 ff. und Schottelius, S. 1 ff.

3) Vgl. Schottelius, S. 3, Bolder, S. 9 ff. und Binding, Rechtsprechung.

4) RGBl 1898, S. 371 ff.

5) RGBl 1905, S. 533 ff.

6) Näheres bei Löwe-Rosenberg, S. 25 und Schottelius S. 3.

Aus der Zeit des Weltkriegs ist hervorzuheben, daß auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. 8. 1914 [7]) vom Bundesrat am 7. 10. 1915 eine Verordnung erlassen wurde [8]), auf Grund der die Zuständigkeit der Schöffengerichte erweitert wurde. Weiter ist aus dieser Zeit zu nennen das Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21. 10. 1917 [9]). Darin wurde bestimmt, daß der Staatsanwalt bei Vergehen, die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehören, die Anklage beim Schöffengericht einreichen kann, wenn nicht mehr wie 6 Monate Gefängnis zu erwarten ist. Daneben wurde das Strafbefehlsverfahren in diesem Gesetz eingeführt. Ein Jahr nach Kriegsschluß sollte das Gesetz allerdings wieder außer Kraft treten. Eine Aenderung hinsichtlich des Schwurgerichts brachte auch die Kriegszeit nicht, obwohl das Schwurgericht von vielen Seiten stark angegriffen war.

So hat sich das GVG bis zum Ende des Weltkriegs im Großen und Ganzen gehalten.

2. Die Zeit von 1919 bis 1932.

Die Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 hat im Gegensatz zu den Verfassungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches von 1871 in ihrem siebten Abschnitt des ersten Hauptteils in den Artikeln 102—108 einige Vorschriften über die Gerichtsverfassung übernommen. Es wird darin bestimmt: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch das Reichsgericht und die Gerichte der Länder ausgeübt. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Sie sind gegen ihren Willen nur unter den Formen und aus den Gründen der Gesetze versetzbar und absetzbar. Ausnahmen hiervon sind lediglich die Altersgrenze und Veränderungen in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Im Reich und in den Ländern müssen nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutz der einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen." Es handelt sich hierbei im wesentlichen um keine neuen Bestimmungen. Viel-

7) RGBl 1914, S. 325.
8) RGBl 1915, S. 562.
9) RGBl 1917, S. 1037 ff.

mehr wurden einige Vorschriften, die schon im GVG enthalten waren und die die besonderen vom Liberalismus erkämpften Garantien einer unabhängigien Rechtspflege enthalten, in die Verfassung übernommen, um ihnen auf diese Weise das erhöhte Gewicht und den erhöhten Schutz des Verfassungsrechts zu verleihen.

Neben diesen verfassungsrechtlichen Vorschriften brachte das Kriegsende und die darauf folgende Zeit eine Menge einzelner Verordnungen und Gesetze mit gerichtsverfassungsrechtlichem Inhalt. Aus der Fülle dieser Vorschriften seien die folgenden gegenannt: Das Gesetz über die Heranziehung der Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamt vom 25. 4. 1922[10]) und das Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Aemtern und Berufen der Rechtspflege vom 11. 7. 1922[11]), wodurch die Gleichstellung der Frau mit dem Mann herbeigeführt werden sollte. Weiter ist zu nennen das Republikschutzgesetz vom 21. 7. 1922[12]) und das Jugendgerichtsgesetz vom 16. 2. 1923[13]). Das letztere brachte Sonderbestimmungen für Jugendliche in Strafsachen, vor allem die Bildung von Jugendgerichten.

Während durch alle diese Vorschriften immer nur Einzelheiten geregelt bzw. geändert wurden, versuchte man daneben auch größere Reformen durchzuführen. Zu nennen sind hier die Entwürfe der Reichsjustizminister Schiffer, Radbruch und Heinze. Diese Entwürfe enthielten in erster Linie gemäß den politischen Forderungen jener Zeit die erhöhte Zuziehung von Laien zur Rechtsprechung und die Erweiterung der Rechtsmittel in Strafsachen. Während nach den Entwürfen Schiffer und Radbruch das Schwurgericht erhalten bleiben sollte, war in dem Entwurf Heinze seine Umwandlung in ein Großes Schöffengericht vorgesehen. Die Entwürfe wollten weiterhin dem Amtsgericht und dabei wieder dem Amtsrichter als Einzelrichter eine größere Zuständigkeit einräumen. Neben dem seitherigen Kleinen Schöffengericht sollte noch ein weiteres Schöffengericht mit zwei Richtern und drei Schöffen beim Amtsgericht gebildet werden. Die Strafkammern, die mit 2 Richtern und 3 Schöffen besetzt sein sollten, waren nur noch als Berufungsgerichte gedacht. Gegen sämtliche Strafur-

10) RGBl 1922, S. 465.
11) RGBl 1922, S. 573.
12) RGBl 1922, S. 588.
13) RGBl 1923, S. 135.

teile war die Zulassung der Revision vorgesehen [14]). Keiner dieser Reformvorschläge wurde Gesetz; die geleistete Arbeit war jedoch nicht ganz vergebens, denn bei der nachher durchgeführten Reform des Jahres 1924 konnte darauf zurückgegriffen werden.

Das Ermächtigungsgesetz vom 8. 12. 1923 gab der Reichsregierung die Möglichkeit, eine größere Reform ohne legislatorische Schwierigkeiten durchzuführen. So wurde unter dem 4. 1. 1924 „die Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege" (Lex Emminger) [15]) erlassen. Die Verordnung, die in erster Linie von Sparsamkeitserwägungen getragen war, brachte in der Hauptsache folgende Aenderungen: die Besetzung der Reichsgerichtssenate wurde auf 5 Richter, die der Oberlandesgerichtssenate auf 3 Richter herabgesetzt. Das Schwurgericht blieb nur dem Namen nach bestehen und wurde praktisch in ein Großes Schöffengericht mit 3 Berufsrichtern und 6 Laien, die gemeinsam berieten und abstimmten, umgewandelt. Gleichzeitig wurde die Zuständigkeit des Schwurgerichts eingeschränkt. In unterster Instanz wurde neben dem Kleinen Schöffengericht der Einzelrichter eingeführt und gleichzeitig das sog. erweiterte Schöffengericht geschaffen. Als Berufungsgericht gegen die Urteile des Einzelrichters wurde die Kleine Strafkammer geschaffen. In einigen Landesverratssachen wurde an Stelle des Reichsgerichts das Oberlandesgericht Gericht erster Instanz. Schließlich wurde die Machtfülle der Staatsanwaltschaft erweitert [16]). Die Verordnung hat verschiedene Aenderungen gebracht und manches Uebel abgestellt. Man denke nur an die Beseitigung des Schwurgerichts. Sie hat aber auch vieles kompliziert und erschwert. Man denke nur an die unglückliche Einrichtung des erweiterten Schöffengerichts. Die Verordnung ist keine von einheitlicher Anschauung getragene Reform an Haupt und Gliedern gewesen, sondern sie war Stückwerk, veranlaßt durch eine augenblickliche Finanznot. Das GVG wurde — um es mit den neuen Bestimmungen in Einklang zu bringen — im Anschluß an die Verordnung unter dem 22. 3. 1924 neu gefaßt und bekanntgemacht [17]).

14) Näheres bei Schottelius S. 4—6.

15) RGBl 1924, S. 15 ff.

16) Näheres über den Inhalt der Verordnung und ihre Kritik s. bei Schottelius, S. 7 ff., vgl. auch Tosetti, S. 9 ff. und S. 19 ff.

17) RGBl 1924, S. 299 ff.

Die nun folgenden Jahre brachten nur wenige unbedeutende Aenderungen des GVG[18]). Von größerer Bedeutung war erst wieder die „Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen" vom 6. 10. 1931[19]). Darin bekam die Strafkammer wieder einen Teil ihrer Zuständigkeit erster Instanz zurück. Sie wurde für Verbrechen und Vergehen, die an sich zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehören, dann zuständig, wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat und die Staatsanwaltschaft auf Hauptverhandlung vor der Strafkammer beantragt. Weiter wurde die Einrichtung des erweiterten Schöffengerichts wieder aufgehoben und die Bildung von Sondergerichten für bestimmte Delikte zugelassen. Wichtig war sodann die „Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege und Verwaltung" vom 14. 6. 1932[20]). Sie erweiterte nochmals die Zuständigkeit der Strafkammern. Die Rechtsmittel erfuhren eine sehr wichtige Beschränkung: die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts konnten von nun an nur noch mit der Berufung oder der Revision angefochten werden, wobei die Einlegung eines Rechtsmittels das andere ausschließt[21]).

Waren nun so während der Weimarer Zeit auch verschiedene Reformen durchgeführt worden, so waren diese doch alle Flickwerk an einzelnen Einrichtungen und Bestimmungen geblieben. Zu einer grundlegenden Reform war diese Zeit mit ihren Gegensätzen und ihrer politischen Zerrissenheit nicht berufen. Die verschiedensten politischen Richtungen, die nacheinander zur Regierung kamen, versuchten mit wechselndem Glück, diese oder jene gerade besonders zutage tretende Unzuträglichkeit abzustellen. So hatte sich im Prinzip das Werk von 1879 auch in der Weimarer Zeit gehalten. Es zwar zwar vielfach reformbedürftig, doch dazu war erst ein neuer Staat berufen.

3. Die Zeit von 1933 bis zur Gegenwart.

Mit der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus trat an

18) Vgl. diese bei Löwe-Rosenberg, S. 21/22.
19) RGBl 1931, S. 563.
20) RGBl 1932, S. 285, vgl. hierzu und zum folgenden, Löwe-Rosenberg, Erg.Bd. S. 1 ff.
21) Vgl. hierzu Kern, in JW 1929, S. 2670.

die Stelle einer Unmenge von Auffassungen über den Staat, die Staatsverfassung und die Gerichtsverfassung die einheitliche nationalsozialistische Anschauung. An die Stelle des parlamentarisch regierten liberalen Bundesstaats trat der autoritär geführte Einheitsstaat. Dieser neue Staat kann natürlich auf die Dauer nicht mit einer Gerichtsverfassung auskommen, die aus der Blütezeit des Liberalismus stammt. Er muß vielmehr seine Gerichtsverfassung umgestalten [22]). Da diese Umgestaltung aber keine Aenderung einzelner Vorschriften sein kann, sondern eine grundlegende Reform sein muß, so kann sie nicht von heute auf morgen erfolgen, sie muß vielmehr langsam wachsen [23]). Die Neuschöpfung des GVG läßt daher noch etwas auf sich warten. Einige besonders dringend erscheinende Aenderungen und Neuerungen mußten deshalb vorweggenommen werden und als Einzelbestimmungen erlassen werden. Die Aenderungen und Neuerungen sind einmal solche, die zu einer schärferen Bekämpfung des Verbrechertums notwendig waren, zum anderen solche, die durch die politische Neugestaltung notwendig wurden und die die neue Gerichtsverfassung vorbereiten sollen. Einige dieser Bestimmungen haben nur vorübergehende Bedeutung und werden im Lauf der Entwicklung wieder verschwinden. Im folgenden sollen nun die erlassenen Einzelbestimmungen einer kurzen Betrachtung unterzogen werden:

Die Verordnung zur Bildung von Sondergerichten vom 21. 3. 1933 [24]) brachte für jeden Oberlandesgerichtsbezirk ein Sondergericht zur Aburteilung verschiedener politischer Verbrechen und Vergehen.

Das Gesetz zur Aenderung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Präsidien der Gerichte vom 4. 7. 1933 [25]) änderte die Zusammensetzung und das Verfahren der Präsidien.

Zu nennen ist weiterhin das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 1933 [26]) und die dadurch bedingten Aenderungen des des GVG im Ausführungsgesetz vom 24. 11. 1933 [27]).

22) Vgl. Kern, Grundgedanken, S. 4.
23) Vgl. die Denkschrift des NSRB S. 9.
24) RGBl 1933, S. 136.
25) RGBl 1933, S. 451.
26) RGBl 1933, S. 995.
27) RGBl 1933, S. 1000.

Ein sehr wesentlicher Schritt wurde getan durch das Gesetz zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. 4. 1934[28]) und die weiteren hierzu ergangenen Gesetze und Verordnungen. Die Länder haben damit ihre Justizhoheit verloren und es wurde nicht mehr in ihrem Namen, sondern nur noch im Namen des Deutschen Volkes Recht gesprochen[29]).

Durch das Gesetz zur Aenderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934[30]) wurde als erste und letzte Instanz in Hoch- und Landesverratssachen der mit Berufsrichtern und Laien besetzte Volksgerichtshof geschaffen. Das Reichsgericht war von da an nicht mehr Gericht erster Instanz.

Als nächste wichtige Einzelvorschrift ist zu nennen das Gesetz zur Aenderung des GVG vom 13. 12. 1934[31]). Darin wurden Bestimmungen erlassen über die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit, über die Rechtshilfe und über die Berufung des Vertrauensmännerausschusses zur Wahl der Schöffen und Geschworenen.

Mit dem Gesetz vom 7. 3. 1935[32]) wurden die Gerichtsferien beseitigt.

Die Verordnung zur einstweiligen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. 3. 1935[33]) regelt die Gliederung der Gerichte, die Bestellung der aufsichtsführenden Amtsrichter, die Verteilung der Geschäfte bei den Amtsgerichten, den Landgerichten und den Oberlandesgerichten, sowie die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch Hilfsrichter.

Durch das Gesetz zur Aenderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. 6. 1935[34]) wurde das Reichsgericht von der Bindung an alte Urteile befreit und die Errichtung von Großen Senaten geregelt. Damit wurde der Rechtserneuerung das Tor geöffnet und trotzdem die Erhaltung der Rechtseinheit gesichert.

Als letzte wichtige Einzelneuerung ist zu nennen das Gesetz über

---

28) RGBl 1934, S. 91.
29) Näheres bei Kern, Die Ueberleitung der Justiz auf das Reich.
30) RGBl 1934, S. 341.
31) RGBl 1934, S. 1233.
32) RGBl 1935, S. 352.
33) RGBl 1935, S. 403.
34) RGBl 1935, S. 844 und Löwe-Rosenberg, ErgBd. S. 3 ff.

die Geschäftsverteilung bei den Gerichten vom 25. 11. 1937[35]), wodurch das Präsidium aufgehoben wurde und dessen Befugnisse dem Präsidenten übertragen wurden. Weiter wurde bestimmt, daß die Geschäftsverteilung Sache der Justizverwaltung ist und vor Beginn des Geschäftsjahrs auf dessen Dauer vorzunehmen ist. Damit war ein sehr wesentliches und stark umkämpftes Stück der alten Gerichtsverfassung beseitigt worden.

Neben diesen vorweggenommenen Einzelbestimmungen wurde sofort nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus die Gesamtreform in Angriff genommen. Noch im Jahre 1933 erteilte der Reichsminister der Justiz einer von ihm einberufenen Kommission den Auftrag zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Strafverfahrensordnung und eines GVG. Die Kommission nahm ihre Tätigkeit Anfang November 1933 auf und hat bis 1936 zwei Lesungen abgehalten. Das Ergebnis ihrer Beratungen wurde zum Teil schon in den ergangenen Einzelbestimmungen verwertet, in der Hauptsache aber wird es bei der Hauptreform berücksichtigt werden[36]). Bereits im Jahre 1936 hat die Kommission den Entwurf eines neuen GVG vorgelegt. Die endgültigen Beratungen der eingesetzten amtlichen Kommission sind bis zum Augenblick noch nicht abgeschlossen. Außer dieser amtlichen Kommission hat auch ein Ausschuß bei der Reichsführung des NSRB über eine Neuordnung beraten und Stellung genommen. Das Ergebnis dieser Beratung wurde der amtlichen Kommission mitgeteilt[37]). Aus diesen Arbeiten ergibt sich, daß in absehbarer Zeit die Gesamtreform beendet sein wird und ein neues Deutsches GVG erlassen werden wird.

35) RGBl 1937, S. 1286, vgl. auch die Begründung in der deutschen Justiz 1937, S. 1944.

36) Vgl. Das kommende deutsche Strafverfahren, S. 9.

37) Vgl. Denkschrift des NSRB und Schoetensack-Toewe.

C. Schluß: Rückblick und Ausblick

Nach schweren Kämpfen politischer und legislatorischer Art hat Deutschland an Stelle einer Vielzahl von Gerichtsverfassungen durch das GVG am 1. 10. 1879 eine einheitliche Gerichtsverfassung erhalten. Obwohl daran manches mangelhaft war und später viele Aenderungen vorgenommen werden mußten, ist dieses GVG in der Hauptsache noch heute in Geltung. Der nationalsozialistische Staat ist daran gegangen, sich eine seinen Anschauungen entsprechende neue Gerichtsverfassung zu schaffen, deren zukünftiges Gesicht zwar heute noch nicht endgültig feststeht, sich jedoch bereits erkennen läßt. Ihr wird nationalsozialistisches Rechtsdenken und die nationalsozialistische Weltanschauung ein wesentlich anderes Gepräge geben. Trotzdem aber wird der Gesetzgeber einige Vorschriften aus dem alten in das neue Gesetz übernehmen müssen. Auch wird er auf die Arbeiten von damals vergleichsweise zurückkommen müssen, nicht zuletzt deshalb, weil das alte GVG die erste einheitliche deutsche Gerichtsverfassung aufgestellt hat. In diesem Sinn kann das GVG von 1879 mit als die Grundlage der augenblicklichen und zukünftigen Arbeit am Neubau der deutschen Gerichtsverfassung bezeichnet werden.

Lebenslauf

Als Sohn des Verwaltungsaktuars und nachmaligen Kreispflegers Friedrich Müller und seiner Ehefrau Julie geb. Leibfried wurde ich am 18. Juni 1913 in Bad Friedrichshall-Jagstfeld als Deutscher geboren. Hier besuchte ich 3 Jahre die Volksschule. Anschließend besuchte ich 9 Jahre das Realgymnasium in Heilbronn. Das Reifezeugnis erhielt ich dort im Frühjahr 1932.

Von April 1932 bis April 1933 war ich als kaufmännischer Volontär bei der Firma Gebr. Spohn G. m. b. H., Jutespinnerei und Weberei in Neckarsulm, tätig. Von da ab widmete ich mich 8 Semester an der Universität Tübingen und 1 Semester an der Universität Freiburg i. Br. dem Studium der Rechtswissenschaft. Am 22. September 1937 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt beim Oberlandesgericht Stuttgart die erste juristische Staatsprüfung.

Seitdem stehe ich im juristischen Vorbereitungsdienst und bin augenblicklich dem Amtsgericht Neckarsulm überwiesen. Am 20. Dezember 1938 bestand ich die mündliche Doktor-Prüfung.

Hermann Müller.